

Jahresbericht 2002/03



ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association

Impressum

Herausgeber Schweizerischer
Versicherungsverband SVV

Geschäftsstelle C. F.-Meyer-Strasse 14, 8002 Zürich
Postfach 4288, CH-8022 Zürich
Telefon: 01-208 28 28
Fax: 01-208 28 00
E-Mail: info@svv.ch
Internet: www.svv.ch

Redaktion Dr. Guy Bär
(verantwortlicher Redaktor)
Carmen Zinner-Lang
(redaktionelle Mitarbeit)
Beat Krieger
(Realisation)

Visuelle Gestaltung René Habermacher
Visuelle Gestaltung
8047 Zürich
www.habermacher.ch

Fotos Elisabeth Real
René Habermacher

Redaktionsschluss 31. März 2003

Illustrationen

Ausstellung

**SIGNALSCHMERZ, SIGNALDOULEUR, SEGNALEDOLORE,
SIGNALPAIN, Yverdon-les-Bains, Expo.02**

Der Schweizerische Versicherungsverband SVV war Ausstellungspartner des Pavillons SIGNALSCHMERZ auf der Arteplage Yverdon-les-Bains an der Expo.02. Schmerz setzt dem Menschen ein Signal, ein Alarmzeichen. Er ist eine Erfahrung, die wir vermeiden wollen. Damit führt Schmerz zu einem Risikobewusstsein und kann als wertvolles Mittel zur Prävention angesehen werden. Als Ort zum Nachdenken und Insichgehen bot der Pavillon den Besuchern der Landesausstellung Gelegenheit, sich mit dieser seelischen und körperlichen Empfindung auseinanderzusetzen.

Die Optik des Präsidenten

Hansjörg Frei, Präsident 7

Inland

1	Versicherungsrecht	14	2.1.2	Unternehmenssteuerreform II	23
1.1	Aufsichts- und Vertragsrecht	14	2.1.3	Neues Fusionsgesetz mit vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen	24
1.1.1	VAG	14	2.2	Finanzfragen	24
1.1.2	Finanzmarktaufsicht	14	2.2.1	Geldwäscherei/SRO	24
1.1.3	Liberalisierung Personenversicherung	15	2.2.2	BG über nachrichtenlose Vermögen	26
1.1.4	VVG	16	2.3	Vertrags- und Gesellschaftsrecht	26
1.2	Soziale Sicherheit	16	2.3.1	Mietrecht	26
1.2.1	AHV	16	2.3.2	Kartellgesetz	27
1.2.2	IV	17	2.4	Haftpflichtrecht	27
1.2.3	BVG	17	2.4.1	Totalrevision Haftpflichtrecht	27
1.2.4	KVG	20	2.4.2	Talsperren-Haftpflichtpool	27
1.2.5	Obligatorische Unfallversicherung nach UVG	20	2.4.3	Nuklearpool	28
1.2.6	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	21	2.4.4	Transplantationsgesetz	28
2	Verschiedene Rechts- und Wirtschaftsfragen	22	2.5	Biotechnologie	28
2.1	Steuern	22	2.5.1	Gentechnologie in der Gesetzgebung	28
2.1.1	Steuerpaket 2001	22	2.5.2	Genomanalyse	29
2.1.1.1	Familienbesteuerung	22	2.6	Weitere Rechtsfragen	29
2.1.1.2	Systemwechsel bei der Besteuerung des privaten Wohneigentums	22	2.6.1	Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz	29
2.1.1.3	Umsatzabgabe auf dem Wertpapierhandel von Pensionskassen und Lebensversicherern	22	2.6.2	Strafrecht und Strafprozessrecht	30
2.1.1.4	Senkung des Gewinnsteuersatzes der direkten Bundessteuer für juristische Personen	22	2.6.3	Urheberrecht	30
			2.6.4	Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung	30

Inhaltsverzeichnis

3	Aktuelle Fragen einzelner Versicherungszweige	32		
3.1	Lebensversicherung	32		
3.1.1	Einzelversicherung	32		
3.1.2	Kollektivversicherung	32		
3.2	Kranken- und Unfallversicherung	33		
3.2.1	Allgemeines	33		
3.2.2	Medizinaltarifwesen UVG	34		
3.3	Sachversicherung	35		
3.3.1	Flächendeckende Erdbebenversicherung	35		
3.3.2	ES-Versicherung	35		
3.3.3	Hochwasser-Situation in verschiedenen Regionen	36		
3.3.4	Verfassungsartikel über den Schutz vor Naturgefahren	36		
3.3.5	Deckung von Terrorschäden	37		
3.3.6	Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut)	38		
3.4	Motorfahrzeugversicherung	39		
3.5	Haftpflichtversicherung	40		
3.6	Transportversicherung	40		
3.7	Technische Versicherung	41		
3.8	Rechtsschutzversicherung	42		
4	Arbeitgeberfragen	43		
4.1	Aus- und Weiterbildung	43		
4.1.1	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)	43		
4.1.2	Weiterbildung Diplom und Fachausweis	43		
4.1.3	Lim (Learning and Information Media)	44		
4.1.4	Fachbücher	44		
4.1.5	Reform Kaufmännische Grundbildung	44		
4.1.6	Berufsbildung in Europa	45		
4.1.7	Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung (BVF/BAP)	45		
4.1.8	Gesamtkonzept für die überbetriebliche Aus- und Weiterbildung	46		
4.1.9	Broschüre «Berufe in der Versicherung»	46		
4.2	Vermittlerregelung	47		
4.2.1	EU-Vermittlerregelung	47		
4.2.2	Vermittlerregelung in der Schweiz	47		
4.2.3	Vermittlerregelung im Kanton Genf	48		
4.3	Vereinbarungen mit dem KV Schweiz	48		
4.4	Ausgleichskasse Versicherung	49		
5	Medizinischer Dienst	50		
6	Prävention	52		
7	Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs	53		
7.1	Allgemeine Bemerkungen	53		
7.2	Zentrales Informationssystem	53		
7.3	Projekte	54		
7.4	Zusammenarbeit	54		
8	Öffentlichkeitsarbeit	55		
8.1	Medienbetreuung	55		
8.1.1	Jahresmedienkonferenz	55		
8.1.2	Medienkonferenz Mindestzinssatz	55		
8.1.3	Mediencommuniqués und -anfragen	55		
8.2	Internet und Extranet	56		
8.3	Publikationen	56		
8.4	Präventionsprojekte	56		
8.5	Weitere Informationsaktivitäten	57		

9	Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva	58
10	Verbandsinternes	59
10.1	Mitgliederbestand	59
10.2	Generalversammlung	59
10.3	Vorstand	59
10.4	Geschäftsstelle	59
10.5	Kommissionen	60

International

1	Europäische Union	64
1.1	«Bilaterale II»	64
1.2	Versicherungsbinnenmarkt	64
1.2.1	Aktionsplan für Finanzdienstleistungen	64
1.2.2	Garantiesysteme für Versicherungen	65
1.3	Betriebliche Altersversorgung	65
1.4	Besucherschutz-Richtlinie	66
1.5	Entwicklungen im EG-Wettbewerbsrecht	66
1.5.1	Neue Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft	66
1.5.2	Neue Durchführungsverordnung zu Art. 81 und 82 EG-Vertrag	67
1.6	«Lamfalussy-Verfahren»	67

2	Weitere internationale Organisationen	69
2.1	International Association of Insurance Supervisors (IAIS)	69
2.2	International Accounting Standards Board (IASB)	69
2.3	OECD	70
2.4	WTO/GATS	70
3	CEA	72
3.1	CEA-Generalversammlung	72
3.2	Tätigkeit des CEA	72

4	Internationale Rechnungslegung und Solvenzfragen	73
5	Ertragsbilanz	75

Statistiken

1	Versicherungsgesellschaften	78
1.1	Versicherungsgesellschaften in der Schweiz 1990–2002	78
2	Prämieneinnahmen	79
2.1	Prämien nach Versicherungszweigen, direktes Schweizergeschäft 1997–2002	79
3	Kapitalanlagen	80
3.1	Kapitalanlagen der schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer 1996–2001 nach Anlagekategorien	80
4	Kapitalerträge	81
4.1	Kapitalerträge nach Anlagekategorien 2000/2001	81

Inhaltsverzeichnis

5	Versicherungsdichte im internationalen Vergleich	82
5.1	Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Europa 2001	82
5.2	Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Übersee 2001	82
6	Versicherungsdurchdringung	83
6.1	Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Europa 2001	83
6.2	Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Übersee 2001	83
7	Personal und Ausbildung	84
7.1	Personalstatistik Schweiz 1998–2003	84
7.2	Personalstatistik Ausland 1998–2003	85
7.3	Eidgenössische Versicherungs- fachprüfungen	85
7.4	Eidgenössische Modulprüfungen im Finanzsektor/Modulprüfungen BVF	85

Anhang

1	Verbandsghremien	88
2	Organigramme SVV	90
3	Mitgliedgesellschaften	92
4	Notizen	94

Die Optik des Präsidenten



**Hansjörg Frei, Präsident
Schweizerischer
Versicherungsverband**

«Ein schwarzes Jahr mit roten Zahlen»

Die schweizerische Versicherungswirtschaft ist zu Beginn des dritten Jahrtausends heftig durchgeschüttelt, wenn nicht gar ins Mark getroffen worden. 2001 war ein schlechtes Jahr, 2002 war ein desolates Jahr. Der andauernde Krebsgang der Aktienbörsen wirkte sich zum Teil drastisch auf Erfolgsrechnungen und Bilanzen der Versicherungsgesellschaften aus. Insbesondere die Lebensversicherer mit ihren hohen Kapitalanlagen – der BPV-Bericht weist sie für 2001 mit 300 Milliarden Franken aus, ohne Tochtergesellschaften im Ausland notabene – erlitten enorme Verluste, wobei die Höhe und die Zusammensetzung der Aktienquote, der Zeitpunkt der Aktienengagements, die Modalitäten der Rechnungslegung und anderes mehr von Gesellschaft zu Gesellschaft stark divergierende Auswirkungen zeitigten. Das kontinuierliche Abbröckeln der Zinsen auf ein Niveau, das in den letzten 40 Jahren nur höchst selten unterboten wurde, beeinträchtigte die Finanzergebnisse der Versicherungen zusätzlich. Ungereimtheiten im Bereich der Corporate Governance fügten dem Image der Privatassekuranz weiteren Schaden zu. Das Vertrauen in die Solidität und die Professionalität der Versicherungswirtschaft insgesamt wurde einer schweren Belastungsprobe ausgesetzt.

«Fluctuat nec mergitur» ist man geneigt zu sagen, in Anlehnung an den Wappenspruch der Stadt Paris: sie schwankt – in unserem Fall die Assekuranz –, doch unter geht sie nicht! Tatsächlich entstand im abgelaufenen Jahr auf Grund mancher Medienberichte mitunter der Eindruck, die Schweizer Versicherungswirtschaft stehe vor dem Zusammenbruch. Nun ist gewiss einzuräumen: einige Versicherungsgesellschaften durchliefen eine schwierige Zeit, insbesondere was ihr Lebensgeschäft betraf. Die von Frau Bundesrätin Metzler

eingesetzte Expertenkommission «Transparenz» stellte im September 2002 nüchtern fest: «Die finanzielle Lage der Lebensversicherungsgesellschaften ist nicht gut. Die Solvenz ist seit Beginn 2001 stark gesunken.» Die Eigenkapitaldecke schmolz teilweise bedenklich, und in gewissen Chefetagen folgten sich die Krisensitzungen Schlag auf Schlag. Mittlerweile hat sich die Lage etwas entspannt, unter anderem als Folge der drastischen Absenkung der Aktienquoten sowie von Rekapitalisierungsmassnahmen. Die Branche hat sich aufgefangen, wie zum Beispiel an der Medienkonferenz des SVV vom Januar 2003 klar zum Ausdruck kam. Dennoch bleibt es eine schmerzliche Tatsache: 2002 war, so formulierten es einige Zeitungen in ihrer Berichterstattung, «ein schwarzes Jahr mit roten Zahlen».

Fundamental verändertes Finanzmarktumfeld

Ein Rückblick auf die letzten Jahre des 20. Jahrhunderts und die ersten Jahre des 21. Jahrhunderts ist in hohem Masse aufschlussreich. Die Neunzigerjahre bescherten den schweizerischen Versicherungsunternehmen eine Folge von Spitzenergebnissen. Die laufende Erhöhung der Dividendenausüttungen verstand sich beinahe von selbst. Munter sprudelnde Finanzerträge versperrten indessen den Blick auf teilweise extrem schlechte versicherungstechnische Ergebnisse. Warnende Stimmen gingen unter oder wurden belächelt vor dem Hintergrund eines Swiss Performance Index, der sich zwischen 1990 und 1996 verdreifachte, um bis 2000 nochmals um 120% nach oben zu klettern. Unabhängig von der Möglichkeit, durch Aktienverkäufe satte Gewinne zu realisieren,

generierten die hohen Obligationenbestände darüber hinaus ansehnliche Renditen. Es zeigt sich im Nachhinein, dass nicht wenige Gesellschaften dem Finanzgeschäft zulasten des eigentlichen Versicherungsgeschäfts zu viel Gewicht beimassen. Zugleich wurden, geblendet vom anscheinend unaufhaltsamen Aufwärtstrend der Börsenkurse, Risikoexpositionen eingegangen, die sich nun als schwere Belastung erwiesen haben. Bestätigt sich auch für die Privatassekuranz das (leicht abgewandelte) Lutherwort, wonach nichts so schwer zu ertragen ist wie eine Reihe guter Jahre?

Der Kurswechsel ist eingeleitet. Hätte man ihn früher unter das Motto «Schuster bleib bei deinem Leisten» gestellt, segelt er jetzt unter der Devise «Fokussierung auf das Kerngeschäft». Man besinnt sich auf die traditionellen Stärken. Alle Aktivitäten werden hinterfragt, deren Return on Investment in einem Finanzmarktumfeld, das sich seit Mitte 2000 radikal verändert hat, gewissen Mindestanforderungen nicht genügt. So haben grosse Direktversicherer ihre Rückversicherungsportfolios abgestossen. Tochtergesellschaften in Märkten, die wenig Wachstumspotential versprechen, werden veräussert. Die Allfinanz, in den frühen Neunzigerjahren zunächst vielfach skeptisch beurteilt, später dann nicht selten geradezu euphorisch begrüsst, wird nüchtern auf ihre Vor- und Nachteile abgeklopft. Gewisse Geschäftssparten werden von den meisten «klassischen» Privatversicherern aufgegeben (die Einzelkrankenversicherung zum Beispiel) oder zumindest von einzelnen Gesellschaften in Run-off versetzt (zum Beispiel die berufliche Vorsorge). Man spürt das Bemühen, sich auf jene Geschäftstätigkeiten zu konzentrieren, in welchen auch dann berechnete Erfolgsaussichten bestehen, wenn keine allzu risikobehafteten Finanzengagements eingegangen werden müssen.

Die Optik des Präsidenten

Renaissance versicherungstechnischer Grundsätze

In erster Linie scheint sich nun aber doch die Einsicht durchzusetzen, wonach die Berechnung und Anwendung versicherungsmathematisch «richtiger» Prämien eine Aufgabe von allerhöchster Priorität ist. Und zwar sowohl in der Lebensversicherung wie im Nichtlebensgeschäft. Man streut den Versicherten Sand in die Augen wenn man den Anschein erweckt, bei unablässig steigender Lebenserwartung könnten die Leistungen langfristig ohne Tarifierpassungen auf dem selben Niveau gehalten werden, solange die Finanzmärkte keine deutlich verbesserte Performance erlauben. Das trifft für die Kollektivversicherung, das heisst die berufliche Vorsorge, wie auch für die Einzelversicherung zu. Wobei einleuchten müsste, dass unter den gegebenen Verhältnissen die garantierten Mindestzinssätze nach unten angepasst werden müssen (sofern man überhaupt am System der Mindestzinsen festhalten will). Die private Vorsorge ist im übrigen, was mitunter übersehen wird, etwas fundamental anderes als die Sozialversicherung, welche die Leistungen garantiert und, bei Bedarf, über Steuererhöhungen oder zusätzliche Lohnprozente sicherstellen kann. Was die Nichtlebensversicherung betrifft, unterliegt es keinem Zweifel mehr, dass die Combined Ratio, also das Verhältnis zwischen Kosten/Schäden und Prämien, rasch und markant nach unten gedrückt werden muss. Zu sehr klafften in den letzten Jahren die Ausgaben- und die Einnahmenseite der technischen Rechnungen auseinander. Selbst wenn das Potential für Kostensenkungen kaum ausgeschöpft ist, dürfte das Hauptgewicht der Anpassungen der Combined Ratio offensichtlich auf der Prämienseite liegen.

Wird die Schweizer Privatassekuranz den Turn-around schaffen? Das Klima hat sich zumindest bis zum 1. Quartal 2003 nicht nachhaltig aufgehellt; die Aktien- und die Kapitalmärkte verharren in einem Zustand, der den Versicherungsgesellschaften in keiner Weise entgegen kommt – ganz im Gegenteil. Ein weiteres ist zu bedenken. Die Versicherungswirtschaft hat, verglichen etwa mit wichtigen Zweigen der Exportindustrie, weniger Erfahrung mit dem Krisenmanagement. Sie ist kaum vorbereitet ins Stahlbad getaucht worden. Die für schweizerische Verhältnisse aussergewöhnlich rasche Rotation in den Chefetagen, die in den letzten 2 Jahren zu beobachten war, scheint dies zu unterstreichen. Wie schnell die neuen Verwaltungsratspräsidenten, CEO und Konzernleitungsmitglieder das Ruder herum zu reissen vermögen, steht derzeit noch in den Sternen. Immerhin: die Weichen sind gestellt – wie oben ausgeführt. Der Schweizerische Versicherungsverband ist zuversichtlich, dass seine Mitgliedsgesellschaften den Vertrauensbonus, den sie teilweise eingebüsst haben, bald wieder erlangen werden. Dies ist die entscheidende Voraussetzung, um auf den Erfolgspfad zurückzufinden, den die Schweizer Privatversicherer während vieler Jahrzehnte beschritten haben.

Der SVV-Jahresbericht vermittelt wie üblich einen weitgespannten Überblick über die assekuranzrelevante Rechtsetzung, die Entwicklungen in den einzelnen Versicherungszweigen, die Öffentlichkeitsarbeit des Verbands, die grossen Anstrengungen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, die neuesten Tendenzen im internationalen Versicherungsrecht und vieles andere mehr. An dieser Stelle soll auf zwei Themen speziell hingewiesen werden, welche den Verband im Berichtsjahr besonders forderten: die Versicherungsaufsicht und die berufliche Vorsorge.

Stau in der Aufsichtsdiskussion

Von absolut zentraler Bedeutung ist die Reform der Versicherungsaufsicht, die 1995 eingeleitet worden ist. Sie hat sich als weit schwieriger erwiesen als ursprünglich angenommen. Im Lauf der Jahre haben neue Aspekte – neben der VAG-Revision im engeren Sinn – grösseres Gewicht erhalten und damit die Komplexität der Vorlage weiter erhöht. Dies traf beispielsweise zu für die Konglomerataufsicht. Buchstäblich eine andere Dimension erlangte das Projekt mit der Ausrichtung auf eine integrierte Finanzmarktaufsicht. Diese wird, wenn sie dereinst verwirklicht ist – woran kaum jemand ernsthaft zweifelt –, einen klassischen Paradigmawechsel einleiten. «Angereichert» wurde die Diskussion im Berichtsjahr durch 3 Teilberichte der «Kommission Transparenz» (Lebensversicherung, Schadenversicherung, Rückversicherung/Captives), welche die Aufsichtstätigkeit des BPV zu beurteilen hatte. Daneben laufen weitere Rechtsetzungsarbeiten, die direkt oder indirekt mit der Versicherungsaufsicht zusammenhängen. Zu erwähnen sind etwa die Bestrebungen zur Liberalisierung der Tarifgenehmigung in der Personenversicherung, der Entwurf für ein Gesetz über die Rechnungslegung oder ebenfalls die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes. Man erhält den Eindruck, es habe sich eine eigentliche Staulage aufgebaut, die sowohl der Verwaltung wie der Versicherungsindustrie den Durchblick erschwert. Die Botschaft zu einem Finanzmarktaufsichtsgesetz, dem auch die Versicherungsgesellschaften unterstellt sein werden, sollte 2004 vorliegen. Auf die eidgenössischen ParlamentarierInnen, die im Herbst 2003 gewählt werden, wartet ein hartes Stück Arbeit, bis die Aufsicht dereinst auf neue Grundlagen gestellt ist. Der Verband ist weiterhin gewillt, sein aufsichtsspezifisches Know-how einzubringen und konstruktiv an der anspruchsvollen Gesetzgebung mitzuwirken.

Die Zukunft der beruflichen Vorsorge

Von den gut 53 Milliarden Franken Prämien, die den Privatversicherern 2002 im Direktgeschäft Schweiz zufließen, dürften schätzungsweise 24 Milliarden auf das Kollektivlebensgeschäft entfallen. Allein diese Feststellung zeigt den enormen Stellenwert der durch die Assekuranz betriebenen beruflichen Vorsorge. So versteht es sich von selbst, dass der SVV der 1. BVG-Revision, die im Jahr 2002 gut vorangekommen ist, grösste Beachtung schenkte. Der vorliegende Bericht zeigt die Parameter auf, die gegeben sein müssen, soll die berufliche Vorsorge auch in Zukunft ein unerlässlicher Pfeiler des schweizerischen 3-Säulen-Systems bleiben. Die Privatassekuranz ist gewillt, Hand zu bieten zu konstruktiven Lösungen, die den wirtschaftlichen und demographischen Veränderungen wie auch den berechtigten Forderungen nach mehr Transparenz angemessen Rechnung tragen.



Hansjörg Frei, Präsident SVV

Die Optik des Präsidenten

Inland



Versicherungsrecht

1.1

Aufsichts- und Vertragsrecht

1.1.1

VAG

Die Vorarbeiten für die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG sind vom Bundesamt für Privatversicherungen 1995 an die Hand genommen worden. Mitte 1998 genehmigte der Bundesrat einen ersten Gesetzesentwurf. Dieses Revisions-Projekt, über das im Jahresbericht 1998 eingehend berichtet wurde, ist in der Folge zurückgestellt worden. Im Juli 2002 gab das BPV einen überarbeiteten Entwurf VAG in die Vernehmlassung, der neben den schon 1998 vorgeschlagenen Änderungen (u.a. zur Solvenzaufsicht, zum Verantwortlichen Aktuar, zum versicherungsfremden Geschäft oder zur Aufsicht über die Versicherungsvermittler) im Wesentlichen neue Bestimmungen zur Aufsicht über die Versicherungsgruppen und -konglomerate enthält. Über die Stellungnahme des SVV zu diesen Vorschlägen ist im Jahresbericht 2001/02 informiert worden. Der Verband geht davon aus, dass die Botschaft zur Revision des VAG im 1. Semester des Jahres 2003 verabschiedet wird und das Parlament seine Arbeiten umgehend aufnehmen kann. Eine Hauptschwierigkeit besteht darin, die Revision des Aufsichtsgesetzes möglichst nahtlos in das Bestreben einzufügen, die Versicherungsaufsicht in eine integrierte Finanzmarktaufsicht überzuführen (vgl. hierzu Kapitel 1.1.2). Die aktuellsten Informationen über den Stand der VAG-Revision sind abrufbar unter www.svv.ch

1.1.2

Finanzmarktaufsicht

Ende 1998 beauftragte Bundesrat Villiger eine Expertengruppe unter der Leitung von Prof. Jean-Baptiste Zufferey, die Herausforderungen an die Schweizer Finanzmarktaufsicht zu untersuchen.

Der Schlussbericht der Kommission Zufferey wurde im November 2000 veröffentlicht. Er enthielt eine Vielzahl von Empfehlungen, darunter – für die Versicherungswirtschaft besonders brisant – den Vorschlag, Versicherungs- und Bankenaufsicht einer integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde zu unterstellen. Im Herbst 2001 wurde eine weitere Expertengruppe eingesetzt, deren Leitung Prof. Ulrich Zimmerli übernahm und deren Auftrag insbesondere darin lag, die Empfehlungen des Berichts Zufferey zu konkretisieren. Im Februar 2003 legte Prof. Zimmerli einen Zwischenbericht vor. Danach schlägt die Kommission in einem ersten Schritt die organisatorische Zusammenführung der Eidgenössischen Bankenkommission EBK und des Bundesamts für Privatversicherungen BPV unter dem Dach einer neu zu schaffenden Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vor. Die neue Behörde soll nach Vorstellungen der Kommission als öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestaltet und als solche aus der Bundesverwaltung ausgegliedert werden. In einem zweiten Schritt soll das Aufsichtsinstrumentarium von EBK und BPV harmonisiert werden. Die Botschaft an das Parlament könnte frühestens 2004 verabschiedet werden, so dass eine neue Finanzmarktaufsicht nicht vor 2006 in Kraft treten dürfte. In einem weiteren Schritt soll geprüft werden, ob die Finanzmarktaufsicht neben Banken und Versicherungen allenfalls auch weitere Akteure (wie Devisenhändler oder unabhängige Vermögensverwalter) erfassen sollte. Bereits im März 2003 hat der Bundesrat beschlossen, das Bundesamt für Privatversicherungen BPV per 1. Juli 2003 organisatorisch vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement ins Eidg. Finanzdepartement zu verlegen.

Die schweizerische Versicherungswirtschaft ist sich der grossen Bedeutung der geplanten aufsichtsrechtlichen Neuorientierung, die einen eigentlichen Paradigmenwechsel darstellt, bewusst. Der Verband hat sich denn auch intensiv mit der Materie befasst. Im wesentlichen geht es der Versiche-

rungswirtschaft dabei um Folgendes: Eine integrierte Finanzmarktaufsicht, d.h. eine aufsichtsmässige Überwachung von Banken, Versicherungen und allenfalls weiteren Finanzdienstleistern durch eine einzige Finanzmarktbehörde, muss die geschäftsspezifischen Besonderheiten der verschiedenen Anbieter beachten und deren Besonderheiten Rechnung tragen. Eine Beaufsichtigung nach gemeinsamen und einheitlichen Regeln kann nach Ansicht der Versicherungswirtschaft den verschiedenen Bedürfnissen nicht in dem gewünschten Masse gerecht werden. Besonders zu erwähnen sind hierbei die Eigenheiten und die unterschiedliche Natur des Vermögensverwaltungs-, des Kredit- und des Versicherungsgeschäfts. Während auf Bankenseite die wesentlichen Risiken eher auf der Aktivseite zu finden sind, liegen diese bei den Versicherungen auf der Passivseite der Bilanz. Ungeachtet der versicherungsspezifischen Unterschiede ist hier wesentlich, ob beispielsweise die technischen Rückstellungen, die Schwankungs-, Schaden- und Sicherheitsrückstellungen in angemessenem Umfang gebildet worden sind. Versicherungsspezifisches Know-how und die Kenntnis entsprechender Bewertungsmethoden sind unerlässlich, um dem aufsichtsrechtlichen Ziel gerecht zu werden.

Wünschenswert ist daher die Bildung weitgehend selbstständiger Fachdepartemente, die innerhalb der zukünftigen Aufsichtsbehörde für die unterschiedlichen Finanzdienstleister zuständig sind. Für die Versicherungswirtschaft wurde ein relativ autonomes Versicherungsdepartement gefordert, das für die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen, der Versicherungsgruppen und der versicherungsgeprägten Finanzkonglomerate zuständig ist. Bereichsübergreifende Geschäfte könnten der Geschäftsleitung vorgelegt werden, um die integrierte Betrachtung sicherzustellen.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit hat man gelernt, dass die Berücksichtigung der Marktent-

wicklungen und ihrer Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft wichtig ist – sowohl für die Versicherungswirtschaft selbst als auch für die Aufsichtsbehörde. Daher muss in Zukunft genau untersucht werden, wo die Risiken liegen und wie damit umgegangen wird. Man spricht von einer Abkehr von der so genannten statischen Aufsicht hin zu einer dynamischen und flexibleren Aufsicht.

Damit gewinnt auch das Risikomanagement für die Versicherungsunternehmen an Bedeutung. In Zukunft werden alle Versicherungsgesellschaften über Instrumente verfügen müssen, um ihre Risiken ausmachen und bewerten zu können. Zwar wird bereits in einigen Unternehmen mit hochentwickelten internen Kontrollsystemen zwecks Steuerung der Risk-Management-Prozesse gearbeitet, es gilt jedoch, diese durch die Aufsichtsbehörden anerkennen zu lassen.

Darüber hinaus nimmt der SVV den Vorschlag auf, analog dem bankenaufsichtsrechtlichen Modell eine zusätzliche externe Revision für aufsichtsrechtliche Prüfungen zu beauftragen, wobei es zu überlegen gilt, in welcher Ausgestaltung dieses Modell für die Versicherungswirtschaft Sinn macht. Denn nach Ansicht der Versicherungsunternehmen besteht die Gefahr, dass die Aufsichtsbehörde das eigentliche Kerngeschäft auslagert und dieses in umfangreicher Masse auf externe Revisionsgesellschaften überträgt. Die dadurch für die Versicherungsunternehmen zusätzlich entstehenden Kosten werden nicht unerheblich sein und müssen finanziert werden. Internationale Beobachtungen haben gezeigt, dass dieses dualistische Aufsichtssystem auch im Ausland nicht immer auf Anerkennung stösst.

1.1.3

Liberalisierung Personenversicherung

Im Juni 2001 hat das Bundesamt für Privatversicherungen BPV seine Vorstellungen zur Liberalisierung

im Lebensversicherungsbereich und im Bereich der Zusatzversicherung in der Krankenversicherung präsentiert. Damit verbunden sind zum Teil weit reichende Änderungen der Lebensversicherungs-, Schadenversicherungs- und Aufsichtsverordnung.

In zahlreichen Arbeitsgruppen wurde das Geschäft SVV-intern geprüft und im Rahmen einer Vernehmlassungsantwort gegenüber der Aufsichtsbehörde kommentiert. Das BPV nahm im Sommer 2002 zu den Vorschlägen des SVV Stellung, zog entsprechende Schlussfolgerungen und beurteilte die sich daraus ergebenden Auswirkungen. Eine gemischte Arbeitsgruppe suchte daraufhin in zwei Bereichen nach Kompromisslösungen (maximaler technischer Zinssatz und Legal Quote).

Das Geschäft wurde einstweilen mit Blick auf die VAG/VVG-Revision zurückgestellt.

1.1.4 VVG

Gleichzeitig mit dem Entwurf für ein totalrevidiertes Aufsichtsgesetz hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement im September 1998 einen Entwurf für ein teilrevidiertes Versicherungsvertragsgesetz den interessierten Kreisen zur Stellungnahme unterbreitet. Für den Inhalt dieser Teilrevision sowie die Vernehmlassung des SVV vom 19. Januar 1999 wird auf den Jahresbericht 1998/99 verwiesen. Die seit langem erwartete Botschaft wird noch 2003 in die parlamentarische Beratung gegeben werden. Die aktuellen Informationen zu diesem Thema sind unter www.svv.ch abrufbar.

Parallel zur laufenden Teilrevision steht seit einigen Jahren eine Totalrevision des VVG, das aus dem Jahre 1908 stammt, zur Diskussion. Im Februar 2003 wurde die seit längerem angekündigte Totalrevision offiziell lanciert, indem Bundesrätin Ruth Metzler auf Antrag des Bundesamtes

für Privatversicherungen eine Expertenkommission unter der Leitung von Prof. Anton Schnyder eingesetzt hat, die bis 2004 einen Vorentwurf für ein totalrevidiertes VVG erarbeiten soll. Zweck der Totalrevision ist es, die seit langem bekannten politischen Anliegen aufzunehmen, soweit sie nicht in der hängigen VVG-Teilrevision bereits berücksichtigt sind. Der SVV wird im Verlaufe des Sommers/Herbsts 2003 Gelegenheit haben, der Expertenkommission anlässlich eines Hearings seine Position betreffend die Totalrevision darzulegen.

1.2 Soziale Sicherheit

1.2.1 AHV

Die 11. AHV-Revision soll gemäss der Zielsetzung des Bundesrates der finanziellen Konsolidierung der AHV dienen und die Auswirkungen der Demographie auffangen. Das vom Bundesrat vorgelegte Paket sieht deshalb einerseits Einnahmensteigerungen durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer, andererseits Einsparungen von 1,26 Mrd. Franken vor, vornehmlich durch Einführung eines höheren Rentenalters und geringere Leistungen für die Witwen. Im Gegenzug soll der Rentenvorbezug gemäss Bundesrat mit rund 400 Millionen abgedeckt werden.

Der Nationalrat setzte die Akzente anders. Während er hinsichtlich der sozialen Abfederung des Rentenvorbezugs dem Bundesrat folgte, war er hinsichtlich der Witwen grosszügiger. Er entschied, bloss bei kinderlosen Witwen auf Renten zu verzichten. Damit reduzierten sich die Einsparungen in der vom Nationalrat verabschiedeten Version auf 570 Millionen.

Der Ständerat besann sich bei der Behandlung der Vorlage auf die ursprüngliche Zielsetzung des Bundesrates. Entgegen der Mehrheit seiner vorbe-

ratenden Kommission entschied sich der Ständerat für den Verzicht auf eine soziale Abfederung des Rentenvorbezugs und beschloss eine versicherungstechnisch korrekte Kürzung. Reichen die Renten nach der Kürzung nicht aus, so besteht die Möglichkeit, Ergänzungsleistungen zu beziehen.

Bei den Witwen votierte der Rat für eine neue Variante. Danach sollten Witwen mit Kindern besser gestellt werden als kinderlose. Solange die Kinder noch unter 18 Jahre alt sind, erhalten die Witwen zwar auch nur Renten von 60% (statt 80%), dafür erhalten die Kinder Renten von 60 statt 40%. Laufende Renten sollen nicht abgeändert werden. Ab Alter 65 erhält die Witwe eine Rente von 80%. Die Witwenregelung ist mit Einsparungen von 250 Mio. Franken deutlich teurer als diejenige des Bundesrates (Einsparung von 786 Mio. Franken), aber günstiger als diejenige des Nationalrates (Einsparungen von 120 Mio. Franken). Zusammen mit dem Verzicht auf die soziale Abfederung und die Unterstellung der Kranken- und Unfalltaggelder unter die AHV-Beitragspflicht resultiert aber eine Gesamteinsparung von 1,3 Mrd. Franken.

Es ist eine offene Frage, ob die Entscheide des Ständerates in der Differenzbereinigung Bestand haben werden. Es ist zu erwarten, dass zumindest der Verzicht auf die soziale Abfederung noch hart umstritten sein wird, und es ist zu hoffen, dass die AHV-Beitragspflicht auf Kranken- und Unfalltaggeldern wieder eliminiert wird.

1.2.2

IV

Die Vorlage zur 4. IV-Revision wurde vom Bundesrat am 21. Februar 2001 verabschiedet und vom Nationalrat als Erstrat in der Wintersession 2001 behandelt. Hauptpunkte der Vorlage waren die Sanierung der IV durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer um 1 Prozentpunkt ab 2003 und der

Transfer von 1,5 Mrd. Franken aus dem EO-Fonds sowie die Einführung einer Assistenzentschädigung.

Inhaltlich nahm der Ständerat an der Fassung des Nationalrats nur wenige Veränderungen vor. Der Einführung einer Assistenzentschädigung stimmte er zu, doch wird wegen der befürchteten Exportierbarkeit der Leistungen der bisherige Begriff Hilflosenentschädigung beibehalten. Die vorgesehenen Leistungen werden damit in etwa verdoppelt. Nach dem Differenzbereinigungsverfahren steht auch fest, dass die Geschäftstätigkeit der IV-Stellen durch externe Revisionsstellen überprüft werden soll. Schliesslich soll die fachliche Bundesaufsicht verstärkt werden.

In der Wintersession 2002 stimmte der Ständerat der Finanzierungsvorlage des Nationalrates zu, wobei ein Antrag Dettling, der die Erhöhung auf 0,8 Prozentpunkte beschränken wollte, scheiterte.

Die letzten Differenzen wurden von den Räten in der Märzsession 2003 bereinigt.

1.2.3

BVG

Die berufliche Vorsorge war im vergangenen Jahr Schauplatz heftiger Auseinandersetzungen um die Rahmenbedingungen. Vor dem Hintergrund einer sich akzentuierenden Börsenbaisse und einer stetig abnehmenden Verzinsung der zehnjährigen Bundesobligationen sahen sich die Marktteilnehmer einer zunehmend schwierigen Situation ausgesetzt. Der zu hoch angesetzte Umwandlungssatz und der den Marktgegebenheiten nicht mehr entsprechende Mindestzins von 4% belasteten die Vorsorgeeinrichtungen und insbesondere die Lebensversicherungen, welche jederzeit eine hundertprozentige Deckung der Vorsorgeansprüche gewährleisten müssen.

BVG Revision im Nationalrat

Im April 2002 behandelte der Nationalrat die 1. BVG-Revision. Er folgte dabei seiner Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK), welche sich ihrerseits die Vorschläge einer Subkommission unter der Leitung von Christine Egerszegi (FDP/AG) zu eigen gemacht hatte. Diese hatte die Vorlage des Bundesrates, welche eine Absenkung des Umwandlungssatzes von gegenwärtig 7,2% auf neu 6,8% innert 10 Jahren und eine Kompensation über höhere Altersgutschriften vorsah, vollkommen überarbeitet. Sie entwarf ein eigenes Modell, welches die Kompensation der Umwandlungssatzsenkung über die Einführung einer tieferen Eintrittsschwelle vorsah. Damit wäre nicht nur der versicherte Lohn bei den im BVG-Obligatorium Versicherten erhöht worden, es wäre gleichzeitig der Kreis der in der beruflichen Vorsorge Versicherten deutlich ausgeweitet worden, allerdings zum Preis erheblicher Mehrkosten. Weitere wichtige Punkte der nationalrätlichen Vorlage waren die Beschränkung des versicherbaren Verdienstes, die Beschränkung der abzugfähigen Kosten beim Rückkauf, vor allem aber die Einführung von Transparenzbestimmungen.

Transparenz

Im Nationalrat entspann sich im Zusammenhang mit der Debatte um die Absenkung des Umwandlungssatzes eine erregte Debatte, in der die Lebensversicherer pauschal und ohne Beleg beschuldigt wurden, Gelder der Versicherten zweckentfremdet zu haben. Stein des Anstosses war insbesondere die Tatsache, dass die Vorsorgegelder gemeinsam mit den übrigen Geldern angelegt wurden und nicht in einem eigenen Sicherungsfonds ausgegliedert waren. Vor allem aber entspann sich die Debatte um die Frage, ob den Versicherten in der Vergangenheit genügend Überschüsse zugeteilt worden seien. Dabei wurde insbesondere kritisiert, dass Versicherungen weniger ausgeschüttet hätten als die autonomen Pensionskassen. Die Argumente der Versicherungen,

welche betonten, dass sie wegen der gewährten Garantien, wegen der Vielzahl der kleinen und kleinsten Kunden, der fehlenden Sanierungsklausel und der Auflösbarkeit der Verträge höhere Kosten hätten als die autonomen Pensionskassen, sties- sen auf taube Ohren. Um künftig Klarheit über die Verwendung der Gelder in der beruflichen Vor- sorge zu haben, entwarf der Nationalrat Gesetzes- bestimmungen zur Regelung der Transparenz. Die entsprechenden Gesetzesartikel richten sich grund- sätzlich an alle Marktteilnehmer, doch war der Debatte klar zu entnehmen, dass der Nationalrat damit vor allem die Lebensversicherer treffen woll- te. Diese wurden verpflichtet, bis auf die Stufe des einzelnen Vorsorgewerkes volle Transparenz zu schaffen, eine angesichts der Zehntausenden von Klein- und Kleinstanschlüssen unrealisierbare Forderung.

Die Assekuranz tat sich schwer mit den Vorwür- fen. Einerseits anerkannte sie, dass sich die Trans- parenz in der beruflichen Vorsorge verbessern lasse und versprach, die dazu nötigen Anstrengun- gen zu unternehmen. Gleichzeitig wies sie aber den Vorwurf des sog. «Rentenklaus» in aller Form zurück. Sie verwies zur Erklärung der schwierigen Situation, in der sie sich befand, auf die jahre- lang tiefen Zinsen, gekoppelt mit einem dramati- schen Werteverfall an den Weltbörsen. Dadurch seien einerseits die Reserven rasch geschmolzen, andererseits fehlten die Zusatzerträge, mit denen bis anhin Überschüsse ausgerichtet worden seien.

Mindestzins

Der Werteverfall an den Börsen und die seit Jahren tiefen Renditen auf erstklassigen Obligationen, dem wichtigsten Anlagevehikel der Lebensversiche- rer, hatten bereits 1998 zu einer ersten briefli- chen Eingabe des Schweizerischen Versicherungs- verbandes an den Bundesrat geführt. Darin ver- langte der Verband eine Senkung des Mindestzins- satzes auf 3 Prozent. Seither hatte sich die Lage weiter verschlechtert, indem die Zinsen nochmals

rückläufig waren, während gleichzeitig die Aktienkurse massiv sanken, so dass die Lebensversicherer zu grossen Wertverkäufen gezwungen waren. Da die Lebensversicherer jederzeit 100 % Deckung der ihnen anvertrauten Gelder gewährleisten müssen, waren sie von der Problematik der falsch gesetzten Parameter, des zu hohen Umwandlungssatzes und des unerreichbaren Mindestzinssatzes als erste betroffen. Rascher als erwartet schlugen die Probleme aber auch auf die Pensionskassen durch. Waren gemäss einer Umfrage der Complementa Ende 2001 erst wenige Prozent der Pensionskassen in Unterdeckung, so waren es Ende 2002 nach Schätzungen bereits 50 und mehr Prozent. Diese Tatsache bewirkte, dass sich im Parlament und in der Öffentlichkeit die Diskussion auf die Frage der Sicherheit der 2. Säule verlagerte. Es wurde klar, dass es sich bei den falsch gesetzten Parametern nicht einfach um ein Problem der Lebensversicherer handelte, sondern um etwas, was die ganze zweite Säule zu bedrohen begann.

Der Bundesrat handelte. Unmittelbar vor der Sommerpause 2002 verkündete er eine Überprüfung des Mindestzinses mit Blick auf eine Senkung. Nach Konsultation der beratenden BVG-Kommission, in der neben Vorsorgekreisen auch die Sozialpartner vertreten sind, entschied er sich aufgrund von Modellberechnungen dieser Kommission für einen Satz von 3,25 gültig ab 1. Januar 2003. Er entschied sich damit für einen Satz, der deutlich über der Durchschnittsrendite für zehnjährige Bundesobligationen lag, wie sie unter anderem von den Vertretern der Pensionskassen und der Lebensversicherer als Richtgrösse gefordert worden war. Schon bald sollte sich zeigen, dass mit diesem ersten Schritt die Probleme alles andere als gelöst waren. Bereits jetzt ist die Anlagekommission der BVG-Kommission daran, den Mindestzins mit Blick auf eine Senkung zu Beginn des nächsten Jahres wieder zu überprüfen.

1. BVG-Revision im Ständerat

Der Ständerat brachte, nicht zuletzt wegen der sich deutlich verschlechternden Lage vieler Vorsorgeeinrichtungen, massive Korrekturen an der nationalrätlichen Vorlage an. So wollte er von dem vom Nationalrat entwickelten Modell zur Kompensation des zu reduzierenden Mindestzinssatzes nichts wissen und entschied sich aus Kostengründen für die vom Bundesrat favorisierte Variante. Damit verwarf er insbesondere auch die nationalrätlichen Bemühungen für einen Einbezug der tiefen Einkommen in die berufliche Vorsorge.

Pragmatischer zeigte sich der Ständerat in Sachen Transparenz. Er übernahm zwar im wesentlichen den Grundgehalt der nationalrätlichen Idee, entschied aber, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben sollte. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen worden, dass die Transparenz auch auf Stufe Vorsorgewerk umgesetzt werden kann.

Wirtschaftsfreundlicher war der Ständerat in Sachen Einkaufsregelung. Hier befürwortete er eine deutliche Vereinfachung der erst vor kurzem eingeführten Gesetzesbestimmungen. Hingegen folgte der Ständerat dem Nationalrat bei der Festsetzung des Umwandlungssatzes auf 6,8 in 10 Jahren. Dieser Satz ist angesichts der sinkenden Zinssätze bereits jetzt deutlich zu hoch, vor allem angesichts der Tatsache, dass sich die ursprünglich für 2003 geplante Inkraftsetzung des revidierten BVG verzögert.

BVG-Vision

Die Sicherheit der zweiten Säule ist langfristig nur mit korrekten Parametern gewährleistet. Angesichts der schwierigen Situation, in der sich die Vorsorgeeinrichtungen befinden, hat der Ausschuss Leben des Schweizerischen Versicherungsverbandes beschlossen, eine Bestandesaufnahme der Situation bei den in der Kollektivversicherung tätigen Gesellschaften durchzuführen und

Möglichkeiten neuer Zielvorstellungen zu entwickeln. Die Arbeiten sollen in der ersten Jahreshälfte 2003 abgeschlossen werden.

1.2.4 KVG

Das KVG ist ein Dauerbrenner im Parlament, und daran wird sich in absehbarer Zeit nichts ändern. Im Berichtsjahr wurde intensiv an der zweiten Teilrevision gearbeitet. Bereits im Vorjahr hatte der Ständerat die umstrittene Aufhebung des Ärztevertragszwangs sowie einen Ausbau der Prämienverbilligung in die Vorlage aufgenommen. Nach langen Beratungen lehnte dann aber der Nationalrat im Dezember 2002 das gesamte Revisionspaket ab. Den Ausschlag gab in erster Linie die umstrittene Aufhebung des Kontrahierungszwanges. Darauf hin begann das Parlament die zweite Überarbeitung des Gesetzes wieder von vorne.

Parallel zu diesen Arbeiten werden auf Expertenebene bereits die Weichen für die dritte Teilrevision gestellt. Das Vertragsprinzip, die monistische Spitalfinanzierung, die Förderung von Managed-Care-Modellen sowie der Ausbau der Selbstbeteiligung bilden die Schwerpunkte der aktuellen Diskussion.

Im Mai 2003 kommt die Gesundheitsinitiative der SP Schweiz an die Urne. Sie strebt einen radikalen Systemwechsel an: weg von der Kopfprämie, hin zu einkommensabhängigen Prämien. Auch die SVP lanciert eine Volksinitiative zur Krankenversicherung. Sie will insbesondere den Rahmen der Grundversicherung enger stecken und ausserdem die freie Wahl der Leistungserbringer einschränken. Mit diesen Massnahmen sollen die Krankenkassenprämien um bis zu 20 Prozent gesenkt werden.

Bereits am 9. Februar 2003 kam das Referendum der Assura gegen das dringliche Bundesgesetz zur Spitalfinanzierung zur Abstimmung. Ausgangspunkt war ein Grundsatzentscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, wonach sich die Kantone an der Finanzierung des Spitalaufenthalts von halbprivat und privat Versicherten beteiligen müssen. In der Folge hat das Parlament eine gestaffelte Erhöhung der kantonalen Zahlungen beschlossen, was vom Volk mit klarer Mehrheit akzeptiert wurde.

1.2.5 Obligatorische Unfallversicherung nach UVG

Auch im Berichtsjahr hat sich der Gesetzgeber im Bereich des UVG zurück gehalten. Wie in den Vorjahren wurden lediglich kleinere Arbeiten ausgeführt.

Der SVV hat im vergangenen Jahr zwei Revisionsvorschläge eingereicht. Es geht dabei einerseits um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Minimalprämien. Andererseits sollen die Verwaltungskostensätze der Privatversicherer explizit von denjenigen der SUVA losgelöst werden.

Nur zögerlich voran kamen die Arbeiten des BSV an der neuen Komplementärrenten-Regelung. Die Arbeitsgruppe, in welcher auch der SVV vertreten ist, musste feststellen, dass das System der Komplementärrenten äusserst komplex ist und dass sich Korrekturen nicht ohne Weiteres vornehmen lassen. Dies hängt mit der Verschiedenheit der zu koordinierenden Sozialversicherungszweige zusammen.

Die Umsetzung des neuen Artikel 105 Absatz 5 der Verordnung über die Unfallversicherung gestaltet sich etwas schwierig. Angestrebt wird die Erhebung von präziseren und vollständigeren Daten im

Bereich der Lohnentwicklung. Damit die Unfallversicherer künftig die Löhne erfassen und an das Bundesamt für Statistik weitergeben können, müssen u. a. die UVG-Schadenformulare angepasst werden.

Mit der Annahme des revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetzes konnte das Problem der Unfallversicherung von arbeitslosen Personen entschärft werden. Neu wird ein Teil der Unfallversicherungsprämie durch den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung übernommen, womit die betroffenen Prämienzahler spürbar entlastet werden.

Auswirkungen auf das UVG haben auch zwei kürzlich in Kraft getretene Erlasse, nämlich das ATSG (vgl. Kap. 1.2.6) und das Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU. Letzterem liegt das Erwerbsortprinzip zugrunde, wonach Staatsangehörige eines EU-Staates oder der Schweiz den Rechtsvorschriften desjenigen Staates unterliegen, in dessen Gebiet sie arbeiten.

1.2.6

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) am 1.1.2003 in Kraft gesetzt.

Aufgrund verschiedener Änderungen der Einzelgesetze und der Einführung der bilateralen Verträge galt es im vergangenen Jahr noch geringfügige Anpassungen des ATSG sowie einige Änderungen der Spezialgesetze und -verordnungen vorzunehmen. Ausserdem wurde eine separate Ausführungsverordnung zum ATSG erlassen.

Das Gesetz trägt mit einigen begrüßenswerten Neuerungen zu einer Koordination und Vereinfachung der verschiedenen Sozialversicherungsregelungen bei. So werden alle wichtigen Begriffe einheitlich definiert und diverse allgemeine Verfahrensvorschriften eingeführt. Im Übrigen dient das ATSG auch als Richtlinie für die künftige sozialversicherungsrechtliche Gesetzgebung.

Verschiedene Rechts- und Wirtschaftsfragen

2.1

Steuern

2.1.1

Steuerpaket 2001

Das Steuerpaket ist in der Differenzbereinigung bei den Eidg. Räten. Der Ständerat hat diese in der Frühjahrssession 2003 durchgeführt, jedoch die meisten seiner früheren Beschlüsse beibehalten. Die Vorlage befindet sich wieder beim Nationalrat.

2.1.1.1

Familienbesteuerung

Bei der Familienbesteuerung sind die Grundsatzfragen Wahlrecht für Konkubinatspaare mit Kindern, Verankerung der Splittings im Steuerharmonisierungsgesetz und Umfang des Kinderabzugs noch offen. Definitiv ist die Abschaffung des Abzugs für Prämien an private Personenversicherungen und Spareinlagen; der Abzug beschränkt sich in Zukunft auf die Prämien an die (obligatorische) Krankenversicherung.

2.1.1.2

Systemwechsel bei der Besteuerung des privaten Wohneigentums

Die Differenz bezüglich der Frage des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung besteht fort, ebenso diejenige hinsichtlich der Frage des Bausparens: Während der Nationalrat in diesem Punkt das Bausparmodell des Kantons Basel-Land gesamtschweizerisch einführen möchte, will der Ständerat die Wohneigentumsförderung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge geregelt sehen.

2.1.1.3

Umsatzabgabe auf dem Wertpapierhandel von Pensionskassen und Lebensversicherern

Schweizerische Pensionskassen und schweizerische Lebensversicherer bleiben nach den Beschlüssen beider Räte definitiv umsatzabgabepflichtig.

Der SVV bedauert diesen rein haushaltspolitisch motivierten, sachlich aber ungerechtfertigten Entscheid. Die Umsatzabgabe für inländische Vorsorgeträger ist, zumal im gegenwärtig garstigen Umfeld für die Anlage der Vorsorgekapitalien, fragwürdig und eine klare Diskriminierung gegenüber den ausländischen institutionellen Anlegern.

2.1.1.4

Senkung des Gewinnsteuersatzes der direkten Bundessteuer für juristische Personen

Umstritten bleibt schliesslich die Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen von 8,5 auf 8 Prozent bei der direkten Bundessteuer, wie sie von der Wirtschaft als ein Schritt zur nachhaltigen Entlastung schweizerischer Unternehmen und zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland längst gefordert wird.

Nachdem sich anfangs des Jahres 2003 der Finanzhimmel über der Eidgenossenschaft deutlich verdüstert hat, ist das Schicksal des Steuerpakets ungewiss. Der Bundesrat möchte das Steuerpaket, das ursprünglich im Jahr 2004 hätte in Kraft treten sollen, aufs Eis legen. Der Nationalrat hat sich für die Inkraftsetzung des Teils über die Familienbesteuerung bereits im Jahr 2004 ausgesprochen; der Ständerat möchte die Umsetzung des gesamten Steuerpakets auf das Jahr 2006 verschieben.

2.1.2

Unternehmenssteuerreform II

Ursprünglich hätte die Botschaft des Bundesrates zur sog. Unternehmenssteuerreform II bereits im Sommer 2002 vorgelegt werden sollen. Die WAK des Nationalrats hat nunmehr mit einer Motion im Herbst 2002 Druck gemacht und verlangt vom Bundesrat, dass die angekündigten Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform II möglichst rasch in die Vernehmlassung geschickt werden und die Botschaft Mitte 2003 den Eidg. Räten vorgelegt wird. In der Vorlage soll nach dem Willen der Motionäre von der Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer abgesehen werden. Beide Räte haben die Motion angenommen.

In seiner Stellungnahme hält der Bundesrat aber an der Absicht fest, die durch die vor allem zugunsten der KMU vorgesehenen Steuererleichterungen eintretenden Steuerausfälle mit einer Besteuerung von Veräusserungsgewinnen zu kompensieren. Seiner Auffassung nach wäre eine einseitige steuerliche Entlastung der Dividenden nicht nur steuersystematisch, sondern auch haushaltspolitisch bedenklich, weil die Reformvorlage keine erheblichen Mindereinnahmen generieren dürfe. Er will nach einer Aussprache mit den Wirtschaftsvertretern nunmehr eine Vorlage in die Vernehmlassung schicken, die ein hohes Mass an Konsensfähigkeit erreicht und namentlich von den Kantonen, die ebenfalls erhebliche Steuerausfälle befürchten, mitgetragen wird. Basis für die bundesrätliche Botschaft soll eine in Auftrag gegebene Studie über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der verschiedenen Vorschläge bilden. Die seit Mitte Februar 2003 vorliegende Studie kommt zum Schluss, dass mittel- und längerfristig Wirtschaftswachstum und damit die Beschäftigung umso mehr zunehmen, je kräftiger die Milderung der Doppelbelastung ausfällt. Ihr Ergebnis spricht ebenso klar gegen die Einführung einer Beteiligungsgewinn-

steuer wie gegen eine bloss auf Aktionäre mit massgeblicher Beteiligung beschränkte Steuerentlastung.

Nachdem jede Form einer Beteiligungsgewinnsteuer bei Wirtschaft und Gewerbe sowie bei den bürgerlichen Parteien auf Widerstand stösst und deshalb kaum Chancen auf eine Realisierung haben dürfte, ist die Einführung des sog. Halbeinkünfteverfahrens nach deutschem Vorbild in die Diskussion gebracht worden. Mit diesem würden die Erträge sowie die Veräusserungsgewinne und -verluste auf massgeblichen Beteiligungen lediglich zu einem Teil (z.B. der Hälfte) dem steuerbaren Einkommen zugerechnet.

Der Übergang zum Halbeinkünfteverfahren hätte nach Schätzungen der Eidg. Steuerverwaltung zwar Steuerausfälle von 500 Mio. Franken zur Folge, aber andererseits vorteilhafte volkswirtschaftliche Auswirkungen. Zudem entfielen Verzerrungen bei der Gewinnausschüttung, wie sie bei Weiterbestehen der wirtschaftlichen Doppelbelastung eintreten. Schliesslich würden die Unternehmen ermuntert, mehr Gewinn auszuschütten, womit wiederum mehr Steuersubstrat generiert würde.

Neben diesem Vorschlag werden als weitere Varianten der Abzug einer «Normaldividende», die Umsetzung eines Anrechnungsmodells sowie die Einführung eines gespaltenen Gewinnsteuersatzes oder eine Teilbesteuerung der Dividenden beim Aktionär zur Diskussion gestellt. Diese hätten den Vorteil, dass alle Aktionäre in den Genuss steuerlicher Entlastung kämen. Heute ist noch ungewiss, ob und welche Entlastungen beschlossen werden.

2.1.3

Neues Fusionsgesetz mit vorteilhaften steuerlichen Rahmenbedingungen

Im Bemühen der Wirtschaft, die Erschwernisse im schweizerischen Recht der Umstrukturierung von Unternehmungen zu beseitigen und damit verbunden auch steuerliche Hindernisse zu beseitigen, hat das Parlament einen wichtigen Schritt vorwärts getan und mit den beschlossenen Erleichterungen für die Übertragung von Betrieben, Beteiligungen und Anlagegütern innerhalb von Unternehmensgruppen ein eigentliches schweizerisches (Teil-) Konzernrecht geschaffen. Erfreulicherweise sind dabei auch die sich aufdrängenden steuerlichen Konsequenzen gezogen worden. Neu kann eine Gesellschaft einzelne betriebliche Anlagegüter steuerfrei auf andere Gesellschaften der gleichen Gruppe übertragen, was Restrukturierungen, die bisher meist wegen dieser steuerlichen Hindernisse unterbleiben mussten, nachhaltig erleichtern wird. Infolge der beschlossenen steuerlichen Erleichterungen bei Fusionen wird auch die Verlagerung von Reserven innerhalb der Unternehmensgruppe möglich sein, ohne Stempelabgaben oder Verrechnungssteuern auszulösen. Den einzigen Wermutstropfen stellt die fünfjährige Sperrfrist für die Nachbesteuerung dar.

Die beschlossenen Neuerungen im Fusionsgesetz sind sehr zu begrüßen. Sie sind ein erster Schritt zum Abbau schweizerischer Steuernachteile. Konsequenterweise sollte noch ein umfassendes Konzernsteuerrecht, wie es in andern Ländern besteht, geschaffen werden, welches auch den Verlustausgleich zwischen Gruppengesellschaften zulässt.

2.2

Finanzfragen

2.2.1

Geldwäscherei/SRO

Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 sind die Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäscherei international weiter ausgebaut worden. Sie erstrecken sich auch auf die Terrorismusfinanzierung, denn immer häufiger benutzen Terroristen für Transaktionen von illegal erworbenen Vermögenswerten die üblichen Finanzkanäle. Die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) will ihre Empfehlungen bis Mitte 2003 überarbeiten. Die 40 Empfehlungen vom Juni 1996 gehören zu den wichtigsten Regelungsinstrumenten. Sie sind ein international anerkannter Standard für Massnahmen, welche ein Staat zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei ergreifen muss. Die Empfehlungen definieren Minimalanforderungen bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und legen Massnahmen für den Verkehr mit Ländern, welche bis anhin ungenügende Vorkehrungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei getroffen haben, fest. Der FATF gehören derzeit 31 Mitglieder, darunter auch die Schweiz, an.

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Handhabung des liechtensteinischen Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) sind noch nicht abgeschlossen. Für Verträge zwischen Schweizerischen Versicherungseinrichtungen und Geschäftspartnern, die im Fürstentum Liechtenstein domiziliert sind, gelten die materiellrechtlichen Geldwäscherei-Vorschriften des Fürstentums Liechtenstein, insbesondere eine tiefere Limite für die Identifizierung des Vertragspartners. Die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach dem SPG richtet sich weiterhin nach schweizerischem Recht.

Auf eidgenössischer Ebene hat der Bundesrat die Botschaft betreffend die Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge sowie die Änderung des Strafgesetzbuches und die Anpassung weiterer Bundesgesetze verabschiedet. Die Schweiz hat bereits zehn UNO-Übereinkommen im Bereich der Terrorismusbekämpfung unterzeichnet. Mit dem Beitritt zu den beiden noch verbleibenden Übereinkommen will sie sicherstellen, dass der Finanzplatz auch in Zukunft kein attraktiver Ort für den Terrorismus und dessen Unterstützung ist.

Kriminelle Organisationen versuchen mitunter, illegal erworbene Vermögenswerte in Lebensversicherungspolice zu investieren. Daraus wird geschlossen, solche Polices würden sich zum Waschen von Geld in grossem Stil eignen. Die SRO-SVV und ihre Mitglied-Gesellschaften verfolgen die kriminellen Handlungen auf den internationalen Finanzmärkten aufmerksam. Ausländische Vorkommnisse dürfen aber nicht unbesehen auf schweizerische Versicherungsverhältnisse übernommen werden:

- Bereits vor dem Inkrafttreten der strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und vor dem Erlass des Geldwäschereigesetzes haben die Schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften vorausschauend wirksame Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei getroffen und mit der Schaffung einer eigenen Selbstregulierungsorganisation weiter ausgebaut.
- Die regelmässige Ausbildung der Mitarbeiter auf allen Stufen in der Bekämpfung der Geldwäscherei ist ein zentrales Anliegen aller Lebensversicherer. Die Gesellschaften verfügen über professionelle und praxisbezogene Schulungskonzepte oder bereiten solche vor. Mitarbeiter in den operativen Bereichen und im Aussendienst erhalten kurz nach dem Eintritt in die Gesellschaft eine Grundausbildung. Diese wird durch Fortsetzungsmodule ergänzt. Damit wird dem Anliegen nach vermehrter

Eigenverantwortung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei Rechnung getragen und allfälligen Reputationsrisiken der Gesellschaften vorgebeugt.

Die Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei haben nur geringfügig zugenommen: Im Berichtsjahr wurde in neun Fällen bei Geldwäschereiverdacht Meldung erstattet. Hier ist zu berücksichtigen, dass sich das Lebensversicherungsgeschäft gesamt betrachtet weniger für Geldwäscherei-Manipulationen eignet als das Bankgeschäft. Bereits bei der ersten Kontaktnahme mit dem Kunden wird der wirtschaftliche Umfang des Geschäfts festgelegt. Von Beginn an ist klar, wie hoch die Summe der gesamten künftigen Prämienzahlungen sein wird. Es kann somit bereits bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeschätzt werden, ob ein vom Wert her erkennbar geldwäschereirelevanter Sachverhalt vorliegt oder nicht. Auch ist der Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages aufwändiger als die Kontoeröffnung bei einer Bank. Die Beratung des Kunden über seinen Vorsorgebedarf, das Ausfüllen des Versicherungsantrages und die anschliessende Risikoprüfung erfordern Zeit. Die dauernde Überwachung der Vertragsbeziehung und die Aktualisierung der bestehenden Kundenprofile erfolgt nach Massgabe des Risikos, das ein Geschäft darstellt.

Die Bekämpfung des organisierten Verbrechens ist und bleibt ein vorrangiges Anliegen der SRO-SVV und ihrer Mitgliedgesellschaften. Die Geldwäscherei wird immer komplexer: Der Grad der anzuwendenden Sorgfalt bei der Einhaltung der Sorgfaltspflichten richtet sich nach dem Risiko der Vertragsbeziehung. Erhöhte Risiken verlangen zusätzliche Abklärungen. IT-unterstützte Lösungen ergänzen und komplettieren die manuellen Prüfungen sinnvoll. Entscheidend für den Erfolg bei der Überwachung von Geschäftsbeziehungen sind aber letztlich nicht die eingesetzten Mittel, sondern die Wirkung, die mit ihnen erzielt wird.

Die Lebensassekuranz verfügt mit der SRO-SVV über ein wirksames Instrument zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Der im Berichtsjahr erschienene Kommentar zum Reglement hat sich bewährt und wird aktualisiert. Er ist für die Mitarbeitenden der Gesellschaften ein taugliches Hilfsmittel bei Handhabung der reglementarischen Sorgfaltspflichten. Die Teilnahme von Mitgliedern der Geschäftsstelle an den Veranstaltungen der SRO-GwG dient dem wertvollen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Finanzintermediären.

2.2.2

BG über nachrichtenlose Vermögen

Der im Jahr 2000 vom Bundesrat in eine Vernehmlassung geschickte Entwurf zu einem Bundesgesetz über nachrichtenlose Vermögenswerte stiess in der Vernehmlassung bekanntlich auf ein kontroverses Echo. Der schweizerische Versicherungsverband hatte in seiner Stellungnahme bemängelt, die Vorlage sei viel zu stark auf die Verhältnisse bei den Banken zugeschnitten.

Aufgrund dieser Stellungnahmen, namentlich auch jener des SVV, hat der Bundesrat beschlossen, den Entwurf von einer Expertenkommission überarbeiten zu lassen. Diese nahm ihre Arbeiten im Verlauf des Monats September 2002 auf.

2.3

Vertrags- und Gesellschaftsrecht

2.3.1

Mietrecht

Die schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer verfügten 2001 gemäss BPV-Bericht über «Grundstücke und Bauten» im Wert von 36 Milliarden Franken; darunter sind – neben Bürogebäuden und anderem – mehr als 100 000 Wohnungen im Eigentum von Versicherungsgesellschaften. Die Erträge aus Liegenschaftanlagen werden für 2001 mit knapp 2,3 Milliarden Franken ausgewiesen. Es ist angesichts dieser Zahlen augenscheinlich, dass die Ausgestaltung des Mietrechts und insbesondere die Bestimmungen über Mietpreisanpassungen und Kündigungsschutz für die schweizerische Versicherungswirtschaft von einiger Bedeutung sind. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Immobilienanlagen im Lichte schlechter Erfahrungen mit Aktienengagements und tiefer Obligationenzinsen in Zukunft wieder etwas grössere Bedeutung zukommen könnte.

Der Schweizerische Mieterinnen- und Mieterverband hat 1997 eine Volksinitiative mit dem Titel «Ja zu fairen Mieten» eingereicht. (Über den Inhalt des Volksbegehrens und die dezidierte Ablehnung durch den SVV ist im Jahresbericht 1997/1998 eingehend berichtet worden.) Sowohl der Bundesrat wie National- und Ständerat haben die Initiative klar verworfen. Sie kommt am 18. Mai 2003 zur Abstimmung.

Am 15. September 1999 verabschiedete der Bundesrat eine Botschaft zur Teilrevision des Mietrechts, die dem Volksbegehren als indirekter Gegenvorschlag gegenübergestellt werden sollte. Über die langwierigen parlamentarischen Beratungen ist in den SVV-Jahresberichten regelmässig rapportiert worden. Das Parlament nahm die Mietrechtsänderung in der Schlussabstimmung vom 13. Dezember 2002 an. Der Mieterinnen- und

Mieterverband ergriff gegen die Revisionsvorlage, die unter anderem die Abkoppelung der Mietpreise vom Hypothekenzins und die Anbindung an den Konsumentenpreisindex vorsieht, das Referendum. Sollte die Initiative abgelehnt werden, käme die Mietrechtsrevision im Obligationenrecht voraussichtlich im Februar 2004 zur Abstimmung. Bei Annahme des vom Parlament ausgearbeiteten Gegenvorschlags wäre mit einer Inkraftsetzung auf Anfang 2005 zu rechnen. Wird das Volksbegehren hingegen angenommen, wäre ein neuer zäher Kampf um die gesetzliche Regelung des Mieterschutzes vorprogrammiert.

2.3.2

Kartellgesetz

Die parlamentarische Beratung des Kartellgesetzes ist zur Zeit der Drucklegung des Jahresberichts noch nicht abgeschlossen; das Geschäft ist in der Differenzbereinigung. In der Behandlung in den beiden Räten hat die künftige Gesetzesvorlage aber bereits deutliche Konturen erhalten: neu wird die Kronzeugenregelung eingeführt, wie man sie aus den USA kennt. Nebst dieser Änderung kann direkt zur Verhängung von Strafen geschritten werden, wenn missbräuchliche Absprachen oder der Missbrauch der Marktmacht erstellt ist, was bisher erst nach Androhung von Sanktionen möglich war. Nach dem heute vorliegenden Gesetzestext liegt die Bussenobergrenze für Versicherungsunternehmen bei 10% der in den letzten drei Jahren in der Schweiz erzielten Bruttoprämieneinnahmen.

In ihrer Stellungnahme hat die SVV-Geschäftsstelle auf die Problematik der durch den Gesetzgeber vorgeschlagenen Berechnung der Bussenhöhe hingewiesen: das Abstellen auf die Bruttoprämien führt bei den Lebensversicherungen insofern zu einer problematischen Bemessungsgrundlage, als diese einen erheblichen Sparanteil beinhalten. Der Gesetzgeber war sich bei der Formulierung

dieses Umstandes kaum bewusst, hat aber dennoch auf eine Neuformulierung verzichtet. Im Zentrum seiner Überlegungen stand die Abschöpfung des durch das Kartell erzielten Gewinnes, was mit der heute vorliegenden Formulierung für die Lebensversicherung aber nicht erreicht werden kann.

2.4

Haftpflichtrecht

2.4.1

Totalrevision Haftpflichtrecht

Seit Ablauf der Vernehmlassungsfrist zum Expertenentwurf für ein Bundesgesetz zur Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts Ende April 2001 wurde das Projekt seitens des Bundesamtes für Justiz vorerst aufgeschoben. Der Bundesrat wird im Laufe des Jahres 2003 vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis nehmen und das weitere Vorgehen bestimmen.

2.4.2

Talsperren-Haftpflichtpool

Der Pool ist nach wie vor einzig in den Kantonen Graubünden und Wallis tätig. Ein gesamtschweizerisches Versicherungsobligatorium und damit eine breitere Risikoverteilung ist in weite Ferne gerückt. Umso schwerer belastet der Riss einer Druckleitung des Werks Cleuson Dixence vom Dezember 2000 die Poolrechnung. Nach ersten Erkenntnissen ist der Schadenfall auf Mängel im Bereich der Schweissnähte zurückzuführen; vertiefte Untersuchungen sind noch im Gang, ebenso sind allfällige Regressmöglichkeiten offen.

Ein geschärftes Risikobewusstsein und die heutige Marktsituation werden dazu führen, dass der Pool bei den bevorstehenden Erneuerungsverhandlungen wesentlich höhere Prämien vorschlagen wird.

2.4.3

Nuklearpool

Den weltweiten Tendenzen entsprechend wurde im Berichtsjahr in der Haftpflicht- wie in der Sachversicherung das Terrorrisiko aus der Grunddeckung ausgeklammert und separat versichert. Diese Änderung erfolgte in enger und offener Zusammenarbeit sowohl mit den Kernkraftwerksbetreibern als auch mit dem Bundesamt für Energie. Damit besteht nun eine klare Regelung, und trotz des Bestrebens nach langfristigen Versicherungslösungen für die schweizerischen Kernkraftwerke werden konsequent nur noch Jahresverträge angeboten.

Die Eidgenössischen Räte haben in der Märzsession 2003 das neue Kernenergiegesetz (KEG) verabschiedet, welches die noch gültigen Teile des Atomgesetzes von 1959 ersetzen wird. Anschliessend dürfte eine Revision des Kernenergiehaftpflichtgesetzes (KHG) in Angriff genommen und dabei eine Harmonisierung mit dem Pariser Übereinkommen über die Haftung für Nuklearschäden angestrebt werden. Der Nuklearpool ist in der vorberatenden Arbeitsgruppe vertreten.

Die Zukunft der Kernenergie ist offen. In der Schweiz hängt einiges vom Ausgang der beiden Atom-Initiativen ab, über die am 18. Mai 2003 abgestimmt wird. In Europa sind gegenläufige Trends feststellbar. Die USA scheinen vermehrt wieder auf Kernkraft zu setzen, und in Asien werden regelmässig neue Anlagen errichtet.

2.4.4

Transplantationsgesetz

Der Bundesrat hat am 12. September 2001 den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz) zusammen mit der Botschaft

verabschiedet und an das Parlament überwiesen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat sich im ersten Quartal 2003 mit dem Entwurf befasst und wird voraussichtlich im dritten Quartal 2003 erneut über den Entwurf beraten.

2.5

Biotechnologie

2.5.1

Gentechnologie in der Gesetzgebung

Bereits in den letzten drei Jahresberichten wurde über die geplante Gesetzesänderung (GenLex) berichtet. Nach einer ersten Abstimmung im Juni 2001 hat der Ständerat am 26. September 2001 das Gentechnikgesetz verabschiedet. Vorgesehen war eine lückenlose Gefährdungshaftung für Schäden, die in Betrieben oder Anlagen infolge gentechnisch veränderter Organismen (GVO) entstehen. Im Medizinalbereich wurden Privilegien zugestanden, im Agrarbereich wurde die Haftung auf den Hersteller kanalisiert.

Um sachgerechte Haftungssituationen zu schaffen, hat der SVV im Sommer 2001 ein eigenes Haftungsmodell entwickelt. Darin wurde den unterschiedlichen Risikosituationen Rechnung getragen und nur dort eine Gefährdungshaftung statuiert, wo GVO als Folge ihrer gentechnischen Veränderung eine besondere Risikosituation schaffen, d.h. im geschlossenen Bereich und beim Freisetzungsversuch. Erlaubt in Verkehr gebrachte GVO-Produkte wurden einer verschärften Produkthaftung unterstellt. Im Weiteren wurde eine Kanalisierung der Haftung auf den Bewilligungsinhaber vorgeschlagen, um Klarheit über den Kreis möglicher Haftungssubjekte zu gewinnen.

In der Herbstsession 2002 des Nationalrates wurde die einheitliche Gefährdungshaftpflicht für jeden Umgang mit GVO verworfen und der vom SVV un-

terstützte Minderheitsantrag angenommen. Durch die beschlossene Kanalisierung der Haftung auf die bewilligungs- oder meldepflichtige Person ist die Risikobewertung für die Assekuranz wesentlich einfacher geworden. Der Nationalrat hat zwar die Haftung des Bewilligungsinhabers für Anwendungsfehler bei fehlerfreien Produkten abgelehnt, jedoch Ausnahmen bei landwirtschaftlichen GVO-Produkten vorgesehen.

In der Differenzbereinigung in der Wintersession 2002 übernahm der Ständerat die Haftungsregelung des Nationalrates. Der Ständerat ergänzte im Gesetz, dass die Haftung der bewilligungs- und meldepflichtigen Personen nur Mängel betrifft, die wegen der genetischen Veränderung entstanden sind.

In der Frühjahrsession 2003 hat der Nationalrat diese Präzisierungen gutgeheissen. In der Folge konnten die letzten Differenzen beim Zweckartikel, beim Schutz der gentechnikfreien Produktion und beim Verbandsbeschwerderecht bereinigt werden.

2.5.2

Genomanalyse

Am 11. September 2002 verabschiedete der Bundesrat die lang erwartete Botschaft zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen. Sie wich in wesentlichen Punkten vom Entwurf ab, der in der Vernehmlassung sehr kontroverse Reaktionen ausgelöst hatte und deswegen noch einmal von Grund auf überarbeitet worden war. Der ursprüngliche Entwurf ging von einem Ausforschungsverbot und einem Offenlegungsverbot aus. Fragen von Versicherungseinrichtungen nach vorgenommenen freiwilligen Tests waren nur in bestimmten Fällen nichtobligatorischer Versicherungen erlaubt, sofern der wissenschaftliche Wert der Untersuchung erwiesen und der Test vom zuständigen Bundesamt bewilligt war.

Die Botschaft geht nach wie vor davon aus, dass die Versicherer keine Genuntersuchungen verlangen können. Im Bereich der obligatorischen Versicherungen ist auch kein Fragerecht zugelassen. Eine solche Fragemöglichkeit wird aber bei freiwilligen Versicherungen mit einer Versicherungssumme von über 400 000 Franken oder einer Jahresrente von über 40 000 Franken zugestanden, allerdings nur sofern die betreffende Untersuchung zuverlässige Ergebnisse liefert und ihr wissenschaftlicher Wert nachgewiesen ist.

In einer ersten Stellungnahme begrüsst die SVV die Vereinfachung der Vorlage, bemängelt aber, die Summen, ab denen ein Fragerecht eingeräumt wurde, seien viel zu hoch. Im übrigen ist der SVV auch der Meinung, dass die Unterstellung der überobligatorischen beruflichen Vorsorge unter das Frageverbot zu weit gehe.

Die zuständige Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) wird die Beratung des Geschäfts am 16. Mai 2003 mit einem ersten Hearing aufnehmen. Die Beratung ist für das 3. Quartal 2003 vorgesehen.

2.6

Weitere Rechtsfragen

2.6.1

Teilrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz

Im September 2001 schickte das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Entwurf für ein teilrevidiertes Datenschutzgesetz in die Vernehmlassung. Über diesen Entwurf und die Stellungnahme des SVV vom 7. Januar 2002 wurde im letzten Jahresbericht orientiert. Am 19. Februar 2003 veröffentlichte der Bundesrat den definitiven Gesetzesentwurf inkl. die entsprechende Botschaft. Zu welchem Zeitpunkt die Eidgenössischen Räte die Verhandlungen aufnehmen werden, steht zur Zeit noch nicht fest.

Der definitive Entwurf deckt sich im wesentlichen mit dem Vernehmlassungsentwurf, wobei in der Vorlage als Resultat des Vernehmlassungsverfahrens zusätzlich eine Bestimmung betreffend Zertifizierungsverfahren (Datenschutzlabel) aufgenommen worden ist.

Die hauptsächlichsten Anliegen des SVV gemäss Vernehmlassung vom 7. Januar 2002 bleiben damit im definitiven Entwurf leider unberücksichtigt. Der SVV wird sich im Rahmen der kommenden parlamentarischen Behandlung der Vorlage weiterhin dafür einsetzen, dass auf eine für die Privatassekuranz hinreichende Praktikabilität der neuen bzw. modifizierten Datenschutzvorschriften geachtet wird.

2.6.2

Strafrecht und Strafprozessrecht

Im Rahmen der Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches hat das Parlament im Dezember 2002 der Einführung einer Norm zugestimmt, welche die strafrechtliche Verantwortung von Unternehmen begründet. Mit der Einführung des neuen Art. 102 verabschiedet sich das schweizerische Strafgesetzbuch vom Grundsatz, dass nur natürliche Personen straffähig sein können. Gemäss der neuen Norm werden künftig Unternehmen mit einer Busse bis zu 5 Mio. Franken bestraft, wenn in einem Unternehmen eine Tat verübt wird, die gemäss Strafgesetzbuch strafbar ist (z.B. Betrug, Urkundenfälschung) und diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann (sog. subsidiäre Strafbarkeit). Neben dieser subsidiären Strafbarkeit sieht die neue Bestimmung für eine Reihe von Delikten (z.B. Geldwäscherei) eine primäre Strafbarkeit der Unternehmen vor, d.h. das Unternehmen wird unabhängig von der Strafbarkeit der natürlichen Person belangt, wenn ihm vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren

organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um die Straftat zu verhindern.

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung dieser neuen Norm ist ebenfalls die Vorlage für eine Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafprozessrechts von Interesse. Im letzten Jahresbericht wurde darüber bzw. über den Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung und die Vernehmlassung des SVV vom 12. Dezember 2001 orientiert. Die Botschaft des Bundesrates wird für 2004 erwartet.

2.6.3

Urheberrecht

Nach geltendem Urheberrecht haben die Nutzer von geschützten Werken tariflich festgelegte Vergütungen an die Werkschöpfer zu entrichten. Der bekannteste Tarif ist der Photokopiertarif, der bis 31. Dezember 2006 verlängert worden ist.

Aktuell wird zwischen den Verwertungsgesellschaften (u.a. ProLitteris) und den Nutzern die Einführung eines neuen Tarifs diskutiert, der den Erwerbsausfall des Urhebers abgelten soll, der beim digitalen Kopieren entsteht. 1999 haben die Verwertungsgesellschaften die Debatte um den künftigen Gemeinsamen Tarif 9 lanciert. Der künftige Tarif 9 soll die Vergütung für die Nutzung geschützter Werke in elektronischer Form mittels betriebsinterner Netzwerke regeln. Der SVV ist an den Verhandlungen beteiligt und setzt sich dafür ein, dass der Tarif wirtschaftlich tragbar sein wird.

2.6.4

Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung

Im April 2000 hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einen Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung in die

Vernehmlassung gegeben. In diesem ist vorgesehen, dass grundsätzlich alle amtlichen Dokumente für jedermann zugänglich sind, ohne dass ein besonderes Interesse nachgewiesen werden muss. Zweck des neuen Gesetzes ist es, die Transparenz der Verwaltung zu fördern.

Die Privatassekuranz ist vom geplanten Gesetz betroffen, da sie unter Bundesaufsicht steht und die Verwaltung aufgrund der Berichterstattungspflicht der Versicherungsgesellschaften und der Selbstregulierungsorganisation des SVV im Besitz von zahlreichen Dokumenten ist, die als amtlich im Sinne des Vorentwurfs zu qualifizieren sind. Mit Eingabe vom 18. August 2000 hat der SVV zum Vorentwurf Stellung bezogen. Darin begrüsst er grundsätzlich den Erlass eines Öffentlichkeitsgesetzes, kritisiert jedoch im Wesentlichen, dass sich private Verfasser von Dokumenten – wie Versicherungen – gemäss Vorentwurf nicht am Verfahren für den Zugang zu amtlichen Dokumenten beteiligen können. Der SVV forderte daher den Einbezug der betroffenen Versicherungen in das Verfahren der Zugangserteilung, wenn dieses ein von ihnen verfasstes Dokument betrifft.

Am 12. Februar 2003 hat der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung verabschiedet. Darin wurde aufgrund einer ersten summarischen Prüfung das Anliegen des SVV aufgenommen. Zu welchem Zeitpunkt die Eidgenössischen Räte die Verhandlungen bezüglich dieser Vorlage aufnehmen werden, steht zur Zeit noch nicht fest.

Aktuelle Fragen einzelner Versicherungsweige

3.1

Lebensversicherung

Das Jahr 2001 war für die Lebensversicherungen ein ausserordentlich schwieriges Jahr gewesen, doch das Jahr 2002 sollte noch schwieriger werden. War etwa der SMI 2001 um rund 21% zurückgegangen, so betrug die Einbusse im letzten Jahr beinahe 28%. Diese Börsenentwicklung zwang die Lebensversicherer zu umfangreichen Aktienverkäufen. Einige reduzierten in der Folge ihren Aktienbestand auf einige wenige Prozent. Parallel zu dieser unerfreulichen Situation an den internationalen Börsen sanken die Durchschnittsrenditen auf Bundesobligationen bis Ende 2002 auf etwa 2,2%.

Wegen der schwierigen Umstände untersuchte das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) innert kurzer Zeit mehrmals, ob bei einzelnen Gesellschaften genügend Solvenz vorhanden sei. In einigen Fällen verlangte es Kapitalverstärkungen. Wie die Öffentlichkeit auf die Situation reagierte, zeigt sich daran, dass ganz offen die Frage nach der Sicherheit der den Versicherern anvertrauten Gelder gestellt wurde.

3.1.1

Einzelversicherung

Die negative Entwicklung der Finanzmärkte und die tiefen Zinsen machten sich im vergangenen Jahr nicht nur in der Kollektiv- sondern auch in der Einzelversicherung bemerkbar. Die meisten Gesellschaften mussten deshalb ihre Überschussätze deutlich zurücknehmen oder auf die Ausrichtung von Überschüssen ganz verzichten. Dennoch erwies sich der garantierte technische Zins von 2,5% als zu hoch. Die Gesellschaften werden deshalb im Verlauf des Jahres 2003 den technischen Zins für das Neugeschäft auf 2% senken.

Die Einzelversicherung verzeichnete im vergangenen Jahr eine Prämiensteigerung von rund 5%. Die Zunahme ist vor allem auf ein starkes Wachstum der mit Einmalprämien finanzierten Einzelkapitalversicherungen (+50%) zurückzuführen. Diese dürften vor dem Hintergrund tiefer Spar- und Obligationenzinsen und der Unsicherheit an der Börse von den vergleichsweise attraktiven Bedingungen profitiert haben. Demgegenüber verzeichneten vor allem die mit Einmalprämien finanzierten anteilgebundenen Versicherungen einen deutlichen Rückgang.

3.1.2

Kollektivversicherung

Das Kollektivgeschäft der schweizerischen Privatversicherer litt in vergangendem Jahr stark unter den negativen Marktbedingungen. Angesichts der politisch festgelegten Parameter, dem Umwandlungssatz und dem Minimalzinssatz, die seit längerem nicht mehr mit den Realitäten übereinstimmen, liess sich das Geschäft mit der beruflichen Vorsorge im Jahr 2002 nicht mehr profitabel gestalten. Deutlich wurde dies durch den Marktrückzug zweier Anbieter. Auch die übrigen Anbieter sind angesichts der ungünstigen Marktbedingungen gezwungen, nur noch selektiv Risiken zu zeichnen.

Während der zu hohe Umwandlungssatz im Rahmen der 1. BVG-Revision angegangen und, wenn auch zu langsam, gesenkt wird, lag der Mindestzins vergangenes Jahr immer noch bei 4%, obwohl die Lebensversicherer bereits 1998 auf die Problematik des zu hohen Mindestzins hingewiesen hatten. Im Verlaufe des Jahres 2002 spitzte sich die Situation angesichts der anhaltenden, starken Rückgänge der Aktienkurse an den Weltmärkten bedrohlich zu. Der Bundesrat sah sich im Lichte der unhaltbaren Situation vor der Sommerpause gezwungen, eine Reduktion des Mindestzinses anzukündigen.

Diese Ankündigung traf die Bevölkerung völlig unvorbereitet und wirkte sich entsprechend verunsichernd aus. Insbesondere die Lebensversicherer wurden verschiedentlich hart kritisiert. In Politik und Medien wurde ihnen insbesondere vorgeworfen, in der Vergangenheit ungenügende Renditen ausgeschüttet zu haben und die Zinssatzsenkung nun zur Kompensation von Anlagefehlern zu brauchen. Es rächte sich, dass der Bundesrat den BVG-Minimalzins seit Inkrafttreten des BVG nie verändert hatte. So fehlten insbesondere auch klare Kriterien für die Absenkung des Zinses. Zwar hatte die BVG-Kommission einen Kriterienkatalog erarbeitet, doch war die Kommission bei der Festlegung des Zinssatzes in sich gespalten, stimmte doch die Hälfte der Kommission für 3,5 % und die Hälfte für einen Zins von 3 %. In einem echt schweizerischen Kompromiss legte der Bundesrat den Zinssatz ab 1. Januar 2003 auf 3,25 % fest.

Rein zahlenmässig betrachtet konnte in der Kollektivversicherung eine deutlich über der Lohnwachstumsrate liegende Prämiensteigerung von rund 5 % erzielt werden. Dies dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass die Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge Garantien abgeben. So wird den angeschlossenen Vorsorgewerken die Erreichung der Vorsorgeziele und ein ständiger 100%-iger Deckungsgrad garantiert. Eine Nachschusspflicht gibt es nicht. In einer Zeit, in der viele Pensionskassen mit Unterdeckungen konfrontiert sind und sich einige bereits mit der Frage der Sanierung befassen müssen, ist die Sicherheit der Vorsorgegelder von eminenter Bedeutung.

3.2

Kranken- und Unfallversicherung

3.2.1

Allgemeines

Das UVG-Geschäft der Privatversicherer ist wie in der Vergangenheit auch im Jahr 2001 positiv verlaufen. Allerdings wird für das Jahr 2002 v.a. in der Nichtberufsunfallversicherung ein schlechteres Resultat erwartet. Diese Perspektive hängt u.a. mit der erfolgten Tarifierung zusammen.

Nach langen Jahren der Beständigkeit könnte die soziale Unfallversicherung wieder etwas in Bewegung geraten. Mit einer Ende 2002 in Auftrag gegebenen Analyse des aktuellen Systems der Unfallversicherung will der Bundesrat die notwendigen Grundlagen für künftige Diskussionen über diesen Sozialversicherungszweig bereit stellen. Zuvor hatte der Bundesrat beschlossen, dass die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) – nach Schaffung der erforderlichen gesetzlichen Grundlagen – in ihren Kernkompetenzen zusätzliche Aktivitäten entfalten kann.

In der Einzel-Krankenversicherung setzt sich der Trend der Abwanderung aus der Zusatzversicherung fort. Eine Wende könnte sich aus der Neuregelung der Spitalfinanzierung ergeben, die mit einem Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes eingeleitet worden ist und grundsätzlich eine Besserstellung der Zusatzversicherten bringen sollte. Im Nachgang zu diesem Urteil hat die Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) mit santésuisse eine Vereinbarung über die Rückzahlung von Kantonsbeiträgen an die Krankenversicherer abgeschlossen. Auch die Privatassekuranz wird von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung tangiert, betätigen sich doch einige Gesellschaften nach wie vor in der Krankenzusatzversicherung. Die SDK wollte indessen einer analogen Vereinbarung mit dem SVV nicht zustimmen. Die Privatversicherer

profitieren aber immerhin vom dringlichen Bundesgesetz über die Spitalfinanzierung, welches die Ansprüche der Versicherer ab 2002 bis zum Inkrafttreten der neuen KVG-Bestimmungen regelt.

Seit der Liberalisierung sorgt ein massiver Wettbewerbsdruck im Kollektiv-Krankengeschäft für ein ausgesprochen tiefes Prämienniveau. Zudem leidet dieser Geschäftszweig stark unter der anhaltenden Wirtschaftsflaute, welche einerseits zu reduzierten Lohnsummen (und damit zu geringeren Prämieinnahmen) und andererseits zu erhöhten Schadenzahlungen führt. Eine gewisse Entspannung könnte das laufende Jahr bringen, nachdem zahlreiche Gesellschaften eine Sanierungsrunde durchgeführt haben.

3.2.2

Medizinaltarifwesen UVG

Im Medizinaltarifbereich standen in der Berichtsperiode folgende Projekte im Vordergrund: Der neue Arzttarif TARMED, die All Patient Diagnosis Related Groups (APDRG) und die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL).

Neuer Arzttarif (TARMED)

Im Bereich Kranken- und Unfallversicherung strebt man seit fast 10 Jahren einen einheitlichen, gesamtschweizerischen Arzttarif an, der betriebswirtschaftlich berechnet ist und deshalb eine gerechtere Abgeltung der ärztlichen Leistungen ermöglicht. Der aktuell verwendete, ambulante Tarif ist veraltet und basiert teils auf Bazarlösungen.

Endlich steht der Einführung des TARMED nichts mehr im Weg: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. September 2002 die Tarifstruktur des neuen Medizinaltarifs genehmigt. Die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK) und die Ärzteschaft

(FMH) werden den TARMED im UVG-Bereich am 1. Mai 2003 einführen. In der sozialen Krankenversicherung soll der Tarif ab 1. Januar 2004 gelten. Die Privatversicherer sind – je nach Tätigkeitsschwerpunkt – unterschiedlich vom TARMED betroffen (Grund-/Zusatzversicherung, Unfall-/Krankenversicherung).

Als Hilfsmittel für die Heilungskostenkontrolle von TARMED-Rechnungen stellt die Medizinaltarif-Kommission UVG den TarPoint zur Verfügung. TarPoint ist ein PC-Programm, mit dem TARMED-Rechnungen stichprobenartig kontrolliert werden können. Zur einfachen Handhabung des Tools wurde im März/April eine Schulung durchgeführt.

All Patient Diagnosis Related Groups (APDRG)

Letztes Jahr wurde mit öffentlichen Spitälern im Kanton Waadt das neue Tarifierungssystem APDRG erprobt: Stationäre Behandlungen werden nicht mehr mit einer Tagestaxe, sondern mit einer von der Diagnose abhängigen Fallpauschale vergütet.

Das neue Tarifierungssystem ist verursachergerechter und ermöglicht künftig auch Taxvergleiche über verschiedene Spitäler hinweg. Der Hauptnachteil liegt in der höheren Belastung der UVG-Versicherer (sie wurden bislang systematisch begünstigt). Zudem sind noch Kinderkrankheiten aufgetreten, wie z.B. teils fehlende Meldung von Diagnosen, unsaubere Verrechnung bei Verlegungen/Wiedereintritten. Die MTK will APDRG nach und nach in der ganzen Schweiz einführen. Die Arbeit im Kanton Waadt ermöglicht es, wichtige Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln.

Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL)

Die VKL ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. In dieser Verordnung werden ambulante, teilstationare und stationare Behandlungen neu definiert. Formaljuristisch kommt sie nur im KVG-Bereich zur Anwendung, schlagt faktisch aber voll auch im UVG-Bereich durch.

Neu gelten als stationar auch Aufenthalte, welche weniger als 24 Stunden dauern, sobald wahrend der Nacht ein Bett benutzt wird. Diese Verschiebung vom ambulanten/teilstationaren in den stationaren Bereich fuhrt fur die UVG-Versicherer bei Fallpauschalen zu Kostensteigerungen und bei Tagespauschalen zu vorubergehenden Kostensenkungen.

3.3

Sachversicherung

Das bescheidene Pramienwachstum, das im vorletzten Jahr nach einer langeren Stagnations-Phase zu verzeichnen war, hat sich im Berichtsjahr zum Teil deutlich verstarkt. Dies ist hauptsachlich auf die Entwicklung der Feuer- und Feuer-BU-Versicherung zuruckzufuhren. Die Feuerpramien haben nach mehreren Jahren des Ruckgangs erstmals wieder zugelegt. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die Bemuhungen der Gesellschaften, der fruheren Pramien-Erosion entgegenzutreten, allmahlich greifen. Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass das Schadensgeschehen (sowohl die Schadenstuckzahl als auch die Schadenquote) im Bereich der Sachversicherung durchwegs keinen Anlass zum Frohlocken gibt. Die Zunahme der Schadenbelastung ist nicht zuletzt auch eine Folge davon, dass die Elementarschaden nach einem unterdurchschnittlichen Vorjahr wieder merklich hoher zu Buche geschlagen haben.

3.3.1

Flachendeckende Erdbebenversicherung

Aufgrund der vor allem im Ruckversicherungs- aber auch im Direktversicherungs-Sektor erheblich veranderten Marktsituation sieht sich die zustandige Arbeitsgruppe veranlasst, bei der Entwicklung eines auf die schweizerischen Verhaltnisse zugeschnittenen Modells fur eine flachendeckende Erdbebenversicherung den ursprunglich vorgesehenen Deckungsrahmen zu reduzieren. Dies erfordert entsprechende Anpassungen an allen dafur relevanten Grundlagen. Damit sind unter anderem aufwendige Neukalkulationen verbunden. Die Realisierung des Projekts wird deshalb nicht vor dem Jahr 2005 moglich sein.

Nach wie vor besteht die Zielvorstellung darin, dereinst eine gemeinsame Losung mit den kantonalen Gebauideversicherern zu finden. Erste Sondierungsgesprache haben stattgefunden.

3.3.2

ES-Versicherung

Die Elementarschadenversicherung ist gestutzt auf Art. 38a Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in einer Verordnung des Bundesrates eigens geregelt (Verordnung uber die Elementarschadenversicherung vom 18.11.1992; SR 961.27). Das Besondere daran ist, dass die Versicherung von Gebauden und Fahrhabe (d. h. vor allem der sich in Gebauden befindliche Hausrat) gegen Feuergefahr auch die haufigsten Schaden, die durch Naturgefahren wie Hochwasser und uberschwemmungen, Sturm, Hagel, Lawinen und Schneedruck sowie Felssturz, Steinschlag und Erdbeben verursacht werden, abdeckt. Die Verordnung regelt im Weiteren Deckungsumfang, Leistungsgrenzen und Pramienkalkulation. Bei letzterer ist von herausragender Bedeutung, dass trotz der breit gefacherten Palette von Risiken und der unterschiedlichsten regionalen Schaden-

belastungen keine eigentliche Risikoprämie zur Anwendung gelangt, sondern ein gesamtschweizerischer Einheitsprämiensatz, der einen integrierenden Bestandteil des Feuerprämiensatzes bildet.

Das Konzept der Elementarschaden-Versicherung mit der durch den Einheitsprämiensatz bewirkten Solidarität der unterschiedlich gefährdeten Versicherten setzt aber auch eine Solidarität der unterschiedlich exponierten Versicherer voraus. Die Elementarschadengefährdung ist nach Risikogruppen, Regionen und von Jahr zu Jahr ausserordentlich verschieden. Entsprechend werden die Portefeuilles der einzelnen Versicherungsgesellschaften je nach ihrer Zusammensetzung sehr unterschiedlich belastet. Der Ausgleich dieser unterschiedlichen Belastung und damit die Solidarität unter den Versicherern werden mit dem Schweizer Elementarschaden-Pool gewährleistet, der durch die Geschäftsstelle des SVV verwaltet wird. Gleichzeitig dient dieser Pool auch als Instrument zur gemeinsamen Rückversicherung aller Pool-Mitglieder. Mitglied können alle Gesellschaften werden, die in der Schweiz das Feuerversicherungsgeschäft betreiben. Die Mitgliedschaft im Elementarschaden-Pool ist für den Versicherer freiwillig; auch der Gesetzgeber verzichtete 1992 auf ausdrücklichen Wunsch der Versicherer darauf, die Teilnahme obligatorisch zu erklären. Der Marktanteil aller Poolmitglieder zusammen beträgt weit über 90%.

Bei den Ursachen der Elementarschäden stehen im langjährigen Mittel der durch den Schweizer Elementarschadenpool erhobenen Zahlen (d.h. für den Zeitraum 1971–2001) mit Abstand an der Spitze Hochwasser und Überschwemmung mit 60,2% aller Schäden, gefolgt von Sturmwind mit 19,9%, Hagel mit 9,0%, Lawinen mit 3,9% und Schneeeindruck mit 2,8%. Die übrigen Ursachen (Felssturz, Erdbeben und Steinschlag) totalisieren zusammen lediglich gut 4% der Schäden.

3.3.3

Hochwasser-Situation in verschiedenen Regionen

Angesichts der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren mehrere Regionen der Schweiz oft von Unwettern heimgesucht wurden, sehen sich neben den direkt Betroffenen und den Versicherern auch die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden veranlasst, diesem Thema vermehrt Beachtung zu schenken. Hauptziel der diesbezüglichen Aktivitäten muss es sein, die enormen volkswirtschaftlichen Schäden, die aus diesen Hochwasser-Ereignissen resultieren, zu minimieren. Die Sachversicherer bemühen sich schon seit Jahren um Verbesserungen in diesem Bereich. Zur Zeit werden unter anderem anhand von Gefahrenkarten, die über die am meisten exponierten Zonen erstellt werden, gemeinsam mit den Behörden entsprechende Massnahmenkataloge für die betroffenen Gebäude-Eigentümer, Baufachleute, Bauherren etc. gestaltet. Es geht dabei vor allem darum, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für die notwendigen Abwehr-Massnahmen (im Interesse jedes Einzelnen) zu wecken.

3.3.4

Verfassungsartikel über den Schutz vor Naturgefahren

Das EVD plant aufgrund entsprechender parlamentarischer Vorstösse die Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung, wonach die Gesetzgebung über den Schutz vor Naturgefahren Sache des Bundes ist. Im Rahmen der diesbezüglichen Abklärungen wurde unter anderen auch der SVV zur Vernehmlassung eingeladen. Der Verband hat sich dazu grundsätzlich in befürwortendem Sinne geäussert.

3.3.5

Deckung von Terrorschäden

Die Schweizer Versicherungswirtschaft musste sich für das Inlandgeschäft noch nie intensiver mit den Fragen der Versicherbarkeit von Terrorrisiken auf Schweizer Staatsgebiet befassen als nach dem 11. September 2001 (vgl. SVV-Jahresbericht 2001/02). Das ist geschichtlich bedingt, ist die Schweiz in den letzten Jahrzehnten doch relativ selten direktes Angriffsziel von Terroristen geworden; sie war aber durch ihre internationale Vernetzung indirekt immer wieder von den Auswirkungen des internationalen Terrorismus betroffen.

Lagebeurteilung

Die Schweizer Regierung hat die Lage nach dem 11. September 2001 analysiert und kommt im Wesentlichen zu folgenden Schlussfolgerungen: Gestützt auf eine aktuelle Analyse von Zielen und Funktionsweisen der Terrororganisationen ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Schweiz und Schweizer Personen an sich ein primäres Ziel terroristischer Akte werden. Angesichts der Potenziale und Absichten terroristischer Organisationen ist es jedoch jederzeit möglich, dass die Schweiz oder ihre Einwohnerinnen und Einwohner von Terrorakten betroffen sein können. Terrorismus- und extremismusrelevante Aktivitäten in der Schweiz können nicht nur eine Beeinträchtigung der inneren Sicherheit darstellen, sondern indirekt auch zu politischem Druck auf die Schweiz durch Staaten führen, die in direktem Konflikt mit entsprechenden Organisationen stehen. Im Hinblick auf die verfügbaren Mittel und Lücken wird festgestellt, dass die Bekämpfung von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und organisierter Kriminalität vermehrt zur gemeinsamen Aufgabe der Staatengemeinschaft werden soll und einer grundsätzlichen Prüfung neuer Zusammenarbeitsformen in Bund und Kantonen sowie mit ausländischen Behörden und internationalen Organi-

sationen bedarf. Gewaltbereiter Extremismus jeglicher Couleur macht nicht vor den Landesgrenzen Halt. Der internationale Terrorismus hat eine neue Dimension erreicht. Instabilität und Konflikte auch in weit entfernten Gebieten können sich auf die innere Sicherheit der Schweiz auswirken. Solche Spannungen können sich auf Angehörige der Konfliktparteien, die in der Schweiz leben, übertragen.

Die Versicherungswirtschaft teilt im Wesentlichen die Lagebeurteilung der Schweizer Regierung. Sie wird diese Lagebeurteilung dazu nutzen, auf technischer Ebene Bedrohungsszenarien zu erarbeiten und mittels Modellrechnungen die möglichen Höchstschäden von Terroranschlägen kalkulierbar und damit soweit möglich versicherbar zu machen.

Zur Definition des Terrorismus

Ähnlich wie das Phänomen der organisierten Kriminalität bereitet eine Definition des Terrorismus Schwierigkeiten, da beide Begriffe starkem politischen und gesellschaftlichen Wandel unterworfen sind. Für die Versicherungswirtschaft ist eine möglichst genau Definition, was unter dem Risiko «Terrorismus» zu verstehen ist, von grosser Bedeutung, gilt es doch dieses Risiko beschreibbar zu machen und einzugrenzen. Wichtig in diesem Zusammenhang sind auch Abgrenzungen zu Krieg und zu inneren Unruhen. Derzeit wird hauptsächlich folgende Definition für Terrorismus im Markt beobachtet, die sich im Wesentlichen an vergleichbare Formulierungen im Ausland anlehnt: «Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen Innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen,

die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.»

Veränderte Situation für die Versicherer

Im Verhältnis zwischen Rückversicherer und Erstversicherer hatte der 11. September 2001 in fast allen Branchen der Schweizer Versicherungswirtschaft grosse Auswirkungen. Besonders dramatisch in der Luftfahrtversicherung, wo die Zusatzdeckungen (extended coverage endorsement) gegen Terrorrisiken innerhalb der kurzen Kündigungsfristen von sieben Tagen gekündigt wurden, was in der Schweiz dazu geführt hat, dass der Staat kurzfristig selber zum Versicherer wurde und eine Garantie für Schweizer Luftfahrtgesellschaften bis maximal 2 Milliarden US-\$ abgab, befristet bis Ende 2001. Auch in anderen Branchen waren ähnliche Phänomene zu beobachten, aber ohne dass der Staat mittels Garantien eingriff. Inzwischen hat sich der Markt wieder beruhigt, wenn auch mit erheblich erhöhten Prämien und klaren Begrenzungen der Deckung. Eine Besonderheit im Schweizer Markt gibt derzeit zu Diskussionen Anlass, nämlich die so genannten illimité-Deckungen im Bereich der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Derartige unbegrenzte Deckungen in Haftpflichtfällen werden in Zukunft kaum mehr angeboten werden.

In vielen Branchen zeichnet sich ab, dass die Erstversicherer dazu übergehen werden, Terrorrisiken nur noch als Zusatzschutz und damit gegen Zusatzprämie zu versichern und Terrorrisiken von der allgemeinen Deckung auszuschliessen. Diese Beobachtung gilt für Risiken, die in der Schweiz gelegen sind. Dies wird vor allem im Bereich der Sach- und Gebäudeversicherung von Grossrisiken aktuell, hat doch der 11. September 2001 eindrücklich und tragisch aufgezeigt, mit welchen immensen Schäden in Zukunft zu rechnen sein wird. Der einzelne private Verbraucher wird durch diese Marktveränderung kaum betroffen sein.

In anderen Branchen werden der Ausschluss von Terrorrisiken und der Einschluss gegen Zusatzprämie aufgrund der langfristigen Verträge (z.B. in der Lebensversicherung) oder der gesetzlich klar definierten Deckung (z.B. in der Unfall- und Krankenversicherung) kaum beobachtet werden können. Zudem ist die Personenversicherung generell eher in der Lage, dass Risiko von Tod oder Invalidität durch Einwirkungen von Terror einzurechnen, sofern dieses Risiko aufgrund der Sterblichkeits- und Invaliditätsstatistiken überhaupt messbar sein dürfte.

3.3.6

Schweizerisches Institut zur Förderung der Sicherheit (Sicherheitsinstitut)

Das Sicherheitsinstitut ist ein Unternehmen, das rund zur Hälfte durch die meisten privaten Sachversicherer in der Schweiz finanziert wird. Von den Beiträgen dieser Versicherer profitieren die Unternehmen, die Leistungen des Sicherheitsinstituts in Anspruch nehmen. Zudem profitieren jene Versicherer, die durch das Bindeglied Sicherheitsinstitut die technische Risikozeichnungsfähigkeit ihrer Underwriter auf dem aktuellen Stand halten.

Das Berichtsjahr stand ganz im Zeichen der Reorganisation, die auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt wurde. Die neue Struktur orientiert sich an Leitbild und Strategie, die Prävention und Schadenminderung als Hauptaufgabe des Instituts definieren und damit Nutzen für den Versicherer stiften. Die neue Organisation erlaubt eine Fokussierung auf die wichtigsten Marktsegmente und eine Ausrichtung der organisatorischen Einheiten auf ihre Hauptaufgaben.

Mit der Aufgabe, Risikoinformationen zu sammeln, aufzuarbeiten und dem Versicherer für seine tägliche Arbeit zur Verfügung zu stellen, zielt der Geschäftsbereich Risk Information primär auf

den Privatversicherer. Dieser Bereich ist eng mit der Arbeit des Geschäftsbereichs Risk Prevention verbunden, der auf eine verkaufsorientierte, effiziente und effektive Präventionsarbeit in Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ausgerichtet ist. Risk Consulting erarbeitet Sicherheitslösungen für Kunden aus Staat und Wirtschaft sowie der Prozessindustrie und ist bezüglich Know-how und Dienstleistungen entwicklungsorientiert ausgerichtet. Der Geschäftsbereich Process Safety Testing ist auf seine Hauptaufgabe Prüfen für die Prozessindustrie fokussiert.

Mit der Neuausrichtung soll die Stellung des Instituts als das national führende und international tätige Kompetenzzentrum für Risiko und Sicherheit gehalten und weiter ausgebaut werden. Im Zentrum steht aber immer der Nutzen für die Träger und eine weitere Verbesserung von Effizienz und Kostendeckung.

Vorstand, Geschäftsleitung und die rund 100 Mitarbeitenden in den Niederlassungen Zürich, Basel, Neuenburg und Massagno blicken auf ein gutes Geschäftsjahr 2002 zurück. Erneut ist es gelungen, die Eigenwirtschaftlichkeit des Sicherheitsinstituts zu verbessern, so dass der Beitrag der Erstversicherer wiederum gesenkt werden konnte.

3.4

Motorfahrzeugversicherung

Die nach wie vor unbefriedigenden technischen Resultate der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung veranlassten zahlreiche Gesellschaften, die Prämientarife 2002 zu erhöhen. Die neuesten statistischen Auswertungen zeigen, dass die durchschnittlich bezahlte Prämie immer noch rückläufig ist, der Schadendurchschnitt demgegenüber weiter ansteigt. Dieser gegenläufige Trend hat dazu geführt, dass die meisten Gesellschaften für das Jahr 2003 erneut – und zum Teil recht ansehnliche – Prämien erhöhungen ankündigen

mussten. Bei der Bekanntgabe dieser Anpassungen wiesen die Versicherer im Besonderen darauf hin, dass die technisch ungenügenden Resultate im Gegensatz zu früheren Jahren nicht mehr mit Erträgen aus den Finanzanlagen ausgeglichen werden können. Der stetige Anstieg der Gesundheitskosten hat überdies dazu geführt, dass die Personenschäden heute bereits zwei Drittel der Schadenzahlungen ausmachen, während ihr Anteil noch vor wenigen Jahren bei rund der Hälfte der Schadenersatzleistungen lag.

Eine wesentliche Änderung brachte das Berichtsjahr in Bezug auf die Versicherungssumme: Seit rund 50 Jahren war es möglich und auch üblich, nicht die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme zu versichern, sondern eine unbegrenzte Deckung zu vereinbaren. Für diese unlimitierte Deckungszusage holten sich die Erstversicherer entsprechende Rückendeckung bei den Rückversicherern. Zunehmende Wertkonzentrationen, das stark wachsende Verkehrsaufkommen und der technische Fortschritt haben in letzter Zeit verbreitet zu steigenden Schadentrends beigetragen. Die Rückversicherer haben deshalb europaweit angekündigt, dass sie nicht länger bereit sind, eine unlimitierte Deckung zu gewähren. Damit entfällt auch für den Erstversicherer die Möglichkeit, ihren Kunden die bisher übliche unbegrenzte Deckung zu offerieren. An deren Stelle zeichnet sich für die Zukunft eine neue Höchstversicherungssumme von 100 Millionen Franken ab, was nach wie vor weit über der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme von 3 Millionen Franken liegt.

Die Fachkommission Motorfahrzeug (FKM) befasste sich im Berichtsjahr mit zahlreichen gesellschaftsübergreifenden Projekten. Den Schwerpunkt der Aktivitäten bildete die Umsetzung der 4. Kraftfahrt-Haftpflicht-Richtlinie der Europäischen Union in schweizerisches Recht. Diese so genannte

Besucherschutzrichtlinie ermöglicht es einem Geschädigten, inskünftig nach einem Auslandsfall seine Ansprüche im Wohnsitzland geltend zu machen. Die Schweiz hat inzwischen einseitig ihre Gesetzgebung der EU-Richtlinie entsprechend angepasst. In einem nächsten Schritt soll auf politischer Ebene versucht werden, mit den EU-Ländern eine Reziprozität zu erlangen (vgl. hierzu auch Kap. 1.4/International). Im Weiteren hat die Fachkommission ihre Bestrebungen zur Ablösung des Versicherungsnachweises in papierener Form durch einen elektronischen Versicherungsnachweis weiter vorangetrieben. Das ambitionierte Projekt bedingt eine intensive Kooperation aller Partner (Privatversicherer, Strassenverkehrsämter, Bundesämter). Die allgemeine Einführung des neuen Systems dürfte aus heutiger Sicht ab 2005 möglich sein. Auch das in gewissen Ländern übliche System der Direkterledigung beschäftigte die Kommission einmal mehr. Die diesbezüglichen Entwicklungen im nahen Ausland werden weiterhin aktiv verfolgt. Ein konkreter Handlungsbedarf für die Schweiz zeichnet sich derzeit noch nicht ab. Des Weiteren befasste sich die Kommission mit der «Telematik im Strassenverkehr», dies aufgrund einer Vorstudie, die grundsätzlich kein proaktives Vorgehen bezüglich Aufbau eines zentralen Notrufes der Autoversicherer zum jetzigen Zeitpunkt anregt. Das Projekt wird weitergeführt mit dem Ziel, aufgrund einer vertieften Analyse im Jahr 2003 entsprechende Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen ziehen zu können. Schliesslich beschäftigte sich die Fachkommission im Auftrag des Bundesamtes für Strassen mit der Frage, ob und allenfalls in welchem Ausmass die gesetzlichen Mindestversicherungssummen anzupassen seien. Ein umfassender Bericht mit entsprechenden Vorschlägen wurde inzwischen dem Bundesamt übergeben. Aus heutiger Sicht dürften neue Bestimmungen bezüglich Mindestversicherungssummen frühestens im Jahr 2005 in Kraft treten.

3.5

Haftpflichtversicherung

In der allgemeinen Haftpflichtversicherung konnte eine leichte Steigerung der Prämien und eine sinkende Schadenstückzahl festgestellt werden. Die Schadenquoten sind jedoch stark angestiegen. Der Trend der letzten fünf Jahre ist alarmierend. Handlungsbedarf besteht bei neuen Technologien, im Arzt- und Spitalbereich und bei ethlichen Unternehmungen. Bei einer Fortsetzung dieser Tendenzen ist davon auszugehen, dass erhebliche Prämien erhöhungen folgen werden.

3.6

Transportversicherung

In dieser vergleichsweise kleinen Branche ist im Berichtsjahr sowohl in Bezug auf die Prämienentwicklung als auch in Bezug auf das Schadensgeschehen eine insgesamt erfreuliche Entwicklung zu verzeichnen. Dies ist insofern nicht selbstverständlich, als der Verdrängungswettbewerb gerade in diesem stark international ausgerichteten Bereich besonders hart ist.

Post Inland und Ausland

Wie bereits in den Vorjahren stellt die laufend weitergehende Deregulierung und Neustrukturierung der schweizerischen Postdienste sowohl die Transport-Versicherer als auch deren Kunden (die auch Postkunden sind) vor einen permanenten Anpassungsbedarf. In diesem Zusammenhang wurde seit dem Sommer 2002 die Koordination der Projektleitung Post mit den Verantwortlichen der Fachkommission Transport neu gestaltet, um eine für die Kunden nutzbringende Harmonisierung der gemeinsamen Bestrebungen zu erreichen. Diese Aufgaben werden die Fachkommission noch während geraumer Zeit in Anspruch nehmen.

Logbuch

Die Publikation «Logbuch» der Transport-Versicherer ist inzwischen bereits zu einem viel beachteten Bulletin geworden, das in breiten Kreisen der Transport-Wirtschaft Anklang findet. Die teilweise Integration in die SVV-Website hat das Leser-Echo noch gesteigert. Mittelfristig ist eine Weiterentwicklung eventuell mit integraler Aufnahme in das SVV-Extranet geplant.

Neue Gemeinschaftsstatistik der Tr-Versicherer

Seit geraumer Zeit arbeitet die Fachkommission Transport gemeinsam mit der Statistik-Kommission des SVV an der Weiterentwicklung der Transport-Statistik. Ziel war es, die Struktur der bisherigen Auswertung in das System und die Gesamtstruktur aller anderen Nichtleben-Statistiken des SVV einzubetten. Dieser Schritt wurde per Ende Dezember 2002 vollzogen.

IUMI (International Union of Marine Insurers)

An der IUMI-Konferenz, die im September 2002 in New York stattfand, waren wie üblich alle bedeutenden Marktteilnehmer der Welt präsent. Der Schweizer Markt war mit 18 Personen an diesem Anlass vertreten. Das Meeting war wiederum aktuellen Themen aus dem ganzen Spektrum der Transport-Versicherungs-Wirtschaft gewidmet. Die Texte der einzelnen Fachreferate sind von der IUMI-Website abrufbar.

In diesem Zusammenhang sei auch die für die Schweiz wichtige Angliederung des IUMI-Generalsekretariats bei der SVV-Geschäftsstelle erwähnt.

3.7

Technische Versicherung

Das Prämienvolumen ist in der Technischen Versicherung weiter gestiegen. Dies hängt vor allem mit einer verstärkten Marktdurchdringung in diesem Sektor zusammen. – Das Schadensgeschehen hat sich insgesamt leicht verbessert.

Computer-Viren und Hacker-Schäden

Im Rahmen der im Berichtsjahr durchgeführten Gesamtanalyse der EDVA-Materialien stiess die Fachkommission Technische Versicherungen (zwangsläufig) auch auf den leider an Bedeutung gewinnenden Problemkreis der Computer-Kriminalität, der angesichts der weltweiten Vernetzung zum Teil bereits heute unabsehbare Folgen haben kann. Auch in diesem Sektor schreitet die technische Entwicklung derart rasch vorwärts, dass sich die Fachkommission auf die Erstellung einer Bestandesaufnahme sowie die Gestaltung einiger allgemein gehaltener Informationen beschränken muss. Mit diesem Thema wird sich die Fachkommission auch in Zukunft immer wieder eingehend befassen müssen.

Leitfaden TeV

Das bisherige VBV-Lehrbuch «Technische Versicherungen» wurde letztmals 1986 neu herausgegeben. Die zwischenzeitlich erfolgte technische Entwicklung sowie die Deregulierung haben zu einer erheblich veränderten Marktsituation geführt. Die zuständigen Fachgremien haben daher in Zusammenarbeit mit dem VBV bereits vor geraumer Zeit einen langjährigen Fachkenner damit beauftragt, diese Materie einer grundlegenden Überarbeitung und Aktualisierung zu unterziehen.

Momentan ist eine Redaktionskommission in Zusammenarbeit mit dem Autor im Begriffe, das Werk einer abschliessenden Überprüfung zu unterziehen. Die Arbeiten sind so weit gediehen, dass die Herausgabe des neuen Lehrbuchs im laufenden Jahre erfolgen kann.

IMIA (International Machinery Insurers Association)

Auf Einladung der Swiss Re fand die IMIA-Tagung 2002 wieder in der Schweiz statt. An diesem Anlass trafen sich alle bedeutenden Marktteil-

nehmer, um einen eingehenden Informationsaustausch zu pflegen und um die technische und wirtschaftliche Marktentwicklung zu erörtern. Die Inhalte der einzelnen Referate sind auf der IMIA-Website abrufbar.

3.8

Rechtsschutzversicherung

Der Aufwärtstrend bei den Rechtsschutzversicherungen hat sich auch im vergangenen Jahr klar fortgesetzt. Das Volumen der gebuchten Prämien erreichte 2002 nach Schätzungen des SVV gut 245 Mio. Franken bzw. 4 % mehr als im Vorjahr. Rechtsschutzversicherungen werden zunehmend wichtiger, denn immer öfter werden Streitigkeiten mit Hilfe von Anwältinnen und Anwälten ausgetragen oder vor Gericht ausgefochten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Markt für Rechtsschutzversicherungen in der Schweiz Raum lässt für eine durchaus positive weitere Entwicklung der Branche, da immer noch viele Menschen nicht rechtsschutzversichert sind. Die im SVV vertretenen Rechtsschutzversicherungen decken über 95 % des Schweizer Marktes ab.

Die Anzahl der spezialisierten Rechtsschutzversicherungsgesellschaften blieb im Berichtsjahr praktisch unverändert. Einzig die Previsa AG wurde vollständig von der CAP-Rechtsschutz, die zur Allianz Gruppe gehört, absorbiert.

Die für die Rechtsschutzversicherer seit 1993 geltende «Verordnung des Bundesrates über die Rechtsschutzversicherung», welche im Rahmen der Anpassungen an das EU-Recht schon früh in Kraft gesetzt wurde (sogenanntes Euro-Lex-Paket), hat sich im Wesentlichen bewährt. Diese Verordnung regelt – ganz im Sinne modernen Konsumentenrechts – bis heute verschiedene Kernbegriffe des Rechtsschutzversicherungsvertrages, die Stellung des Versicherungsunternehmens als Kompositversicherer oder als selbständiges Schadenre-

gulierungsunternehmen. Von grosser Bedeutung in dieser Verordnung zeigte sich unter anderem die Bestimmung betreffend das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gesellschaft und dem versicherten Kunden über die zur Schadensregelung zu ergreifenden Massnahmen.

Mit Sorge beobachteten die Rechtsschutzversicherer die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und der Anwälte (BGFA) in den Kantonen. Zukunft und Praxis werden zeigen, wie sich diese Entwicklung auf die Prämien auswirken wird. Bei der Umsetzung des Anwaltsrechts in den Kantonen gilt es nun, vor allem darauf Einfluss zu nehmen, dass das Anwaltsmonopol nicht noch weiter ausgedehnt wird, die Rechtsschutzversicherungen Akteneinsicht für Kundinnen und Kunden in allen Verfahren erhalten und bei der Gestaltung und Überprüfung der Honorare, die von den Rechtsschutzversicherungen an frei tätige Anwältinnen und Anwälte entrichtet werden, mitwirken dürfen.

Arbeitgeberfragen

4.1

Aus- und Weiterbildung

4.1.1

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)

Der Vorstand VBV beschäftigte sich im Berichtsjahr in erster Linie mit zwei strategischen Feldern. Dies war einerseits im Bereich der Grundbildung die Einführung der Reform kaufmännische Grundbildung in der Versicherungswirtschaft und andererseits das VBV-eigene Ausbildungsangebot auf der Diplomstufe. Im Bereich der Grundbildung ist es dem VBV gelungen, den Prozess der Reform und deren Umsetzung auf nationaler Ebene massgeblich mit zu gestalten, so dass im Sommer 2003 eine neue Lehre eingeführt werden kann, die den Bedürfnissen der Assekuranz weitgehend entspricht. Im Bereich des zentralen Ausbildungsangebotes hat der Vorstand sein Projekt «versicherungsakademie.ch» vorangetrieben. Ein Projektteam hat zu Handen der Kommission für Personal- und Bildungsfragen eine Vorstudie verfasst, die erstmals einen Lösungsansatz für die höhere Berufsbildung in der Versicherungswirtschaft aufzeigt. Nicht zuletzt war es auch diese Studie, die den SVV motivierte, im Rahmen einer Gesamtkonzeption für die überbetriebliche Aus- und Weiterbildung die Berufsbildungspolitik zu überprüfen und neue Lösungen anzudenken.

Am 21. Januar 2003 fand die 8. STAPA (Schweizerische Tagung der Ausbildungs- und Personalverantwortlichen der Privatassekuranz) in Bern statt. Zwei Schwergewichtsthemen standen im Zentrum. Einerseits wurde umfassend über die Einführung der Reform der kaufmännischen Grundbildung informiert und andererseits orientierte das I.VW St. Gallen über seine Arbeiten im Rahmen der Gesamtkonzeption. Mit der Zukunft der Assekuranz und den Konsequenzen für die Aus- und Weiterbildung befasste sich auch

der Gastreferent, Dr. Hans-Jürg Bernet, CEO der «Zürich» Schweiz. Auch das abschliessende Podium unter der Leitung von Matthias Stettler, Geschäftsführer VBV, befasste sich mit dieser Problemstellung. Neben Dr. Hans-Jürg Bernet nahmen daran Prof. Dr. Walter Ackermann, Geschäftsführender Direktor des I.VW der Universität St. Gallen, Bernhard Jöhr, Mitglied der Geschäftsleitung der Basler Versicherung und ab Mai 2003 Präsident des VBV und Heinrich Summermatter, stellv. Generalsekretär KV Schweiz und Leiter Berufsbildung teil.

4.1.2

Weiterbildung Diplom und Fachausweis

Im Rahmen der Ausbildung zum Versicherungsfach-Experten, die mit der Höheren Fachprüfung zur Erlangung des eidg. Diploms abgeschlossen werden kann, wurde das Seminar «Methode und Vernetzung» zum Kernmodul angeboten sowie die Branchenmodule Versicherungsmarketing und Schaden-/Dienstleistungsmanagement. Diese Seminare können auch absolviert werden, ohne dass das Diplom angestrebt wird.

Da die Einführung des neu konzipierten Ablaufs der dezentralen Ausbildung bereits vier Jahre zurückliegt, beschlossen die Ressortmitglieder, eine Befragung zur Standortbestimmung bei den Partnerschulen und Referenten durchzuführen. Die Resultate zeigten, dass bei den Kursunterlagen Verbesserungen notwendig, die Befragten aber sonst mit den Dienstleistungen des VBV in der dezentralen Ausbildung zufrieden sind.

Im August lud das Ressort dezentrale Ausbildung die Partnerschulen der französischen und italienischen Schweiz zu einer Informations- und Erfahrungsaustauschsitzung ein. Die Ausbildungsplätze haben einen grossen Informationsbedarf insbesondere in Bezug auf das modulare

Berufsqualifikationssystem. Die Veranstaltung wurde entsprechend rege besucht. Das gesamte Angebot an Versicherungsmodulkursen der Partnerinstitutionen des VBV ist zwei Mal als nationales Kursprogramm erschienen und wird, laufend aktualisiert, im Internet unter www.vbv.ch publiziert.

4.1.3

Lim (Learning and Information Media)

Seit anfangs 2003 kann das Lernprogramm Einzel-lebensversicherung beim VBV gegen eine Lizenz-gebühr bezogen werden. Erstmals verkauft der VBV die Einzelplatzversion dieses Programms auch an Externe, die nicht Mitglied des SVV sind. Partner für den Vertrieb ist der Verlag SKV.

Die VBV-Arbeitsgruppe, die die Weiterentwicklung des Trainings- und Testtool Cyber-test sicherstellt, evaluierte im Berichtsjahr die Software-Ausbaubedürfnisse der Gesellschaften und erteilte der Produktionsfirma den Auftrag zur Realisierung des Release 3.

4.1.4

Fachbücher

Im Berichtsjahr erschienen «Dienstleistungsmarketing – Planung und Gestaltung der Kundenbeziehungen» von Richard Kühn und Roger Fasnacht. Dieses Werk wurde auch ins Französische und Italienische übersetzt. Ebenfalls erschien «Rechtliche Grundlagen, ZGB und OR: Eine Einführung» von Peter Schenker in französischer Sprache. Abgeschlossen wurden die Arbeiten an den Manuskripten «Grundlagen der Personen- und Sozialversicherung» und «Technische Versicherungen».

4.1.5

Reform Kaufmännische Grundbildung

Im Berichtsjahr stand der Modifikationsprozess von den Pilotversuchen zur definitiven neuen Lehre im Zentrum. Durch die Vertretung in den meisten Gremien konnte der VBV die Erfahrungen aus den Pilotprojekten einbringen und an der definitiven Ausgestaltung der neuen kaufmännischen Grundbildung aktiv mitarbeiten. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT setzte das neue Ausbildungs- und Prüfungsreglement Kauffrau/Kaufmann mit Basisbildung/erweiterter Grundbildung nach einer breitgefassten Vernehmlassung per 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Juni 2002 schloss bereits die zweite Generation von Pilotlehrlingen der Assekuranz erfolgreich ihre Lehre ab. Erstmals wurde auf einem Prüfungsplatz die fallorientierte mündliche Prüfung pilotiert. Das neue Prüfungsmodell wird in dieser Form in den laufenden Pilotprojekten ab 2004 eingeführt und mit der Lehrabschlussprüfung 2006 für alle Lernenden der Assekuranz seine Gültigkeit haben.

Zur Einführung der neuen kaufmännischen Grundbildung hat der VBV ein Kommunikationskonzept mit Informationsveranstaltungen und Ausbildungen für Berufsbildner, Leiter von überbetrieblichen Kursen sowie für Prüfungsexperten erstellt. Die Umsetzung konnte mit den 13 regionalen Informationsveranstaltungen im August 2002 gestartet werden. Ein wichtiger Meilenstein in der Einführung der neuen kaufmännischen Grundbildung wurde mit der Zulassung zur Ausbildungs- und Prüfungsbranche Privatversicherung erfolgreich gemeistert. Grundlage für die Zulassung waren einzelne Bausteine des neuen Modelllehrgangs Privatversicherung. Basierend auf den neuen Ausbildungsvorschriften und -zielen erstellt der VBV das neue Lehrlingslehrmittel

«insurance@work», welches aus Lernheften, einem elektronischen Lernleitsystem und einer Kommunikationsunterstützung im Internet besteht. Erste Bausteine erscheinen auf Lehrbeginn August 2003.

4.1.6

Berufsbildung in Europa

Die europäische Konferenz der Berufsbildungsorganisationen der Versicherungswirtschaft tagte im November 2002 in Madrid. Ein Hauptthema bildeten Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren. Vor allem die e-testing-Lösungen stiessen auf grosses Interesse. Für die Schweiz war es von grosser Bedeutung, aus den Erfahrungen der anderen Länder profitieren zu können, um die eigenen Projekte im Bereich e-testing zu überprüfen. Ein weiteres Hauptthema war die europäische Zertifizierung von Finanzberatern. Die Konferenz der Berufsbildungsorganisationen beschäftigt sich schon seit über einem Jahr mit diesem Thema. In Madrid konnte nun der erste Schritt getan werden. Im Anschluss an die Konferenz wurde zusammen mit Berufsbildungsorganisationen der Bankwirtschaft die European Financial Certification Organisation EFCO mit 18 Organisationen aus 15 Ländern gegründet. Der VBV ist über die Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung BVF als Gründungsmitglied darin vertreten. Die EFCO wird ab 2003 European Certified Financial Adviser ECFA und European Certified Financial Planner ECFP zertifizieren. Als Voraussetzung zum Erwerb eines dieser Zertifikate muss eine Kandidatin oder ein Kandidat neben der erfolgreich abgeschlossenen nationalen Qualifikation zusätzlich ein einheitliches europäisches Modul bestehen.

Zum ersten Mal ist im Berichtsjahr das bilaterale Abkommen zwischen der Deutschen Versicherungsakademie und der BVF zum Tragen gekommen. Im Rahmen des Verfahrens für die gegen-

seitige Anerkennung von Versicherungsfachqualifikationen konnten 17 deutsche Versicherungsbetriebswirte DVA nach erfolgreichem Abschluss des Moduls «Schweizerisches Versicherungsrecht» den Antrag für das eidgenössische Diplom Versicherungsfach-Experte stellen.

4.1.7

Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in Bank, Versicherung und Finanzplanung (BVF/BAP)

Die BVF – Schweizerische Trägerschaft für Berufs- und höhere Fachprüfungen in der Schweiz (der VBV ist einer der Träger der BVF) – bietet seit 2000 Fachausweis- und Diplomprüfungen in den drei Sparten Bank, Versicherung und Finanzplanung an. Seit Gründung der BVF sind die Zahlen an Kandidatinnen und Kandidaten, die zu den modularen BVF-Prüfungen antreten, stetig gestiegen. Im Prüfungsjahr 2002 absolvierten rund 3 650 Kandidatinnen und Kandidaten an die 15 000 Modulprüfungen in 51 verschiedenen Modulen in drei Sprachen. Erstmals konnten alle Module angeboten werden, so dass die ersten Diplomanwärter in allen drei Fachrichtungen ihren Antrag zum Diplom stellten. Am 23. Mai 2003 werden 55 neue Diplome überreicht.

Es zeigt sich, dass die hoch selektiven Prüfungen (es müssen sämtliche Module mindestens mit der Note 4,0 abgeschlossen werden) oftmals dazu führen, dass die Weiterbildung nach dem Erwerb des Fachausweises unterbrochen wird. Die 55 neuen Diplome im 2003 stehen den 593 Fachausweisen von 2002 gegenüber. Das Übergewicht an Fachausweisen gegenüber dem Diplom und die Dominanz der Fachrichtung Finanzplanung sind frappant. Betrachtet man jedoch diese Fachrichtung etwas näher, stellt man fest, dass die Absolventen dieser «Modelfachrichtung» fast vollumfänglich als Arbeitgeber eine Bank oder eine Versicherung angeben. De facto bietet die BVF also 3 Fachrichtungen für Leute aus zwei Branchen an.

Dass die BVF kein statisches Gebilde ist, hat sich im vergangenen Jahr deutlich manifestiert. Mit der Einführung einer neuen Fachrichtung (Banking Operations: Bankleute im Back-Office-Bereich) sowie den Diskussionen um das Angebot einer Zertifizierungsstufe unterhalb des Fachausweises (Finanzberater/Versicherungsvermittler, ev. weitere) zeigt die BVF Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Wenn der Markt in den drei Kerngebieten der BVF etwas verlangt, versteht diese noch junge Organisation es umzusetzen.

Die BVF gedenkt nicht stehen zu bleiben. Sie will weiterhin mit einem marktgerechten Angebot auf der Erfolgsspur bleiben.

4.1.8

Gesamtkonzept für die überbetriebliche Aus- und Weiterbildung

Der Berufsbildungsverband VBV hat im Sommer 2002 eine Vorstudie zur Schaffung einer Versicherungsakademie als Bildungsdrehscheibe für die überbetriebliche Ausbildung vorgelegt. Parallel dazu ist auf dem Platz Basel ein Projekt gestartet worden, mit dem Ziel ein «Swiss Insurance Institute» zu gründen. Dabei war festzustellen, dass sich bei den beiden Vorhaben hinsichtlich Zielgruppen und Lerninhalten teilweise Doppelspurigkeiten ergaben.

Der Vorstand hat sich an seiner Aprilsitzung 2002 mit der Ausbildungslandschaft in der Privatassekuranz befasst. Insgesamt wurde das bestehende Prüfungssystem als gut und praxisnah beurteilt. Allerdings wurden zwischen der fachlichen Ausbildung (Fachausweis) und der universitären Ausbildung Lücken festgestellt, die bis heute durch das Diplom nicht befriedigend ausgefüllt werden konnten. Grundsätzlich wurde festgehalten, dass im heutigen Umfeld der Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen optimiert werden muss.

Im Laufe des Berichtsjahres hat sich die Kommission für Personal- und Bildungsfragen mit der Thematik befasst und im November 2002 dem Vorstand beantragt, dem Institut für Versicherungswirtschaft I.VW an der Universität St. Gallen eine Studie zur überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung in Auftrag zu geben. Im Rahmen einer Gesamtkonzeption sollen dabei vor allem vier Elemente vertieft analysiert werden:

- Systeme in der Aus- und Weiterbildung, deren Stärken und Schwächen;
- Trends in der Bildungslandschaft national und international;
- Bedürfnisse, Nachfragestruktur bei den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen;
- Auswirkungen auf die Bildungspolitik des Verbandes und Darstellung verschiedener Optionen.

Seit dem November 2002 ist das Projektführungsteam mit Vertretern des I.VW und des SVV an der Arbeit, wobei die einzelnen Schritte in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommission, dem Berufsbildungsverband VBV und weiteren interessierten Stellen aus den Gesellschaften erfolgen. Die Studie soll bis Ende Juni 2003 vorliegen, wonach dem Vorstand entscheidungsreife Vorschläge unterbreitet werden sollen.

4.1.9

Broschüre «Berufe in der Versicherung»

Ende 2002 hat der Schweizerische Versicherungsverband SVV mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung SVB eine Broschüre veröffentlicht unter dem Titel «Berufe in der Versicherung». Die Publikation, die sowohl beim SVV als auch beim SVB bezogen werden kann, gibt einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung in der schweizerischen Versicherungsbranche. So werden, was die Grundausbildung betrifft, die drei unterschiedlichen Profile der

kaufmännischen Lehre dargestellt (Basisbildung, erweiterte Grundausbildung, Berufsmatur). Daneben werden die zahlreichen Möglichkeiten der Weiterbildung aufgezeigt. Die Versicherer stellen, zusammen mit den Banken und Finanzplanern, ein modulares Prüfungssystem zur Verfügung, das flexible berufsbegleitende Zusatzqualifikationen ermöglicht. Dank der hohen Durchlässigkeit dieses Systems kann eine einmal abgeschlossene Berufsbildung durch Ergänzung mit zusätzlichen Modulen rasch ausgeweitet und abgerundet werden. Die Broschüre «Berufe in der Versicherung» macht deutlich, dass die Assekuranz ein äusserst facettenreicher Wirtschaftszweig ist, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Stufen eine Vielzahl von Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

4.2

Vermittlerregelung

4.2.1

EU-Vermittlerregelung

Der EU-Rat hat am 30. September 2002 die Richtlinie über die Versicherungsvermittlung verabschiedet. Im Dezember 2002 ist der Richtlinienentwurf im Amtsblatt der EU veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt worden. Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie bis spätestens 15. Januar 2005 umgesetzt haben.

Die Richtlinie regelt die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit von Versicherungs- bzw. Rückversicherungsvermittlern. Darunter sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die gegen Vergütung Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge anbieten oder abschliessen. Angestellte von Versicherungsunternehmen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Kernstück der Richtlinie ist eine verpflichtende Eintragung in ein Register, verbunden mit dem Gebot an die Versicherungsunternehmen,

ausschliesslich mit eingetragenen Vermittlern zusammenzuarbeiten. Voraussetzung für die Eintragung ist ein guter Leumund, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und eine entsprechende Qualifikation. Bei den beruflichen Anforderungen spricht die Richtlinie «von allgemeinen kaufmännischen und fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten». Trotz des teilweisen Widerstandes der Versicherer wurden die Informationspflichten der Vermittler gegenüber den Kunden recht breit gefasst. Zusätzlich wurde ein Beschwerderecht für Konsumenten und Konsumentenschutzverbände etabliert. Ergänzend sollen die Mitgliedstaaten ein Beschwerdeverfahren zur aussergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten schaffen. Gesamthaft gesehen ist die Richtlinie geprägt von einem erheblichen Ausbau der Interessen der Konsumenten und ihrer Verbände.

4.2.2

Vermittlerregelung in der Schweiz

Die Regelung der Vermittlertätigkeit ist auch in der Schweiz seit Jahren ein Thema. Gerade in jüngster Vergangenheit wurde das Fehlen entsprechender Bestimmungen in den Medien kritisch vermerkt. Im Rahmen der Revision VAG soll diese Gesetzeslücke geschlossen werden. Der vorliegende VAG-Entwurf übernimmt die EU-Regelung teilweise. Die Bewilligung zur Vermittlertätigkeit soll an einen Registereintrag geknüpft werden, wobei für den Eintrag gewisse Voraussetzungen in den Bereichen Qualifikation und finanzielle Sicherheit erfüllt werden müssen. Der Registereintrag soll für die Makler/Broker obligatorisch werden; die Vermittler des gesellschaftseigenen Aussendienstes «haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen». Weiter sieht der Gesetzesentwurf vor, dass das Register durch die Aufsichtsbehörde geführt wird.

Der Berufsbildungsverband VBV und die zuständige SVV-Kommission für Aussendienst- und Vertriebsfragen haben sich wiederholt mit der Thematik befasst. Konkret geht es um die Frage, wie man auf Stufe Verband zukünftig mit der im VAG-Entwurf vorgesehenen «Freiwilligkeit» zum Registereintrag umgehen soll. Dabei wurde erkannt, dass die Positionierung und der Ruf des Aussendienstes ein wesentliches Element des Image der gesamten Versicherungswirtschaft darstellt. Konsequenterweise ist man zum Schlusse gekommen, dass die Umsetzung der Vermittlerregelung eine geeignete Massnahme zur Imageverbesserung darstellt.

Die Aussendienstkommission hat die Schaffung einer brancheneigenen Qualifikation für Versicherungsvermittler beantragt. Ein hoher Qualitätsstandard in der Ausbildung wertet den Beruf des Versicherungsberaters auf und vermeidet gleichzeitig, dass der gesellschaftseigene Aussendienst im Vergleich zu den Maklern einen Wettbewerbsnachteil in Kauf nehmen muss. Ein entsprechendes Zertifikat soll stufengerecht sein und sich durch hohe Praxisbezogenheit auszeichnen. Zum Lernplan und zu den Lerninhalten hat der VBV – in Abstimmung mit Ausbildungsverantwortlichen von Gesellschaften – umfangreiche Vorarbeiten geleistet.

Der SVV-Vorstand hat im Frühjahr 2003 den Antrag der zuständigen Kommission gutgeheissen. Damit besteht ein Konsens darüber, dass der SVV, in Übereinstimmung mit dem VAG-Entwurf, eine neue Rolle bei der Ausbildung und Prüfung des gesellschaftseigenen Aussendienstes übernimmt.

Das BPV ist über die geplanten Schritte informiert worden und hat diese unter dem Aspekt des Konsumentenschutzes und der Imagebildung ausdrücklich begrüsst. Zudem wurde vereinbart, dass die Gespräche zur Umsetzung der Vermittlerregelung intensiviert werden.

4.2.3

Vermittlerregelung im Kanton Genf

Vor rund fünf Jahren waren im Kanton Genf Bestrebungen im Gange, eine Vermittlerregelung auf kantonaler Ebene umzusetzen. Dem SVV ist es damals gelungen, dieses Vorhaben zu stoppen. Nach den Verzögerungen bei der VAG-Revision wurden im Mai 2002 auf Stufe Grossrat erneut entsprechende Pläne diskutiert. Die Haltung des SVV war unverändert: kantonale Regelungen müssen vermieden werden. Die entsprechenden Argumentarien wurden überarbeitet und die Genfer Kammer der Generalagenten wurde bei ihren Interventionen unterstützt. Im Juli 2002 hat die juristische Kommission des Genfer Grossrats entschieden, das Projekt vorderhand aufzuschieben. Nach Vorliegen der definitiven Lösung im neuen VAG soll über das weitere Vorgehen entschieden werden. Der SVV wird die weitere Entwicklung verfolgen.

4.3

Vereinbarungen mit dem KV Schweiz

Nach der Kündigung der beiden Vereinbarungen über die Arbeitsbedingungen im Innen- und Aussendienst haben im abgelaufenen Berichtsjahr die Verhandlungsrunden mit dem KV Schweiz stattgefunden. Die Forderungen von Arbeitnehmerseite wurden in der Kommission für Personal- und Bildungsfragen bzw. in der Kommission für Aussendienst- und Vertriebsfragen eingehend geprüft. Übereinstimmend ist man zum Schluss gekommen, dass die seit dem 1. Januar 1995 gültigen Vereinbarungstexte sowohl materiell als auch redaktionell in diversen Punkten einer Anpassung bedürfen.

Im materiellen Bereich wurden die Bestimmungen zur Ferienregelung, zum Mutterschaftsurlaub und zur Prämienzahlung in der Nichtbetriebsunfallversicherung geändert. Keine Anpassungen erfolgten bei den Bestimmungen zur Arbeitszeit.

Die revidierten Vereinbarungen wurden vom Vorstand an der Januarsitzung 2003 verabschiedet. Inzwischen liegen die Texte in zwei Broschüren – Innen- und Aussendienst – vor und sind den Mitgliedsgesellschaften zugestellt worden. Beide Vereinbarungen wurden auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Gesamthaft kann man festhalten, dass die Verhandlungsrunden mit dem KV Schweiz in einer konstruktiven Atmosphäre stattfanden und dass das vorliegende Ergebnis für beide Seiten positiv zu werten ist. Der SVV ist auch in Zukunft an einem starken und verlässlichen Gesprächspartner auf Arbeitnehmerseite interessiert.

4.4

Ausgleichskasse Versicherung

Die Ausgleichskasse «Versicherung», gegründet durch den SVV und den Schweizerischen Verband der Versicherungs-Generalagenten, nahm im Geschäftsjahr 2002 mehr als 584 Mio. Franken an Beiträgen für die AHV/IV/EO/ALV ein. Dies entspricht einem Lohnvolumen der Branche von rund 4,5 Mrd. Franken. Im selben Zeitraum richtete die Ausgleichskasse 211 Mio. Franken an AHV-Renten, 33 Mio. an IV-Renten und 10 Mio. Entschädigungen aus der Erwerbsersatzordnung aus. Ende 2002 umfasste die Ausgleichskasse 10 545 AHV-Rentner und 2112 IV-Rentner.

Im Vergleich zu den Vorjahren stiegen sowohl die Beitragseinnahmen wie auch die Leistungen weiter an. Das Lohnvolumen der Privatassekuranz erhöhte sich 2002 um rund 3,3%.

Die 9 Mitarbeitenden der Ausgleichskasse befassen sich ebenfalls mit der Führung von 3 Kassen für Familienzulagen in der Versicherungs-Branche (Kantone Bern, Luzern, Thurgau).

Die Ausgleichskasse sah sich im Berichtsjahr mit verschiedenen Gesetzesänderungen im Bereich der Sozialversicherung konfrontiert: Am 1. Juni 2002 traten die bilateralen Abkommen mit der EU in Kraft, am 1. Januar 2003 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

An den bereits im letzten Jahresbericht erörterten drei Studien zur Chronifizierung nach kraniozervikalem Beschleunigungstrauma wurde im Jahre 2002 weiter gearbeitet. Sie werden im ersten Halbjahr 2003 beendet und dann der Öffentlichkeit durch Publikation oder auf dem Internet zugänglich gemacht.

Erstdokumentation nach KZBT

Zu derselben Problematik gehört der Erstdokumentationsbogen nach kraniozervikalem Beschleunigungstrauma (KZBT). Ziel ist es, alle Personen in der Schweiz, die als Folge eines solchen Unfalles den Arzt aufsuchen (sei es in einer Arztpraxis oder auf einer Notfallstation), auf diesem Erstdokumentationsbogen festzuhalten, damit die Patientinnen und Patienten in ihrer Gesamtheit erfasst und spezifisch in muskuloskelettaler und neurologischer Hinsicht untersucht werden. Aufgrund der Befunde wird dann gemäss den Empfehlungen einer Arbeitsgruppe zur Diagnostik und Therapie im akuten Stadium nach kraniozervikalem Beschleunigungstrauma der Patient medizinisch begleitet. Hierdurch sollten die Einzelschicksale durch eine rasche Reintegration erleichtert werden. Dieser Dokumentationsbogen wurde von allen involvierten medizinischen Fachgesellschaften in der Vernehmlassung als positiv erachtet und auch die Suva und santésuisse unterstützen den Dokumentationsbogen. Die verschiedensten Anregungen zur Verbesserung des Bogens wurden berücksichtigt und eingebaut, so dass dieser nun ab 1. März 2003 schweizweit für alle Personen mit einem KZBT verwendet werden soll, unbeschrieben ob die Person UVG- oder KVG-versichert ist. Die diesbezüglichen Dokumente können unter der neu erstellten Homepage des Medizinischen Dienstes des SVV eingesehen und heruntergeladen werden; die Adresse lautet: <http://med.svv.ch>

Berufskrankheiten – Unfallversicherung

Das Schwergewicht an den Tagungen für die UVG-Verantwortlichen und für die beratenden Ärzte wurde im Jahre 2002 auf die Berufskrankheiten gelegt, da diese Thematik seit vielen Jahren nicht mehr behandelt wurde und insbesondere ein Wissenszuwachs beim Vorgehen im Zusammenhang mit einer Nichteignungsverfügung notwendig wurde. Daneben hat die UVG-Verantwortlichen natürlich auch das auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzte ATSG beschäftigt. Alle drei Fachtagungen waren gut besucht und wurden von der Thematik, den Inhalten und den Präsentationen her durchwegs als positiv beurteilt.

Im September 2002 fand bereits der fünfte Gutachterkurs im Bereich der Unfallversicherung statt, wiederum unter der Schirmherrschaft der FMH und der Mitorganisation des SVV und der Suva. Insgesamt haben 80 Ärzte und Ärztinnen am Kurs teilgenommen; es wurde erstmals ein zusätzliches Modul «Versicherungspsychiatrie» in den Kurs eingebaut, was sich als enorme Bereicherung des Gesamtprogramms erwies. Die Evaluation mit einer Rücklaufquote von 94 % ergab eine durchwegs gute bis sehr gute Beurteilung des Kurses, die Trägerschaft und die Mitwirkung von Versicherungsvertretern wurden als unbestritten erklärt und die Sachlichkeit wie auch die Objektivität des Kurses wurden durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen einhellig attestiert.

IG Versicherungsmedizin

Um die versicherungsmedizinischen Aspekte auch in der Schweiz zu bündeln, wurde auf Initiative der beiden Chefärzte des SVV und der Suva im Herbst 2002 eine Steuerungsgruppe zum Aufbau einer Interessengemeinschaft Versicherungsmedizin Schweiz «Swiss Insurance Medicine» gegründet. Ziel dieser Interessengemeinschaft ist es, versicherungsmedizinisch interessierten Ärzten eine Plattform für Weiter- und Fortbildung zu bieten,

Forschung zu betreiben, Standards zu entwickeln und die Versicherungsmedizin schlussendlich auch zu zertifizieren.

Daneben wurde der Schweizerische Versicherungsverband durch den Chefarzt an mehreren Kongressen und Fachtagungen im In- und Ausland als Referent vertreten.

Prävention

Die Kommission für Prävention, welche den Prämienschlag der Nichtberufsunfallversicherung (NBU-PZ) verwaltet, hat sich im vergangenen Jahr eine neue Organisationsstruktur gegeben. Ergänzt wird das aus Schaden- und Kommunikationsexperten bestehende Milizgremium durch eine externe Hilfskraft, welche das präventionsspezifische Fachwissen einbringen soll. Derzeit ist die Kommission daran, eine Strategie für die künftige Mittelverwendung zu erarbeiten.

Gemäss der Vereinbarung zwischen dem SVV und der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) finanziert der SVV bestimmte Projekte der bfu. Im laufenden Jahr wird die Kampagne «I PROTECT MYSELF» unterstützt, welche die Bevölkerung auf Unfallgefahren im Sport sensibilisiert. Im Weiteren bezahlt der SVV den Aufbau eines Seminars zur Fortbildung von Multiplikatoren auf dem Gebiet der Unfallverhütung, in welchem künftig interessierte Personen geschult werden, damit sie ihr Wissen weitergeben können. Schliesslich beteiligt sich der Verband auch an der Kampagne «LICHT AM TAG», die alle Motorfahrzeuglenker zum Lichteinschalten während des Tages auffordert.

Einer von der bfu geforderten Erhöhung des NBU-PZ konnte der SVV im Jahre 2002 nicht zustimmen. Eine solche Erhöhung kommt aus Sicht des Verbandes nur in Zusammenhang mit einer Tarifrevision in Betracht. Ein abweichendes Vorgehen hätte einen unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand auf Seiten der Versicherer zur Folge.

Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs

7.1

Allgemeine Bemerkungen

Noch vor wenigen Jahren galten die so genannten BVM-Spezialisten in vielen Gesellschaften als Exoten unter den Versicherungsmitarbeitern. Ihre berufliche Herkunft – meist aus Kreisen der Polizei – war nicht alltäglich und ihre Anzahl im Verhältnis zu den übrigen Schadensachbearbeitern äusserst gering. Diese Situation hat sich in den letzten Jahren spürbar verändert. Die Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs hat sich bei den meisten Versicherern zu einer anerkannten und unerlässlichen Komponente des Schadenmanagements gewandelt. Die Erfahrung, wonach durch den Einsatz entsprechend geschulter Fachleute ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Aufdeckung ungegerechtfertigter Entschädigungsforderungen geleistet werden kann, dürfte diese Entwicklung unterstützt und beschleunigt haben. So sind heute in den meisten Gesellschaften mehrfach besetzte Fachstellen (in der Regel Juristinnen und Juristen sowie ehemalige Polizeibeamte) mit der Bearbeitung betrugsverdächtiger Fälle beauftragt. Zwar sind Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen und in einschlägigen Gesetzen klar geregelt, in Tat und Wahrheit wird aber immer wieder versucht, unter Umgehung dieser Regelungen zu unrechtmässigen Entschädigungen zu gelangen. Erfreulicherweise darf aber doch davon ausgegangen werden, dass sich die grosse Mehrheit der Versicherten redlich verhält und nur die ihr rechtmässig zustehenden Leistungen einfordert. Umso mehr erachten es die Versicherer heute als eine ihrer fortwährenden Aufgaben, diese ehrlichen Kunden vor überhöhten Prämien zu schützen. Sie tolerieren nicht, dass die Schadenzahlungen, die schliesslich durch Prämien der Versicherten finanziert werden, zu Unrecht belastet und erhöht werden.

7.2

Zentrales Informationssystem

Ein effizientes Instrument im Bereich der Betrugsbekämpfung ist das vom SVV unterhaltene Zentrale Informationssystem ZIS, dem alle wichtigen Marktteilnehmer angeschlossen sind. In dieser Datenbank werden aufgrund eines verbindlichen Reglementes aufgedeckte Betrugsversuche verzeichnet. Das unmittelbare Zugriffsrecht ist auf einen definierten Personenkreis beschränkt. Nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren werden die verzeichneten Fälle reglementskonform gelöscht. Eine periodisch vorgenommene Auswertung der Neueintragungen vermittelt jeweils gewisse Hinweise darauf, wie sich der Versicherungsmisbrauch entwickelt, in welchen Bereichen die Betrugsschwerpunkte liegen und wo allenfalls geeignete Gegenmassnahmen zu ergreifen sind. Im Berichtsjahr sind im ZIS insgesamt 619 (2001: 643) neue Betrugsfälle mit 772 (758) darin involvierten Personen und Firmen eingetragen worden. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Neueintragungen damit kaum wesentlich verändert. Die Zukunft wird zeigen, ob sich dieser erfreuliche Trend fortsetzen wird. Unverändert blieb auch die Tatsache, dass grossmehrheitlich Männer (vier Fünftel) die Versicherung zu betrügen versuchen, und zwar hauptsächlich jene der Alterskategorie der 30- bis 40-Jährigen. Auch im Berichtsjahr entfiel wiederum die Hälfte aller registrierten Fälle auf die Motorfahrzeugversicherungen. Damit bestätigt sich einmal mehr die besondere Betrugsanfälligkeit dieses Versicherungszweiges. Von zahlreichen Betrügereien waren aber auch die Hausrat- und die Haftpflichtversicherung betroffen. Demgegenüber sind die Personenversicherungen im ZIS nur unbedeutend vertreten, dies zumindest was die Anzahl Fälle, nicht aber die Deliktsummen anbelangt. Die 2002 im ZIS neu verzeichneten aufgedeckten Betrugsversuche ergeben eine gesamt-hafte Deliktsumme von rund 16 Millionen Franken. Nachdem längst nicht alle Betrugsfälle im ZIS

registriert werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Total der von den BVM-Fachstellen der Gesellschaften aufgedeckten Betrügereien diesen Betrag wesentlich übersteigt.

7.3

Projekte

Das vorerwähnte zentrale Informationssystem erweist sich in der Praxis immer wieder als taugliches Mittel bei der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs. Sein Wirkungsbereich ist allerdings begrenzt, kann es doch beispielsweise nicht verhindern, dass für ein und dasselbe Schadenereignis zu Unrecht mehrfach Entschädigungen bezogen werden. Ein Beispiel hierfür sind die Hagelschäden an Fahrzeugen, die in bestimmten Fällen unwillkürlich von zwei verschiedenen Versicherern vergütet werden. Die Kommission BVM hat sich auf Anregung der Gesellschaften dieser Problematik angenommen und die Frage geprüft, mit welchen Massnahmen solche Mehrfachentschädigungen verhindert werden könnten. Die diesbezüglichen Abklärungen sind derzeit noch im Gange. Im Vordergrund des Projektes steht die Realisierung einer fahrzeug-bezogenen Datenbank oder ein möglicher Zugriff auf bereits bei gewissen versicherungs-externen Organisationen vorhandene Datenbanken. Geprüft hat die Kommission auch neuartige von spezialisierten Firmen entwickelte Softwaresysteme, die beim Ermitteln in komplexen Betrugsfällen zum Einsatz gelangen können. Derartige Systeme ermöglichen es, beim Zusammenwirken zahlreicher Beteiligter Zusammenhänge zu erkennen und entsprechende Schlüsse zu ziehen. Inzwischen steht ein solches so genanntes Financial Investigation Tool bei einer grossen Gesellschaft bereits im Einsatz. Eine Mitverwendung durch andere Interessenten ist dabei möglich.

7.4

Zusammenarbeit

Bei der Aufklärung von Betrugsfällen sind die Versicherer in vielen Fällen auf die Mitwirkung behördlicher Stellen angewiesen. Im Rahmen der gemischten Fachgruppe «Versicherer – Polizei» wurde unter anderem die Frage diskutiert, in welchen Bereichen eine engere Kooperation möglich wäre. Es zeigt sich leider des Öfteren, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und die Einhaltung des Amtsgeheimnisses der Realisierung an sich unbestrittener Anliegen doch recht enge Grenzen setzen. So besteht beispielsweise bei Interpol die Absicht, eine europaweite Fahrzeugdatenbank einzurichten. Das CEA ist bereit, dieses Projekt finanziell zu unterstützen, sofern im Gegenzug den nationalen Versicherungsverbänden ein Zugriffsrecht auf die Datenbank gewährt wird. Die Verhandlungen bezüglich Ausgestaltung dieses Zugriffsrechts gestalten sich schwierig und sind derzeit noch nicht abgeschlossen. – Im Berichtsjahr sind wiederum vier Ausgaben des verbandsinternen BVM-Letters erschienen. Sie behandelten die Themen ZIS-Auswertung 2001, Betrugsbekämpfung in der Personenversicherung, Versicherungsbetrug in den Medien und Betrugsbekämpfung in der Motorfahrzeugversicherung in Deutschland. Auf Einladung der Fachstelle BVM des SVV trafen sich die Spezialisten der Gesellschaften wie gewohnt periodisch zu einem Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Öffentlichkeitsarbeit

8.1

Medienbetreuung

8.1.1

Jahresmedienkonferenz

Am 22. Januar 2003 fand in Zürich die traditionelle Jahresmedienkonferenz des Verbandes statt. Es nahmen insgesamt rund 50 Medienvertreter aus der Deutsch- und Westschweiz, dem Tessin und den Nachbarländern daran teil. Das Interesse der Medien an den Privatversicherern ist nach wie vor gross. Verbandspräsident Hansjörg Freiblickte in seinem Referat auf das schwierige Jahr 2002 zurück. Die Hauptursache für die schlechten Ergebnisse, die von vielen Gesellschaften ausgewiesen werden müssen, liege bei der weiteren starken Baisse an den Aktienmärkten sowie beim anhaltenden Rückgang des Zinsniveaus, betonte er. Der Druck auf die Finanzergebnisse, verbunden mit einem hohen Abschreibungsbedarf, könne trotz teilweise guter technischer Resultate in vielen Fällen nicht aufgefangen werden. Er befasste sich ausserdem mit der Combined Ratio und den grossen Anstrengungen, derer es zukünftig bedarf, um der versicherungsmathematischen Realität wieder vermehrt Rechnung zu tragen. Joe Bättig, Vorsitzender des SVV-Ausschusses Leben, ging auf die Zukunft der beruflichen Vorsorge ein. Dabei richtete er sein Augenmerk unter anderem auf den komplexen Fragenkreis der Transparenz. Die Versicherer haben zu deren Verbesserung detaillierte Vorschläge erarbeitet, die ohne Verzug umgesetzt werden. Albert Lauper, Vizepräsident des SVV, stellte eine Bildungsoffensive der Privatversicherer vor. Neben einem klaren Bekenntnis zum unverminderten Engagement in der Lehrlingsausbildung unterstrich er die Bedeutung der Weiterbildung für den Aussendienst.

8.1.2

Medienkonferenz Mindestzinssatz

Am 3. Juli 2002 kündigte der Bundesrat eine mögliche Senkung des Mindestzinssatzes von 4 auf 3% an. Der SVV begrüusste angesichts der aktuellen Lage auf den Kapitalmärkten diese Zinssenkung. Die Ankündigung des Bundesrates löste eine heftige Diskussion in den Medien aus; in der sehr polemisch geführten Debatte wurden die Privatversicherer an den Pranger gestellt. Der SVV lud deshalb am 12. Juli 2002 zu einem Mediengespräch nach Zürich ein, an dem über 70 Medienschaffende teilnahmen. Die Privatversicherer wiesen die Anschuldigungen zurück, ihren Kunden Milliarden Gewinne vorzuenthalten zu haben, und widerlegten die Vorwürfe mit detaillierten Zahlen. Der Anlass und die Aussagen der SVV-Vertreter stiessen in der Presse, im Radio und Fernsehen auf ein äusserst grosses Echo. Am 23. Oktober 2002 entschied der Bundesrat, den BVG-Mindestzinssatz per 1. Januar 2003 auf 3.25% zu senken.

8.1.3

Mediencommuniqués und -anfragen

In der Berichtsperiode verfasste der SVV wiederum zu den unterschiedlichsten aktuellen Ereignissen Mediencommuniqués: der Mindestzinssatz, die Auswirkungen des 11. Septembers, die Versicherung von Terrorismusschäden, der Wegfall der unbegrenzten Deckung in der Motorfahrzeug-Versicherung und die Aktivitäten des SVV in zahlreichen Präventionsprojekten waren einige der Themen. Von besonderem Interesse für die Medienschaffenden waren Fragen rund um das BVG, zur Finanzmarktaufsicht, zur Solvabilität, zur Rechnungslegung, zum Eigenkapital der Versicherungsgesellschaften und zur Sicherstellung der Ansprüche der Versicherten. Neben der Beantwortung von telefonischen Anfragen wurden auch Fachleute als Interviewpartner für Beiträge in den Printmedien, in Radio- und Fernsehsendungen gestellt.

8.2

Internet und Extranet

Erneut steigende Besucherzahlen konnten auf www.svv.ch, der Website des Schweizerischen Versicherungsverbandes, verzeichnet werden. Das Angebot an versicherungsrelevanten Informationen in vier Sprachen ist umfangreich und aktuell und wird insbesondere auch von Medienleuten konsultiert. Weitere Zielgruppen sind Mitarbeitende von Versicherungsunternehmen sowie Privatpersonen. SVV-Stellungnahmen zu neuen Gesetzesvorlagen, Mediencommuniqués, Referate sowie Informationen zu verschiedenen Engagements des SVV bei Präventionsmassnahmen werden neben allgemeinen Versicherungsthemen und Publikationen des SVV aktuell online geschaltet.

Im Februar 2003 wurde das Extranet online geschaltet. Ziel des Extranet ist die Optimierung des Informationsflusses zwischen Mitgliedgesellschaften, Fachgremien und der Geschäftsstelle. Das Extranet ist eine webbasierende Informations- und Arbeitsplattform für einen ausgewählten Benutzerkreis. Inside – die Informationsplattform – stellt für die SVV-Mitgliedgesellschaften relevante Informationen zur Verfügung. Office – die Arbeitsplattform – erlaubt den rund 40 SVV-Gremien ein interaktives Arbeiten und ist eine elektronische Datenablage. Die Gremienmitglieder bestimmen den Inhalt ihres Office autonom. In den Public-Offices werden Informationen abgelegt, die allen Gremienmitgliedern zur Verfügung stehen. Dies garantiert den Informationsaustausch zwischen den rund 40 SVV-Gremien und deren Arbeitsgruppen.

8.3

Publikationen

Der SVV hat im Herbst 2002 das «ABC der Privatversicherungen» in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch neu aufgelegt. Die erfolgreich lancierte, modern gestaltete Broschüre nimmt für den interessierten Laien die Funktion eines praktischen Nachschlagewerks ein, das kurz und klar die komplexe Materie der Assekuranz auf zirka hundert Seiten erläutert. Das inhaltliche Herzstück besteht aus einem alphabetischen Stichwortverzeichnis mit Kurzerläuterungen zu 140 wichtigen Versicherungsbegriffen. Bestellungen unter www.svv.ch.

Im Januar 2003 hat der SVV in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband für Berufsberatung SVB eine Berufsbildbroschüre herausgegeben (vgl. auch Kapitel 4.1.9). Sie gibt Berufsberatern und Berufsberaterinnen, Schülern und Schülerinnen und Eltern einen Überblick über die vielfältigen Berufsmöglichkeiten in der Versicherungsbranche. Die 16 Seiten umfassende Broschüre ist auf Deutsch und Französisch erhältlich. Bestellungen unter www.svv.ch.

8.4

Präventionsprojekte

Vom 15. Mai bis 20. Oktober 2002 war der SVV an der Expo.02 als Ausstellungspartner auf der Arteplage Yverdon-les-Bains mit dem Projekt «SignalSchmerz» präsent. Der Pavillon wurde von 1,1 Millionen Menschen besucht, das Medien-echo war positiv und der Betrieb verlief während der ganzen Ausstellungsdauer reibungslos. Das Projekt war in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), der Suva, der Gesundheitsförderung Schweiz und dem Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat entstanden.

Der Elementarschaden-Pool (ES-Pool) des SVV finanziert als Sponsor das Lernpfadprojekt «Schutz.Wald.Mensch». Mit diesem Projekt entstehen in Gebirgsregionen der Schweiz an acht Standorten Lernpfade zum Thema «Natur-gefahren-Schutzwald-Mensch.» Die Besucher lernen auf spielerische Art und Weise die Schutzwirkungen eines intakten Waldes bei Natur-gefahren kennen. Die ersten zwei Lernpfade wurden 2002 in Grafenort (Obwalden) und Altdorf (Uri) eröffnet. Zwei weitere in Poschiamo (Graubünden) und Werdenberg (St.Gallen) folgen im Juni und August 2003. Weitere Informationen unter www.schutz-wald-mensch.ch.

Bereits zum zweiten Mal führte der SVV 2002 die Zecken-Präventionskampagne «Gegen Zeck auf Zack» durch. Die Bevölkerung wird mit einer leicht verständlichen, handlichen Broschüre auf die wachsende Verbreitung von krankheitsübertragenden Zecken aufmerksam gemacht. Die Broschüre ist auf Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich. Sie stiess auf reges Interesse und kann unter www.svv.ch bestellt werden.

Der SVV unterstützt die von der bfu initiierte Kampagne «Fahren mit Licht» auch im Jahr 2003 wieder. Die Automobilisten werden mit Plakaten, Radiospots und Flyern aufgefordert, auch tagsüber mit Licht zu fahren, um die Zahl der Strassenverkehrsunfälle deutlich zu reduzieren. Anlass für die Kampagne war die am 1.1. 2002 in Kraft getretene Vorschrift der Verkehrsregelnverordnung des Bundes. Die Kampagne wird in den nächsten Jahren fortgeführt. Weitere Informationen unter www.lichtein.ch.

8.5

Weitere Informationsaktivitäten

Die Inserateaktion unter dem Titel «Versicherungs-Ratgeber» wurde wieder wöchentlich geschaltet. In der deutschen Schweiz im «Sonntagsblick», in der Westschweiz in den Samstagsausgaben von «Le Matin», «Tribune de Genève» und «24 heures». Die Anzeigen enthalten eine kurze Leserfrage und eine ausführliche Antwort zu einem Versicherungsproblem. Behandelt wurden Themen aus sämtlichen wichtigen Sparten (u.a. Motorfahrzeug, Haftpflicht, Kranken/Unfall, finanzielle Vorsorge). Die Fragen und Antworten sind auf www.svv.ch unter der Rubrik «Konsumentenfragen» als «FAQs» (Frequently Asked Questions) integriert.

Im Rahmen der internen Kommunikation gehört die bedürfnisgerechte Bereitstellung von Informationen für die Mitgliedgesellschaften und Mitglieder der SVV-Gremien zu den Kernaufgaben der Geschäftsstelle. Die Publikation Inside-Info erschien bis Ende 2002 quartalsweise auf Deutsch und Französisch und informierte über wichtige Pendenzen, Geschäfte und News aus dem SVV. Seit Beginn des Jahres sind diese Informationen täglich aktuell auf dem Extranet erhältlich.

Der Pressespiegel erschien in der Berichtsperiode wiederum wöchentlich. Ab Juli 2002 fungierte der SVV nicht mehr als Herausgeber. Der Pressespiegel ist an die TopNews GmbH in Biel übergegangen und wird von dieser künftig in eigener Regie herausgegeben. Die für die SVV-Mitgliedgesellschaften presserelevanten Informationen sind seit Beginn des Jahres täglich aktuell auf dem SVV-Extranet zu finden.

Ombudsstelle der Privatversicherung und der Suva

Die Ombudsstelle, die am 2. Juni 1972 gegründet wurde, feierte im Berichtsjahr das 30-jährige Jubiläum. Es ist unbestritten, dass die Stiftung heute eine angesehene, solid verankerte und breit akzeptierte Institution ist. Die Ombudsfrau, Nationalrätin Lili Nabholz, verfügt über keine richterlichen Kompetenzen. Als unabhängige Mediatorin vermag sie indessen in sehr vielen Fällen zwischen Versicherten und Versicherungsgesellschaften zu vermitteln und zu schlichten. Die Ombudsstelle hat sich im Lauf ihrer 30-jährigen Existenz durch ihre lösungsorientierte, unbürokratische (und kostenlose) Beratungstätigkeit ein hohes Mass an Vertrauen erworben.

Von der Zuständigkeit der Ombudsstelle ausgenommen sind nach wie vor Probleme aus dem Bereich der Sozialversicherungen (Ausnahme obligatorische Unfallversicherung), der beruflichen Vorsorge sowie der Krankenkassen. Im Berichtsjahr entfielen 1046 Anfragen und Beschwerden auf diese Bereiche, davon 60% auf die Krankenkassen und über 10% auf die Personalvorsorge.

Wie die beigefügte Tabelle zeigt, stieg die Zahl der von der Ombudsstelle behandelten Fälle im Jahr 2002 um einen Drittel auf 3 227. Davon entfielen 2 648 auf den Kompetenzbereich der Geschäftsstelle in Zürich, 365 auf die Zweigstelle Lausanne und 214 auf die Zweigstelle Lugano. Die starke Zunahme der behandelten Fälle geht zum einen darauf zurück, dass seit Anfang 2002 auch Beschwerden und Anfragen aus dem Bereich der obligatorischen Unfallversicherung (durch Privatassekuranz oder Suva) bearbeitet werden. Die Ausweitung des Kompetenzbereichs, die sich auch im Namen der Stiftung niedergeschlagen hat, erwies sich als richtig. Zum andern erhöhten sich aber auch die Fallzahlen in den Sparten Leben, Krankheit, allgemeine Haftpflicht und Kasko deutlich. Unerfreuliche Schlagzeilen über die Ertragslage einzelner Versicherungsgesellschaften dürften mit zur verstärkten Inanspruchnahme der Ombudsstelle beigetragen haben.

Sparte	2002	2001	2000	1999	1998
Krankheit	390	301	287	282	343
Autohaftpflicht	399	408	366	352	291
Allgem. Haftpflicht	385	357	301	292	283
Leben	614	506	400	350	410
Fahrzeugkasko	179	133	111	150	168
Diebstahl	79	81	74	118	131
Unfall privat	117	112	89	87	120
Rechtsschutz	113	100	104	98	92
Hausrat	193	249	108	84	94
UVG	256	–	–	–	–
Übrige	502	172	414	368	200
Total	3227	2419	2254	2181	2132

Verbandsinternes

10.1

Mitgliederbestand

Wie dem Anhang zu entnehmen ist, gehörten dem Verband Ende März 2003 69 Mitgliedergesellschaften an. Ausgetreten oder in einer anderen Gesellschaft aufgegangen sind im Lauf des Berichtsjahrs die AIG Life, die Coop Leben, die Eidgenössische sowie die Northern. Neu dazu gekommen ist die Converium.

10.2

Generalversammlung

Die 72. ordentliche Generalversammlung des Verbands fand am 5. Juni 2002 im Dolder Grand Hotel in Zürich statt. Anwesend waren die Delegierten von 65 der insgesamt 72 Mitgliedergesellschaften. Daneben nahmen Vertreter eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Behörden, Vertreter des Bundes- bzw. des Versicherungsgewerks, die Amtsleitung des BPV und Mitarbeitende weiterer Bundesämter, die Exponenten befreundeter Wirtschaftsverbände und verschiedener assekuranznaher Organisationen sowie weitere Gäste an der Versammlung teil. Der SVV-Präsident stellte sein Referat unter den Titel «Schwieriges Umfeld für die Privatassekuranz». Als Gastreferent befasste sich Herr Matthias Haller, Professor für Risikomanagement und Präsident des geschäftsleitenden Ausschusses des Versicherungsinstituts der Universität St. Gallen, mit dem Thema «Versicherung – eine Branche mit Mehrwert». Der Wortlaut der beiden Referate ist abrufbar unter www.svv.ch.

Die Regularien – Protokoll der Vorjahresgeneralversammlung, Jahresbericht 2001/2002, Jahresrechnung 2001 – gaben zu keinen Diskussionen Anlass. Als Nachfolger von Herrn Peter Eckert (Zürich), der seinen Rücktritt erklärt hatte, wurde Herr Dr. Hans-Jürg Bernet (Zürich) in den Vorstand gewählt. Zum Nachfolger von Herrn Roland Chlapowski (Swiss Life) wurde Herr Josef Bättig (Zürich) als Vorsitzender des Ausschusses Leben bestimmt.

10.3

Vorstand

Der Vorstand trat zur Behandlung seiner Geschäfte am 11. April 2002, am 20./21. August 2002, am 13. November 2002 und am 15. Januar 2003 zusammen. Der Rhythmus von 4 Sitzungen pro Jahr – darunter eine zweitägige – erwies sich angesichts der grossen Zahl und der Komplexität der zu behandelnden Traktanden als unausweichlich. Deutlich häufiger als früher kam der 5-köpfige Vorstandsausschuss zusammen, um in Übereinstimmung mit Artikel 13 der SVV-Statuten dringende Entscheidungen zu treffen.

Im Lauf der Berichtsperiode sind die Herren Urs Berger (Basler) und Roland Chlapowski (Swiss Life) aus dem Vorstand ausgetreten.

10.4

Geschäftsstelle

Wie im Jahresbericht 2000/2001 ausgeführt wurde, hat der Vorstand Mitte 2001 beschlossen, die professionelle Verbandsorganisation (Geschäftsstelle Zürich und Public Affairs Bern) neu zu strukturieren. Am 11. April 2002 wählte der Vorstand Herrn Lucius Dürr zum SVV-Direktor, eine Funktion, die es im SVV zuvor nie gegeben hatte. Gleichzeitig wurde die Geschäftsstelle neu gegliedert; sie umfasst nun die fünf Ressorts Personenversicherung, Schadenversicherung, Wirtschaft und Finanzen, Recht sowie Kommunikation (vgl. das Organigramm im Anhang). Während die drei ersterwähnten Ressorts unter der bisherigen Leitung verblieben, wurde das Ressort Recht neu besetzt; die Führungsverantwortung für die Kommunikation hat der Verbandsdirektor übernommen. Der Vorstand erwartet von dieser Neuausrichtung der Geschäftsleitung unter anderem, dass sie die Präsenz der Privatassekuranz auf nationaler und internationaler Ebene erhöht, dass sie die Versicherungsthemen in der Öffentlichkeit bekannter macht, dass sie dem Verband selber ein markanteres

Profil verschafft und so zu einem verstärkten Einfluss auf wirtschaftspolitische und gesellschaftliche Entscheidungen beiträgt.

10.5

Kommissionen

Die Arbeiten in den verschiedenen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, Delegationen und Task forces auf zentraler und auf Ausschuss-Ebene nahmen in der Verbandsarbeit wiederum einen breiten Raum ein. Dabei wird den «Milizsystem» im SVV nach wie vor allseits ein hoher Stellenwert beigemessen: nur dank der Bereitschaft der Mitgliedsgesellschaften, ihre Fachleute für die wichtige und teilweise zeitraubende Tätigkeit in den einzelnen Gremien freizustellen, ist es überhaupt möglich, die vielfältigen, umfangreichen, zunehmend komplexen und zudem immer öfter zeitlich dringenden Verbandsaufgaben mit einer vergleichsweise kleinen Geschäftsstelle zu bewältigen. Dabei zeigt sich, dass die Zusammensetzung der Kommissionen und Ausschüsse in den letzten Jahren einer markant rascheren Rotation unterworfen ist als früher. Dies ist zweifellos Ausdruck der häufigeren Organisationsveränderungen innerhalb der Gesellschaften sowie der verstärkten Mobilität von Kadermitarbeitenden zwischen den Gesellschaften. – Über die zentralen Fachgremien und die Kommissionen der Ausschüsse Leben, Kranken/Unfall und Schaden orientiert das Organigramm im Anhang. Details über die personelle Besetzung finden sich in der Broschüre «Verbandsgremien SVV», die bei der Geschäftsstelle erhältlich ist.



International



Europäische Union

1.1

«Bilaterale II»

Die am 21. Mai 2000 vom Souverän angenommenen sieben bilateralen Abkommen Schweiz/EU sind Mitte 2002 in Kraft getreten. Bereits im Januar 2002 verabschiedete der Bundesrat die Verhandlungsmandate für insgesamt 10 Dossiers, zu denen die Schweiz und die EU neue Verträge anstreben («Bilaterale II»). Es geht im einzelnen um die folgenden Themen:

- Zinsbesteuerung
- Betrugsbekämpfung
- Schengen/Dublin
- Dienstleistungen
- Ruhegehälter
- Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte
- Umwelt
- Statistik
- Bildung/Berufsbildung/Jugend
- Medien

Die Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sind Anfang 2003 gut vorangekommen; verschiedene Dossiers sind abgeschlossen oder werfen keine wesentlichen inhaltlichen Fragen mehr auf. Politisch und sachlich am umstrittensten sind die Themen Zinsbesteuerung, Schengen/Dublin und Betrugsbekämpfung.

Das Dienstleistungsdossier, das für die Schweizer Versicherungswirtschaft im Vordergrund steht, wurde im März 2003 de facto aus dem Paket gekippt. Es zeigte sich, dass z.B. die Frage der Liberalisierung der Post- und Telecomdienste, aber auch Fragen im Zusammenhang mit dem Wettbewerbsrecht oder der Geldwäscherei nicht innerhalb nützlicher Frist gelöst werden können.

Der SVV hatte sich in mehreren Eingaben an das seco klar für die Realisierung des gegenseitigen freien Dienstleistungsverkehrs ausgesprochen. Das geltende Versicherungsabkommen mit der

EU bezieht sich zum einen lediglich auf das Niederlassungsrecht, zum anderen lediglich auf die Nichtlebensversicherung. Die Verwirklichung eines liberalisierten Dienstleistungsverkehrs im umfassenden Sinn entspricht der ordnungspolitischen Grundhaltung des Verbands. Der SVV wäre deshalb grundsätzlich bereit, den Acquis communautaire zu übernehmen. Allerdings ist gegenüber den Behörden auch stets deutlich gemacht worden, dass die schweizerischen Versicherungsgesellschaften mit den jetzigen rechtlichen Rahmenbedingungen «leben können» und sich über Tochtergesellschaften und Niederlassungen innerhalb der 15er Gemeinschaft erfolgreich positioniert haben. Insofern erscheint die Abkoppelung des Dienstleistungs-Dossiers aus dem Gesamtpaket der Bilateralen II nicht als gravierend.

In Gesprächen mit Vertretern der Schweizer Verhandlungsdelegation hatte der SVV, was die Liberalisierung des Versicherungsverkehrs im Rahmen des Dienstleistungsdossiers betrifft, jeweils auf vier Punkte hingewiesen, die einer vertieften Analyse bedürfen. Es handelt sich hierbei um die Problematik der Gebäudeversicherungsmonopole, um die grenzüberschreitende berufliche Altersvorsorge, um den Regulierungsbedarf für die Rückversicherungsunternehmen sowie um die Umsetzung der Besucherschutzrichtlinie.

1.2

Versicherungsbinnenmarkt

1.2.1

Aktionsplan für Finanzdienstleistungen

Die Europäischen Kommission hat am 3. Dezember 2002 ihren 7. Fortschrittsbericht zum Aktionsplan für Finanzdienstleistungen vorgelegt. Insgesamt sind inzwischen 31 der 42 im Aktionsplan vom Mai 1999 vorgesehenen Massnahmen verabschiedet.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden im wesentlichen folgende für die europäischen Versicherer relevanten Massnahmen verabschiedet:

- Verordnung über die Anwendung von IAS vom 19. Juli 2002
- Richtlinie über die Finanzkonglomerate vom 20. September 2002
- Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen vom 23. September 2002
- Richtlinie über die Versicherungsvermittlung vom 9. Dezember 2002

1.2.2

Garantiesysteme für Versicherungen

Mit der Veröffentlichung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen kommt das in den 70-er Jahren begonnene Gesetzgebungsverfahren des europäischen Gesetzgebers dem Ende nahe; bis April 2003 ist diese Richtlinie nun von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist es, die Verfahren der Liquidation von Versicherungsunternehmen festzulegen und die Mitgliedsstaaten zur Errichtung von Garantiefonds zu verpflichten. Rückversicherungsunternehmen sind hiervon ausgenommen.

Das Comité Européen des Assurances (CEA) hat im Oktober 2002 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich umfassend hierzu zu äussern. Es vertritt die Ansicht, dass im Falle des Konkurses von Versicherungsunternehmen der Schutz der Verbraucher von der Wirksamkeit, Anpassungsfähigkeit und Sachdienlichkeit der aufsichtsrechtlichen Vorschriften abhängt. Eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Einrichtung der Garantiefonds wird nicht begrüsst, vielmehr soll es den Mitgliedsstaaten freistehen zu entscheiden, welche Instrumente und Systeme errichtet werden, um die Interessen der Verbraucher im Falle einer Liquidation eines Versicherungsunternehmens zu schützen. Um die Gleichbehandlung der Staats-

angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraum zu wahren, sollten die Garantiesysteme zum Schutz der Versicherungsnehmer auf dem Sitzlandprinzip beruhen und auf der Grundlage der Gleichbehandlung aller EU-Bürger für alle Versicherungsnehmer gelten.

Kritisiert wurde auch, dass die Einrichtung derartiger Garantiesysteme eine kostspielige Angelegenheit für die Versicherungswirtschaft darstellt. Das CEA vermisst diesbezüglich eine Klarstellung der Finanzierung. Es bemängelt weiter eine eventuell damit verbundene Wettbewerbsverzerrung, die nach Ansicht des CEA nicht ausgeschlossen werden kann. Das CEA vertritt daher die Auffassung, dass es wesentlich ist, Systeme zu vermeiden, die die Gefahr in sich bergen, die jeweiligen Akteure weniger verantwortungsbewusst zu machen. Die Beurteilung der finanziellen Solidität von Unternehmen wird bei dem Abschluss der Versicherungsverträge nicht mehr entscheidend sein, so dass die Gefahr besteht, dass schlecht geführte Unternehmen zu Lasten von solide geführten Unternehmen finanziert werden.

1.3

Betriebliche Altersversorgung

Anfangs März 2003 hat das europäische Parlament die «Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung» in zweiter Lesung verabschiedet. Damit ist der Weg frei für eine Verabschiedung der Richtlinie durch den Ministerrat im Frühjahr 2003. Nach der Inkraftsetzung der Richtlinie wird den Mitgliedsstaaten noch eine Frist von 2 Jahren zur Umsetzung der Richtlinie eingeräumt.

Die Richtlinie schafft aufsichtsrechtliche Mindeststandards, so dass die Finanzaufsicht des Herkunftsstaates über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung künftig im Grundsatz in der ganzen europäischen Union anerkannt wird.

Einrichtungen, die unter die Richtlinie fallen, dürfen dann ihre Leistungen EU-weit anbieten. Die Richtlinie wahrt einerseits die Vielfalt der Systeme der betrieblichen Altersvorsorge. Auf der andern Seite wird die Notwendigkeit finanzieller Sicherheit im Alter und des Schutzes gegen biometrische Risiken, wie finanzielle Absicherung von Hinterbliebenen und bei Invalidität hervorgehoben.

Unter die Richtlinie fallen Pensionskassen, Pensionsfonds und, sofern ein Mitgliedstaat dies so entscheidet, das betriebliche Altersversorgungsgeschäft von unter die Richtlinie 79/267/EWG fallenden Versicherungsunternehmen.

1.4

Besucherschutz-Richtlinie

Wer im Ausland Opfer eines Verkehrsunfalls wird, soll die Schadenersatzansprüche gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer im Inland geltend machen können. Diese Erleichterung ist der Hauptzweck der 4. Kraftfahrzeug-Richtlinie – genannt Besucherschutz-Richtlinie –, welche die EU am 20. Januar 2003 eingeführt hat.

Die Schweiz hat entschieden, die Vorschriften dieser Richtlinie autonom, d.h. zunächst ungeachtet einer staatsvertraglichen Einigung mit der EU, zu übernehmen. Die notwendigen Änderungen im Strassenverkehrsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz sind von den Eidgenössischen Räten am 4. Oktober 2002 verabschiedet und am 23. Januar 2003 in Kraft gesetzt worden. Die Gesellschaften sind vom Nationalen Versicherungsbüro mit Merkblatt und Rundschreiben über die Bedeutung der Gesetzesänderungen und den konkreten Handlungsbedarf informiert worden.

Die gesetzlichen Anpassungen auf nationaler Ebene machen letztlich nur Sinn, wenn es gelingt, die Schweiz in den EU-Besucherschutz einzube-

ziehen (Reziprozität). Ohne internationale Abmachungen mit dem Ausland bleibt die Wirkung der Gesetzesrevisionen beschränkt.

Eine staatsvertragliche Lösung mit der EU – allenfalls in Ergänzung zum bestehenden Versicherungsabkommen – ist aus politischen Gründen in naher Zukunft nicht möglich. Auch die Bemühungen um bilaterale Gegenseitigkeitserklärungen gestalten sich bis anhin schwieriger als vorerst angenommen. Aufgrund dieser Situation hat der SVV – auf Antrag des Nationalen Versicherungsbüros und in Abstimmung mit den involvierten Behördstellen – entschieden, die Herstellung des grenzüberschreitenden Gegenrechts mittels privatvertraglicher Abmachungen zu realisieren. Die Gespräche mit Deutschland und Österreich sind inzwischen weit fortgeschritten; beide Landesverbände zeigen reges Interesse an einer solchen Lösung. Sobald die Absprachen mit dem deutschen und österreichischen Verband umgesetzt sind, werden analoge Abkommen mit weiteren EU-Mitgliedstaaten angestrebt.

1.5

Entwicklungen im EG-Wettbewerbsrecht

1.5.1

Neue Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft

Am 31. März 2003 läuft die bisherige Gruppenfreistellungsverordnung für die Versicherungswirtschaft aus. Sie bildet die rechtliche Erlaubnis für die Zusammenarbeit von Versicherungsunternehmen unter anderem in europäischen Versichererverbänden. Die Nachfolgeregelung, die am 1. April 2003 in Kraft tritt, entspricht im wesentlichen der alten Freistellungsverordnung.

Somit ist die gemeinsame Erarbeitung von unverbindlichen Musterversicherungsbedingungen für die Erstversicherung weiterhin zulässig, sofern diese keine Klauseln enthalten, die gemäss

Art. 6 der Verordnung verboten sind (sog. schwarze Klauseln). Unzulässig sind Klauseln, welche einerseits besonders nachteilig für den Versicherungsnehmer sind, andererseits Innovationshemmnisse für neue Versicherungsprodukte darstellen. Weiter umschreibt die Verordnung die Freistellungsvoraussetzungen für Absprachen, die folgendes zum Gegenstand haben:

- Nettoprämientarifempfehlungen,
- Mitversicherungsgemeinschaften,
- Sicherheitsvorkehrungen.

1.5.2

Neue Durchführungsverordnung zu Art. 81 und 82 EG-Vertrag

Am 16. Dezember 2002 hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 EG-Vertrag niedergelegten Wettbewerbsregeln erlassen. Die neue Verordnung gilt ab dem 1. Mai 2004 und löst die derzeit noch geltende Verordnung Nr. 17 von 1962 ab.

Die neue Durchführungsverordnung bringt einen fundamentalen Systemwechsel, indem das bisherige Anmelde- und Freistellungssystem durch das sog. Legalausnahmesystem ersetzt wird. Das Monopol der Europäischen Kommission auf Einzelfreistellung von wettbewerbsbeschränkenden Abreden wird abgeschafft. Dadurch soll die Kommission entlastet werden, damit sie sich auf die schwerwiegenden Verstösse gegen die Wettbewerbsregeln konzentrieren kann. Durchbrochen wird das neue System der Legalausnahme durch die weiterhin existierende Gruppenfreistellungsverordnung der Kommission sowie das Recht der Kommission, aus Gründen des öffentlichen Interesses von Amts wegen weiterhin Einzelfreistellungen zu erlassen.

1.6

«Lamfalussy-Verfahren»

Die Europäische Kommission hat im Frühjahr 1999 einen Aktionsplan für Finanzdienstleistungen gebilligt, wonach bis zum Jahr 2005 innerhalb der EU ein integrierter Finanzmarkt verwirklicht werden soll. In der Folge wurde eine Expertenkommission unter dem Vorsitz von Alexandre Lamfalussy eingesetzt, um das ehrgeizige Ziel, in verhältnismässig kurzer Zeit eine den modernen Finanzmärkten entsprechende Gesetzgebung und Überwachung auszuarbeiten, voranzutreiben. War das Ziel ursprünglich stark auf die Wertpapiermärkte fokussiert, soll nun gemäss einer Entscheidung vom Dezember 2002 generell das Bank- und das Versicherungswesen einbezogen werden. Die Entwicklungen in der Europäischen Union beanspruchen auch aus Sicht der Schweizer Privatassekuranz ein hohes Interesse, weshalb sie auf der SVV-Geschäftsstelle und innerhalb des CEA genau verfolgt werden.

Der im Frühjahr 2001 erschienene Lamfalussy-Bericht machte deutlich, dass das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt werden muss, sollen die raschen Veränderungen an den Finanzmärkten aufgefangen werden können. Zu diesem Zweck wird ein vierstufiges Konzept vorgeschlagen («Lamfalussy-Verfahren»). Auf der 1. Stufe verständigen sich Rat und Europäisches Parlament auf Vorschlag der Europäischen Kommission auf die Grundprinzipien («Rahmengesetzgebung»). Besonders hervorzuheben ist hier, dass künftig die Richtlinien und Verordnungen nur mehr Grundsatzfragen und Durchführungsbefugnisse regeln sollen. Die technischen Einzelheiten der künftigen Regulierung werden auf der 2. Stufe von der Kommission festgelegt, in enger Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern, die als beratender Ausschuss bezeichnet werden, und zwei neu zu schaffenden Ausschüssen («Technisches Ausschussverfahren»). Auf der 3. Stufe («Koordinierte Anwendung») findet eine Vernetzung der nationalen Regulierungsbehörden statt,

auf der 4. Stufe wird die Einhaltung der Rechtsvorschriften überprüft («Überwachung»).

Die EU misst der Vereinheitlichung der Finanzmärkte eine hohe Priorität zu, stellt sie doch unbestritten einen grossen und wichtigen Schritt zur wirtschaftlichen Integration dar. Es ist deshalb damit zu rechnen, dass das Lamfalussy-Verfahren zügig vorangetrieben wird. Immerhin fordert das Europäische Parlament eine Rückruksklausel, die es ihm ermöglichen würde, Vorschläge an die Kommission zurück zu weisen, wenn diese nach Ansicht des Parlaments ihre Kompetenzen überschritten hat. Dies soll als Kompromiss für den Verzicht des Parlaments auf das Mitentscheidungsverfahren auf Stufe 2 gesehen werden, wo lediglich ein umfassender Informationsaustausch stattfinden soll.

Weitere internationale Organisationen

2.1

International Association of Insurance Supervisors (IAIS)

Die IAIS versteht sich als «Standard Setting Body» im Umfeld der Versicherungsaufsicht. Der SVV hat in diesem Gremium Beobachterstatus.

Im Jahr 2002 sind diverse Themen aufgegriffen und analysiert worden, die für die Versicherungswirtschaft in der einen oder anderen Form grosse Bedeutung haben. Zu erwähnen sind etwa Grundsätze der risikoadäquaten Kapitalausstattung und der Solvenzerfordernisse, Minimalanforderungen bei der Beaufsichtigung von Rückversicherern, Aufsichtsprinzipien bezüglich des Informationsaustausches, Aufsichtsstandards zur Bewertung der Rückversicherungsdeckung, Richtlinien zur Informationspflicht der Versicherer und Richtlinien gegen die Geldwäscherei.

Die ordentliche Jahresversammlung fand im Oktober 2002 in Santiago in Chile statt. Diverse für die Versicherungswirtschaft wichtige Fragestellungen, darunter die Schaffung von für die Versicherungswirtschaft aussagekräftigen Rechnungslegungsnormen, die kapitaladäquate und risikobasierte Wahrnehmung der Versicherungsaufsicht oder dynamische Solvenzttestmodelle wurden diskutiert.

Darüber hinaus hat sich die IAIS entschlossen, direkten Einfluss auf die Entwicklung der Rechnungslegungsnormen zu nehmen. Im Januar 2003 hat Mrs. Florence Lustman als Vertreterin der IAIS Einsitz im Standards Advisory Council des IASB (vgl. Kap. 2.2) genommen. Damit wird deutlich, dass sich die IAIS der Bedeutung und der Tragweite dieses im Rechnungslegungsbereich wichtigen Standardsetters bewusst ist und dort ihren Einfluss geltend zu machen bereit ist. – Weiterführende Informationen zu diesem Thema und dieser Organisation sind unter www.iaisweb.org abrufbar.

2.2

International Accounting Standards Board (IASB)

Das IASB hat in letzter Zeit ein rasches Tempo hingelegt und auf diversen «Geschäftsfeldern» rege Aktivitäten entwickelt. Dies war insbesondere auch möglich als Folge verschiedener Vorkommnisse in den USA: WorldCom, Enron und im Nachgang dazu die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Audit-Branche. Führende europäische Standardsetters wie das IASB konnten sich dadurch neu positionieren.

Unter der Fachführerschaft des IASB ist es gelungen, die alte Frage der Vorherrschaft der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften neu zu beleben. Die USA unter dem Regime des Financial Accounting Standard Board (FASB), das sowohl von der Securities and Exchange Commission SEC wie auch vom American Institut of Certified Public Accountants als sog. Authoritative Body akzeptiert wird, hat mit dem am 18. September 2002 in Norwalk, Connecticut geschlossenen «Norwalk-Agreement» mit dem IASB vereinbart, eine Konvergenz von US-GAAP und IAS anzustreben. Es wird für die Gesellschaften, die nach IAS-Vorschriften Rechnung legen – und dazu zählen alle an der Schweizer Börse kotierten Unternehmungen –, von grösstem Interesse sein, in welche Richtung sich diese Vorschriften entwickeln werden. Beim IASB läuft dieses Projekt unter dem Stichwort International Financial Reporting Standard oder kurz IFRS.

Das IASB, Gesprächspartner des FASB, nimmt für sich in Anspruch, dass es mit den unter seiner Aegide erstellten Rechnungslegungsvorschriften eine Konvergenz rund um den Globus bewerkstelligen kann. Diese hehre Absicht macht aus verschiedenen Überlegungen Sinn, würde doch damit eine Angleichung der diversen Rechnungslegungsvorschriften und -formen (statutarische und aufsichtsrechtliche Berichterstattung, Berichterstattung nach Swiss GAAP FER, nach IFRS oder nach

US GAAP) erreicht, welche es dem interessierten Beobachter nahezu unmöglich machen, sich innert nützlicher Frist einen aussagekräftigen Überblick über die verschiedenen Arten der Rapportierung zu verschaffen.

Siehe zu diesem Thema auch die Ausführungen unter Ziffer 4 sowie www.iaisweb.org.

2.3 OECD

Der OECD gehören derzeit 30 Mitgliedländer an. Es sind Staaten, die sich zur Demokratie und zur Marktwirtschaft bekennen und die ein vergleichsweise hohes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht haben («industrialisierte Welt»). Die in Paris domizilierte Organisation setzt sich unter anderem zum Ziel, auf politischer Ebene «good governance» zu fördern, auf wirtschaftlicher Ebene die Liberalisierung voran zu treiben und zu einem nachhaltigen Wachstum beizutragen. Innerhalb der Direction des affaires financières, fiscales et des entreprises befasst sich das Comité des assurances im weitesten Sinn mit der Regulierung des privaten Versicherungswesens.

Im Juli und im Dezember 2002 hielt das Versicherungskomitee je eine viertägige Session ab. Davon beanspruchten die Verhandlungen des Plenums jeweils zwei Tage, jene der Groupe de travail sur les pensions privées und der Groupe de travail des experts gouvernementaux je einen Tag. An den Beratungen des Ausschusses nahm die Schweiz – wie gewohnt – mit einer Delegation teil, welcher Vertreter des BPV (dem auch die Delegationsleitung obliegt), des EDA (Finanz- und Wirtschaftsdienst) sowie des SVV und einiger Mitgliedschaften angehörten.

Schwerpunkte der Juli- und der Dezembersession waren die folgenden Themen:

- Deckung von Terrorismusschäden
- Umweltrisiken (insbesondere Überschwemmungen)
- Börsenbaisse und Rechnungslegung
- Finanzkonglomerate
- Private Krankenversicherung
- Weitere Liberalisierung

Die Groupe des travail sur les pensions privées entfaltet weiterhin eine rege Aktivität. Die Arbeitsgruppe erstellt vergleichende Länderstudien, sammelt weltweit Daten, bemüht sich um einheitliche Begriffe («Taxonomie»), stellt der beruflichen Vorsorge die eigenverantwortliche Selbstvorsorge gegenüber u. a. m. Im Lichte der demographischen Veränderungen in der industrialisierten Welt wird die Altersvorsorge eine zentrale Herausforderung der nächsten Jahrzehnte. In der Groupe de travail des experts gouvernementaux gewinnen Fragen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung und Berichterstattung an Bedeutung, nicht zuletzt als Folge des bilanz- und erfolgswirksamen Rückgangs vieler Aktienkurse.

An der Dezembersession wurde Herr Kurt Schneiter, Mitglied der Amtsleitung BPV, zum Präsidenten des Versicherungsausschusses der OECD gewählt.

2.4 WTO/GATS

Die Schweiz hat ihre Anfangsbegehren an die Mitgliedländer der WTO Mitte 2002 gestellt und bis zum 31. März 2003 ihre Anfangsangebote eingereicht. Die Begehren richten sich in erster Linie an die Industriestaaten, insbesondere die Europäische Union, die USA und Japan. Die weniger entwickelten Länder sind von den schweizerischen Begehren nicht betroffen. Alle Mitglieder der WTO wün-

schen eine vertrauliche Behandlung der genauen Begehren, damit sich die schwächeren Partner nicht mit ganzen Koalitionen von Staaten auseinandersetzen müssen.

Die schweizerischen Begehren beim Dienstleistungshandel konzentrieren sich vor allem auf die Finanzdienstleistungen (Banken und Versicherungen), die Dienstleistungen im Umweltbereich, eine Reihe von Dienstleistungen für Unternehmen, Dienstleistungen im Tourismus, Hilfsdienstleistungen für alle Transportzweige und Vertriebsdienstleistungen. Die Begehren betreffen nicht die Sektoren Erziehung, Gesundheit, Bahntransport, Post- und Kurierdienste, Kommunikation und audiovisuelle Dienste.

Am 14. bis 16. Februar 2003 wurde ein informelles Ministertreffen in Tokio abgehalten, um neue Impulse für die Weiterführung der in Doha beschlossenen Verhandlungen zu geben sowie die nächste Ministerkonferenz vom 10. bis 14. September 2003 in Cancùn, Mexico, vorzubereiten. Bei strittigen Dossiers wie namentlich der Liberalisierung der Landwirtschaft und der Erleichterung des Zugangs zu lebenswichtigen Medikamenten für die Entwicklungsländer konnte keine Annäherung der Standpunkte erreicht werden. Ob der zweite Vorschlag der WTO-Arbeitsgruppe Landwirtschaft und ob der von Brasilien skizzierte inoffizielle Vorschlag im Bereich des Zugangs zu lebenswichtigen Medikamenten eine Einigung ermöglichen wird und welche Auswirkungen eine Nichteinigung auf die gut verlaufenden Verhandlungen im Dienstleistungshandel haben wird, bleibt abzuwarten.

Anzumerken ist, dass derzeit Verhandlungen über den Beitritt von Russland zur WTO laufen. Aufgrund der zahlreichen Schwierigkeiten in verschiedenen Bereichen ist es noch offen, wann Russland der WTO beitreten kann. Der Beitritt dürfte kaum vor 2005 oder 2006 erfolgen.

3.1

CEA-Generalversammlung

Am 21. Juni 2002 fand auf Einladung des portugiesischen Verbandes die CEA-Generalversammlung in Lissabon statt. Nachdem in den Vorbereitungen zum Teil intensive Diskussionen geführt wurden, konnten an der Versammlung die revidierten Statuten und die neue Geschäftsordnung des CEA ohne Gegenstimme verabschiedet werden. Erwähnenswert ist die neue Mehrheitsregelung, wonach für Beschlüsse der Generalversammlung nicht mehr die Dreiviertel-, sondern die Zweidrittel-Mehrheit verlangt wird. Zudem wurde für die personelle Bestimmung der Kommissionen ein einheitliches Wahlprozedere eingeführt.

Der kroatische Versicherungsverband wurde mit dem Status eines assoziierten Mitgliedes als 30. Mitglied in das CEA aufgenommen.

Die Frage der Sitzverlegung von Paris nach Brüssel wurde vertagt. Die Probleme der damit verbundenen Kosten, der Sozialverträglichkeit sowie der Effizienzsteigerung sollen vertieft abgeklärt werden.

Der Jahresbericht mit einer Beschreibung der behandelten Themen und der Beratungsergebnisse wurde verabschiedet. Ergänzt wurde der Bericht mit einer synoptischen Tabelle über die Prioritäten der Kommissionen.

Die nächste Generalversammlung des CEA findet am 19. Juni 2003 in Paris statt. 2004 wird der tschechische Verband die Delegierten der Landesverbände nach Prag einladen.

3.2

Tätigkeit des CEA

Der Bericht der Kommissionen, gegliedert nach europäischen und allgemeinen Angelegenheiten, Personenversicherungen und Schadenversicherungen gibt erneut einen guten Überblick über die intensive Arbeit in den Gremien. Der SVV beteiligt sich an den Arbeiten in diesen Gremien mit Vertretern aus den Gesellschaften oder der Geschäftsstelle. Die Dokumente und Protokolle zu diesen Aktivitäten sind zukünftig für die Zutrittsberechtigten im Extranet des SVV einsehbar.

Bewährt haben sich die periodisch durchgeführten Sitzungen der Geschäftsführer aus den Landesverbänden. Unter der Leitung des CEA-Generalsekretärs werden die wichtigsten gesetzgeberischen und politischen Pendenzen behandelt, die Prioritäten überprüft und die Vorschläge und Anregungen aus den Mitgliederverbänden entgegengenommen. Zudem konnte durch diese Meetings die Koordination und Abgrenzung der Kommissionsarbeit verbessert werden.

Für den SVV hat sich auch im Berichtsjahr die Bedeutung des CEA als wichtiges Eingangsportal in die EU bestätigt. Der Zugang zu EU-internen Entwicklungen und Informationen ist über diesen Kanal sichergestellt. Verständlicherweise nimmt die Lobbyarbeit in Brüssel immer breiteren Raum ein, wobei die Schweiz als «Drittland» nur reduziert mitwirken kann.

Internationale Rechnungslegung und Solvenzfragen

Im März 2002 wurde der Vorschlag der EU-Kommission durch das EU-Parlament angenommen, die International Financial Reporting Standards (IFRS) ab dem Jahr 2005 anzuwenden. Damit sind alle börsenkotierten Unternehmen gehalten, ihre Rechnungslegungsstandards nach den Grundsätzen der IFRS aufzustellen. Für Unternehmen, die bereits heute nach US Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) bilanzieren, gilt dies nur bedingt – sie müssen die Umstellung auf IFRS spätestens bis zum Jahr 2007 vornehmen. Dabei bemüht sich das International Accounting Standards Board IASB, die bestehenden IFRS zu verbessern und deren Anwendung zu erleichtern.

Für die Versicherungsbranche existierten lange keine Richtlinien zur buchhalterischen Behandlung von Versicherungsverträgen. Im Frühling 2001 wurde begonnen, derartige Grundsätze zu entwickeln. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Versicherungswirtschaft war dies wichtig, zumal ab 2005 auch für sie die Anwendung der IFRS verbindlich wird. Mittlerweile wurden zwar erhebliche Fortschritte gemacht, aber etliche Fragen sind nach wie vor offen. So wurde bereits im letzten Jahresbericht dargelegt, dass den neuen Rechnungslegungsstandards der Gedanke zugrunde liegt, einheitliche Bewertungsregeln auf der Basis eines Marktwertes (fair value) zu schaffen, was insbesondere im Interesse der Investoren liegt. Das bislang geltende Bilanzrecht für Aktiengesellschaften wird dagegen heute noch stark vom Vorsichtsprinzip und vom Niederstwertprinzip geprägt, was mehr dem Gläubigerschutz dient.

Über die Argumente, die gegen eine Bewertung nach dem fair-value-Prinzip sprechen, wurde bereits im letzten Jahresbericht umfassend orientiert. Mittlerweile werden die kritischen Stimmen aber nicht nur im EU-Raum deutlich lauter. In den letzten Monaten haben sich auch Vertreter der US-amerikanischen (American Council of Life Insu-

urers – ACLI) und der japanischen (Life Insurance Association of Japan – LIAJ) Versicherungswirtschaft in einem Joint Letter an das IASB gewandt, worin eine geplante Abkehr von den bewährten Bilanzierungsprinzipien nicht begrüsst wird. Immer wieder wird betont, dass die Praxistauglichkeit im Vordergrund stehen soll.

Das IASB hat eingesehen, dass eine komplette Umsetzung der IFRS für die Assekuranz vor dem Hintergrund dieser bestehenden Probleme nicht bis 2005 erfolgen kann. Es wird damit gerechnet, dass die Standards für Versicherungen nicht vor 2006 bzw. 2007 in ihrer endgültigen Version vorliegen werden. Aufgrund intensiver Bemühungen des CEA hat das IASB eine Zwischenlösung für die Versicherungswirtschaft gefunden – nunmehr wird die Umsetzung in die Phase I und die Phase II aufgeteilt und die Vorschriften werden entsprechend ihrer Priorität behandelt. Ab 2005 wird die so genannte Interimsphase beginnen (Phase I), in der nach den Vorschlägen des IASB bilanziert werden muss bis zur vollständigen Implementierung der zukünftigen finalen Standards in Phase 2, mit der 2006/2007 gerechnet wird.

Insbesondere bereiten die IAS 32 und IAS 39 (Umschreibung und Bewertung von Finanzinstrumenten) der Versicherungswirtschaft seit längerem Kopfzerbrechen. Auch dies hat das IASB nunmehr erkannt und auf seine Prioritätenliste gesetzt. Das CEA wurde eingeladen, an einem «Roundtable» die Ansichten der Versicherungswirtschaft insbesondere zu den eben genannten Vorschriften zu äussern. Es sollen hierbei insbesondere die Bedenken bezüglich der folgenden Punkte behandelt werden:

- die Definierung von Versicherungsverträgen,
- die Bewertung von Verträgen, die durch Versicherungsgesellschaften verkauft wurden und als Investitionsverträge qualifiziert werden,

- die Aufteilung von Investitions- und Versicherungskomponenten,
- die Behandlung der Transaktionskosten,
- die Derivative und
- die Klassifizierung und Bewertung der Finanzinvestitionen.

Darüber hinaus haben sich im Oktober 2002 das International Accounting Standards Board (IASB) und das Financial Accounting Standards Board (FASB) darauf verständigt, IFRS und US-GAAP einander anzugleichen. Noch 2003 wollen das IASB und das FASB einen Entwurf erarbeiten, der Vorschläge für die Änderungen sowohl in IFRS als auch in den US-GAAP enthält. Die Versicherungswirtschaft hat diese Entwicklung im Auge zu behalten, da bis 2005 keine versicherungsspezifischen Standards vorliegen werden, die alle Bereiche der Versicherungswirtschaft abdecken.

Für die Schweiz ist die aufgezeigte Entwicklung von grosser Bedeutung, weswegen sie von Seiten der Versicherungswirtschaft und des SVV sehr genau verfolgt wird. Am 11. November 2002 hat die Zulassungsstelle Swiss Exchange (SWX) öffentlich bekannt gegeben, dass ab dem Geschäftsjahr 2005 nur noch IFRS- und US-GAAP-Standards für das Hauptsegment als Rechnungslegungsstandards anerkannt werden. Damit befinden sich die börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz fast in derselben Lage wie Unternehmen in der EU.

Wie im letzten Jahresbericht bereits beschrieben, hat sich auch im Bereich der regulatorischen Anforderungen an die Solvenz einiges getan. Die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) verabschiedete Anfang letzten Jahres verschiedene Prinzipien, die als Rahmen für die Etablierung nationaler Grundsätze und der Harmonisierung aufsichtsrechtlicher Grundsätze auf internationaler Ebene dienen sollen (vgl. hierzu Kapitel 2.1). Im Grundsatzpapier zur Solvabilität

(«Principles No. 5») werden die verschiedenen Anforderungen an versicherungstechnische Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Vermögensgegenstände, Risikoangemessenheit etc. generell beschrieben. Auf europäischer Ebene wird nun versucht, ein einheitliches Solvabilitätsmodell zu finden, das seine Umsetzung 2005 erfahren soll.

Ertragsbilanz

Die Schweizer Nationalbank SNB hat die Statistik über das grenzüberschreitende Geschäft der Privatversicherungen auf eine neue Grundlage gestellt. Lagen früher der Statistik über die Transaktionen im internationalen Versicherungsverkehr, welche als Dienstleistungsexporte und Dienstleistungsimporte in die schweizerische Ertragsbilanz einfließen, Schätzungen von SVV und BPV zugrunde, führt die SNB nun seit 1999 eine Erhebung bei den international tätigen Versicherungsgesellschaften durch. Das Ergebnis dieser Erhebung lautet für 1999 bis 2001 wie folgt (in Mio. Franken):

	1999	2000	2001
Dienstleistungsexport (Einnahmen)	2852	2441	1796
Dienstleistungsimport (Ausgaben)	125	125	125
Saldo	2727	2316	1671

Die Erhebung der SNB erfasst auf der Exportseite im wesentlichen die verdienten Prämien für eigene Rechnung aus dem Ausland (wobei der grösste Teil auf die Rückversicherung entfällt) sowie die Kapitalerträge aus dem grenzüberschreitenden Prämiengeschäft. (Nicht in der Dienstleistungsbilanz, sondern in der Bilanz der Kapitaleinkommen werden u. a. die Beteiligungserträge der Tochtergesellschaften im Ausland aufgeführt.) Diesen Erträgen stehen der Schadenaufwand bzw. die Versicherungsleistungen für eigene Rechnung an das Ausland gegenüber, was per Saldo die Einnahmen der Privatversicherungen im grenzüberschreitenden Versicherungsgeschäft ergibt. Die Ausgabe-seite der Ertragsbilanz (Dienstleistungsimport) wird von der SNB, was den Versicherungsverkehr betrifft, wie bisher geschätzt.

Statistiken



Versicherungsgesellschaften

1.1

Versicherungsgesellschaften in der Schweiz 1990–2002 (Quelle: BPV)

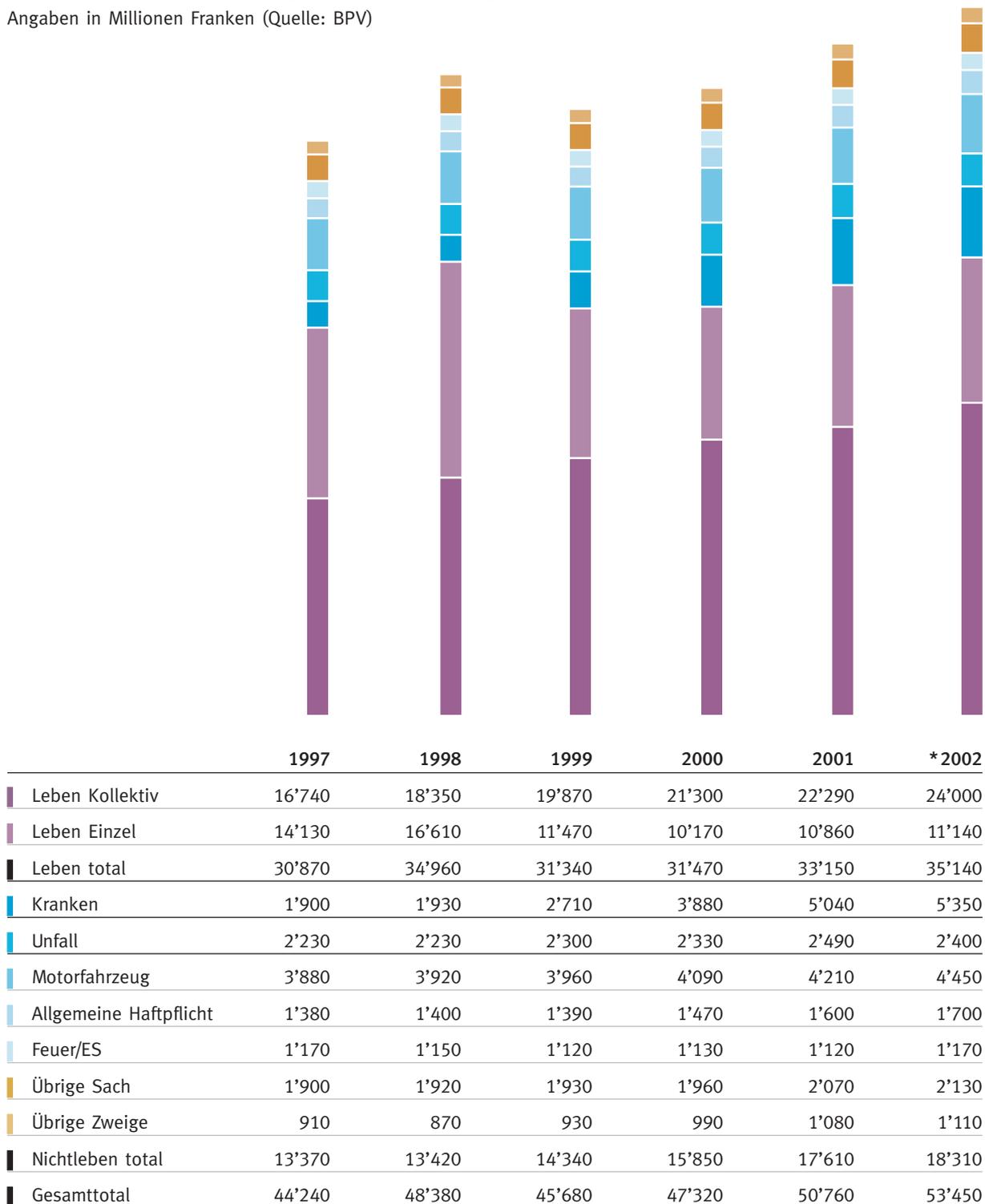
		Leben	Schaden	Rück	Total
31.12.1990	Schweiz	26	65	14	105
	EU		21		21
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	89	14	129
31.12.1995	Schweiz	30	73	23	126
	EU		26		26
	übriges Ausland		2		2
	Total	30	101	23	154
30.9.1998	Schweiz	30	74	28	132
	EU	1	28		29
	übriges Ausland		3		3
	Total	31	105	28	164
30.9.1999	Schweiz	30	71	32	133
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	32	106	32	170
30.9.2000	Schweiz	28	73	35	136
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	30	108	35	173
31.8.2001	Schweiz	28	79	44	151
	EU	2	32		34
	übriges Ausland		3		3
	Total	30	114	44	188
30.9.2002	Schweiz	24	78	51	153
	EU	2	35		37
	übriges Ausland		3		3
	Total	26	116	51	193

Prämieneinnahmen

2.1

Prämien nach Versicherungszweigen, direktes Schweizergeschäft 1997–2002

Angaben in Millionen Franken (Quelle: BPV)



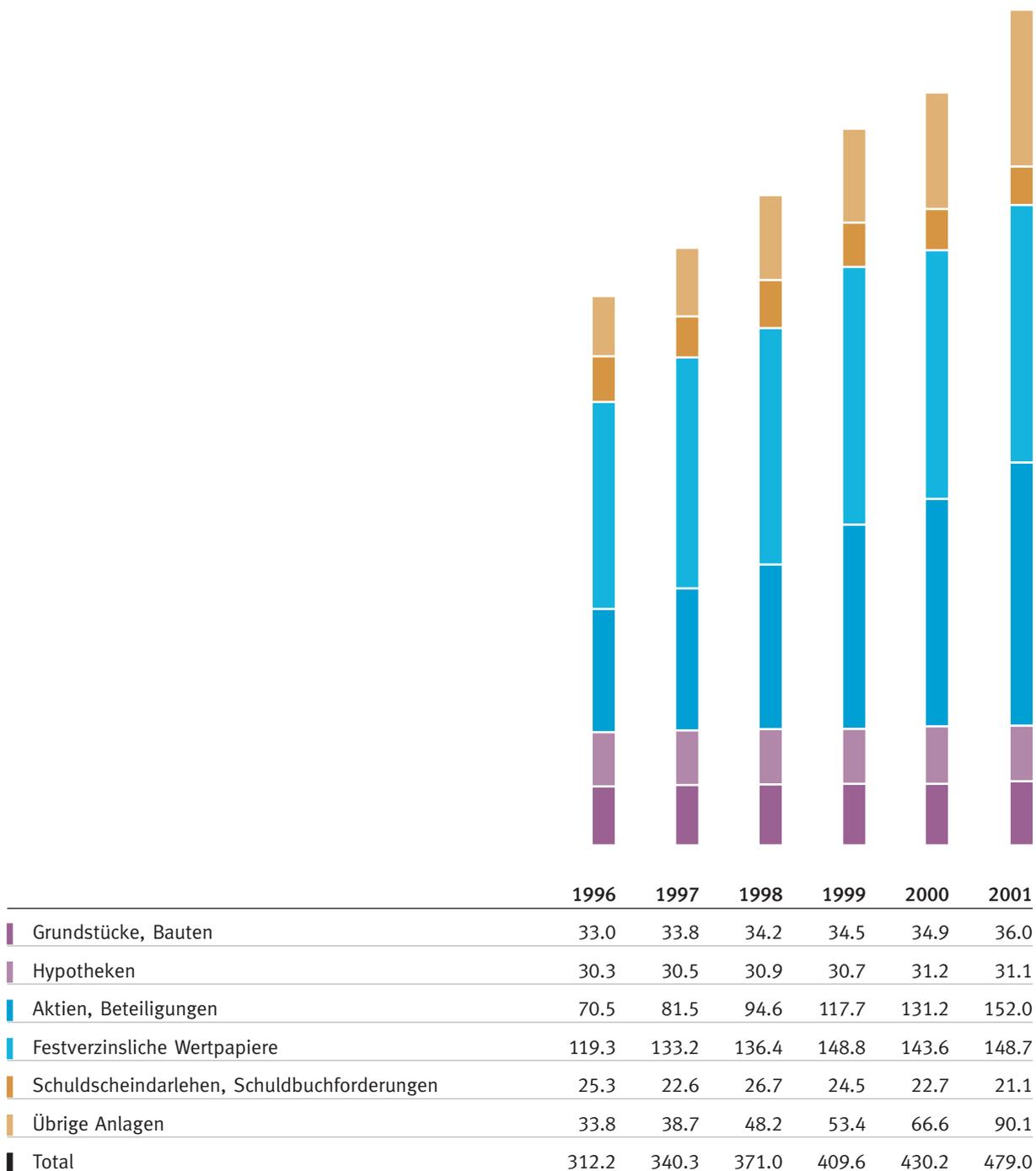
*Schätzung SVV

Kapitalanlagen

3.1

Kapitalanlagen der schweizerischen Lebens-, Schaden- und Rückversicherer 1996–2001 nach Anlagekategorien

Angaben in Milliarden Franken (Quelle: BPV)

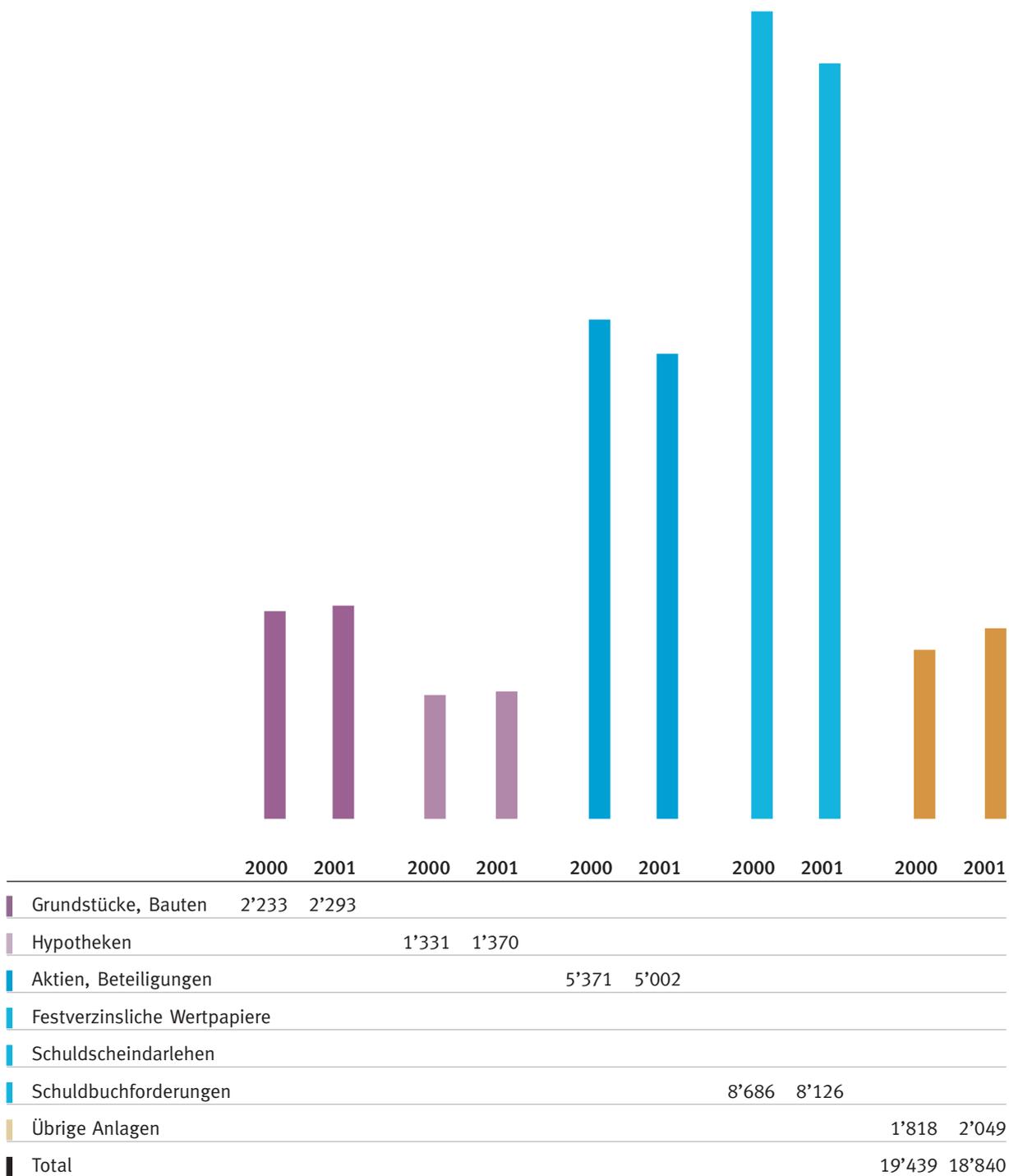


Kapitalerträge

4.1

Kapitalerträge nach Anlagekategorien 2000/2001

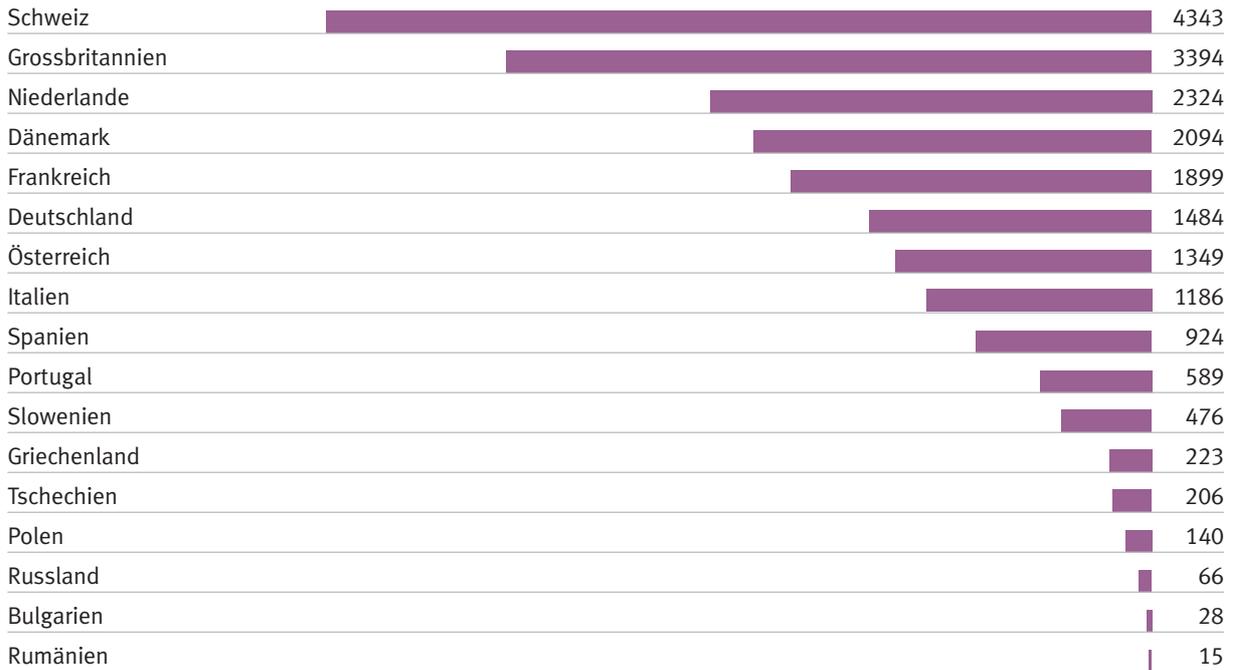
Angaben in Millionen Franken (Quelle: BPV)



Versicherungsdichte im internationalen Vergleich

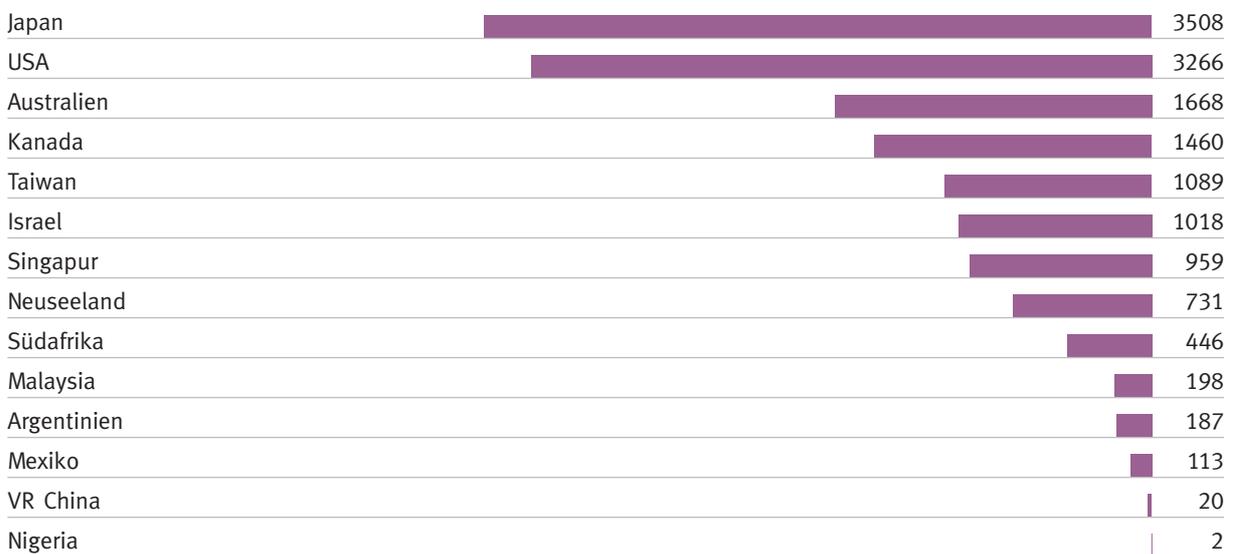
5.1

Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Europa 2001, in US-\$ (Quelle: Swiss Re)



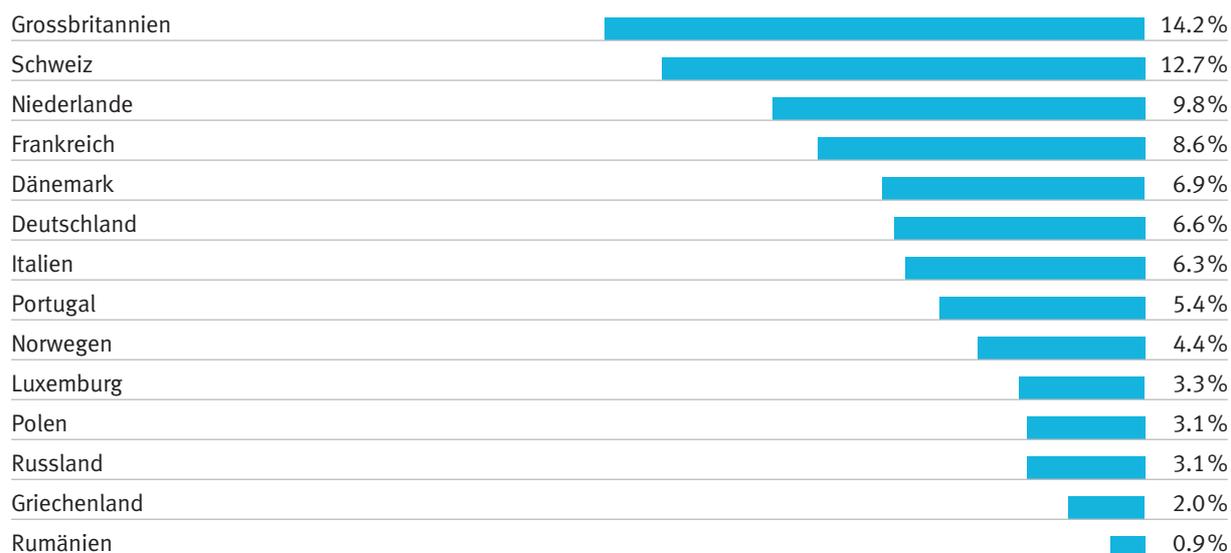
5.2

Prämien für Privatversicherungen pro Einwohner – Übersee 2001, in US-\$ (Quelle: Swiss Re)



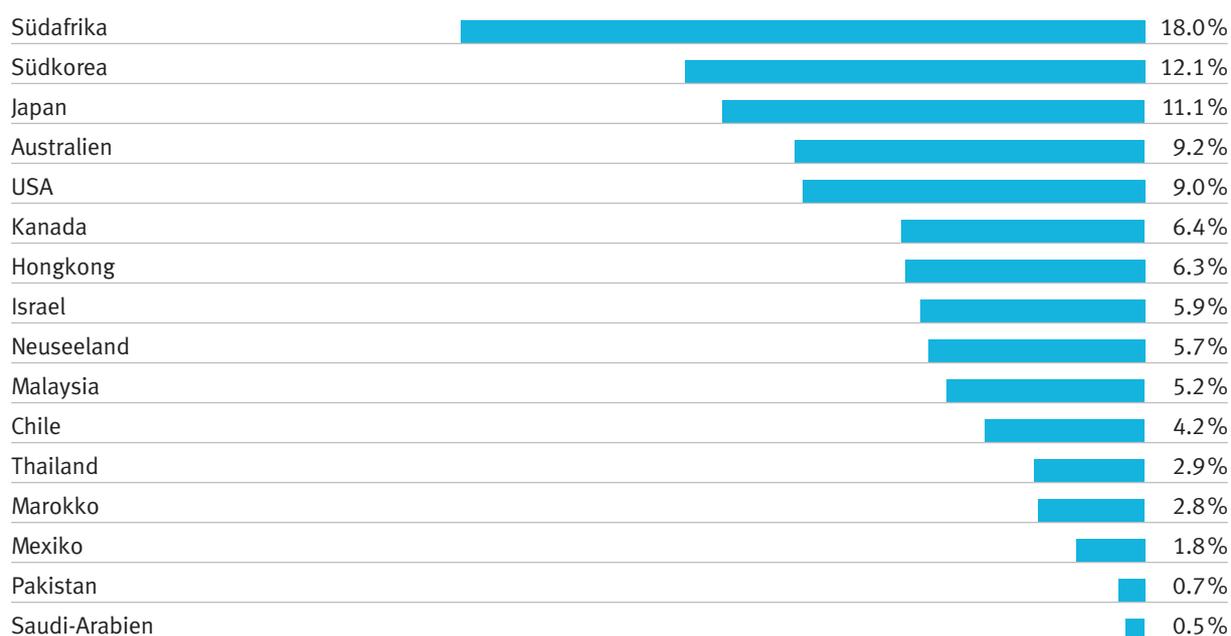
6.1

Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Europa 2001 (Quelle: Swiss Re)



6.2

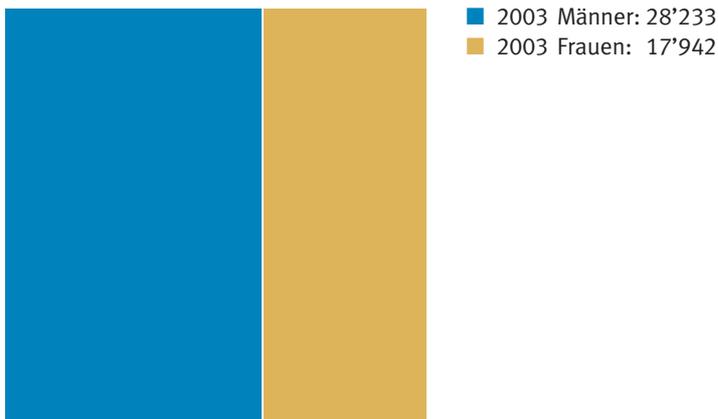
Anteil der Privatversicherungsprämien am Bruttoinlandprodukt – Übersee 2001 (Quelle: Swiss Re)



Personal und Ausbildung

7.1

Personalstatistik Schweiz 1998–2003 (Quelle: Erhebung SVV – jeweils per 1.1.)



	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%
■ Männer	30'341	63.1	30'741	62.8	30'120	62.9	30'562	61.9	29'690	61.6	28'233	61.1
■ Frauen	17'769	36.9	18'196	37.2	17'739	37.1	18'804	38.1	18'481	38.4	17'942	38.9
Total	48'110		48'937		47'859		49'366		48'171		46'175	
Veränderung in %		+1.3		+1.7		-2.2		+3.1		-2.4		-4.1



	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%
■ Männer Aussendienst	9'806	96.6	10'064	96.4	10'012	96.6	9'731	96.6	9'584	94.6	9'719	94.3
■ Frauen Aussendienst	347	3.4	375	3.6	356	3.4	401	4.0	552	5.4	591	5.7
Total Aussendienst	10'153		10'439		10'368		10'132		10'136		10'310	



	1998	%	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%
■ Lehrtöchter	1'221	57.4	1'217	57.0	1'228	56.4	1'239	56.3	1'282	55.3	1'226	58.1
■ Lehrlinge	906	42.6	917	43.0	950	44.6	963	43.7	1'038	44.7	885	41.9
Total Lehrtöchter/Lehrlinge	2'127		2'134		2'178		2'202		2'320		2'111	

7.2

Personalstatistik Ausland 1998–2003 (Quelle: Erhebung SVV – jeweils per 1.1.)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Total Ausland	72'844	96'872	98'956	100'218	115'645	111'754
Veränderung in % gegenüber Vorjahr	+6.7	+33.0	+2.2	+1.3	+15.4	-3.4

7.3

Eidgenössische Versicherungsfachprüfungen (Quelle: VBV)

	1998	1999	2000
Ausgestellte Diplome	26	18	9
Ausgestellte Fachausweise	190	214	235

7.4

Eidgenössische Modulprüfungen im Finanzsektor/Modulprüfungen BVF (Quelle: BVF)

	2000	2001	2002
Ausgestellte Diplome Versicherung	–	–	7
Ausgestellte Fachausweise Versicherung	16	47	89

Anhang



Verbandsghremien

Vorstand*	Präsident	Dr. Hansjörg Frei	Winterthur Versicherungen
	Vizepräsident	Albert Lauper	Die Mobiliar
	Mitglieder	Dr. Gerd-Uwe Baden Dr. Hans-Jürg Bernet Rudolf Kellenberger Rolf Mehr André Vionnet Erich Walser Hans Weber Martin Zellweger	Allianz Suisse Zürich Schweiz Swiss Re Groupe Vaudoise Assurances Schweizerische National Helvetia Patria Pax Leben Generali Gruppe

* Stand 31. März 2003

Ausschuss Leben	Vorsitz	Josef Bättig	La Genevoise
	Mitglieder	Marco Baur Andreas Bucher Donald Desax Ruedi Hefti Franz-Josef Kaltenbach Antimo Peretta Dr. Anton Peter Jean-Michel Waser Hans Weber Peter Zutter	Generali Gruppe Allianz Suisse Helvetia Patria Winterthur Leben Basler Versicherungen Rentenanstalt/Swiss Life Schweizerische National Leben Groupe Vaudoise Assurances Pax Leben Swiss Re

Ausschuss Kranken/Unfall	Vorsitz	Martin Bründler	Winterthur Versicherungen
	Mitglieder	Beat Bär Vittorio Gallo Dr. Rudolf Haberthür Bruno Kuhn Philippe Limat Dr. Philippe Regazzoni Charles Relecom Jean-C. Visinand	Zürich Schweiz Allianz Suisse Schweizerische National Die Mobiliar Basler Versicherungen Swiss Re La Suisse Assurances Groupe Vaudoise Assurances

Ausschuss Schaden	Vorsitz	Bruno Schiess	Zürich Schweiz
	Mitglieder	Hans Akeret Gerhard Berchtold Dr. Ruedi Kellenberger Rolf Kielholz Alfred Leu Hans-Peter Purtschert Charles Relecom Peter Schmid Hermann Sutter Christian Wegmüller Yves Zaugg	Winterthur Versicherungen Allianz Suisse Basler Versicherungen Alpina Versicherungen Generali Gruppe Schweizerische National La Suisse Assurances Swiss Re Helvetia Patria Die Mobiliar Groupe Vaudoise Assurances
Geschäftsleitung		Lucius Dürr	Direktor
		PD Dr. Roland A. Müller Dr. Max Gretener Bruno Zeltner Jürg Waldmeier Lucius Dürr Norbert Hochreutener Margrit Thüler	Ressortleiter Personenversicherung Ressortleiter Schadenversicherung Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen Ressortleiter Recht Ressortleiter Kommunikation Public Affairs Kommunikation
Revisionsstelle		PricewaterhouseCoopers, Zürich	

Generalversammlung

Vorstand / Vorstandsausschuss

Dr. Hansjörg Frei *

Ausschüsse

Ausschuss Leben

Josef Bättig, Genfer

Kommissionen

Soziale Fragen

Dr. Markus Escher, La Suisse

Steuern

Hans-Peter Conrad, Swiss Life

Technik

Dr. Marc Chuard, Zürich

Rechtsfragen

PD Dr. Stephan Fuhrei, Basler

Beziehung Ärzteschaft

Josef Kreienbühl, Pax

Selbstregulierungsorganisation

SRO Vorstand

Josef Bättig, Genfer

Fachkommission Geldwäscherei

Eugen Müller, Swiss Life

Ausschuss Kranken/Unfall

Martin Bründler, Winterthur

Recht und Sozialpolitik

Peter Schürch, Generali

Technik

Andri Gross, Zürich

Prävention

Richard Lüthert, Winterthur

Obligatorische
Unfallversicherung FL

Kurt Keller, Zürich

Ausschuss Schaden

Bruno Schiess, Zürich

Sachversicherung

Bruno Spicher, Mobiliar

Haftpflichtversicherung

Volker Fuhrott, Zürich

Motorfahrzeugversicherung

Manuel Kunz, Allianz

Technische Versicherung

Philipp Oesch, National

Transportversicherung

Erich Schellenberg, Allianz

Rechtsschutz

Max Plattner, Assista

Schadenteiler

Dr. Werner Hagmann,
Helvetia Patria

Statistik

Dr. Walter Thöni, Zürich

Versicherungsmisbrauch; BVM

Werner Kaderli, Zürich

Organigramme SVV

Geschäftsstelle SVV Zürich

Internationales

Vakant

Kommunikation

Dr. Hansjörg Leibundgut,
Allianz

Steuern

Dr. Irene Salvi, Swiss Re

Recht

Thomas Lörtscher, Swiss Re

Rechnungslegung

Jürg Hauswirth, Zürich

Personal und Bildung

Urs Berger, Mobiliar

Ausendienst und Vertrieb

André Blanchard, Mobiliar

Anlage-, Finanz-, Währungsfragen

Martin Wenk, Basler

Umwelt/Energie

Rudolf Sollberger, Basler

Geschäftsstelle SW

Direktor, Vorsitzender der GL Bereich Direktion

Lucius Dürr

- **Simone Hirt**
 - Projektleitung/-management
- **Guy Bär**
 - Support Präsident
 - Vorstandssitzungen
 - Jahresbericht
 - Generalversammlung

Ressorts

Personenversicherung

Roland A. Müller, MGL

- **Daniela Wagner**
- **Beatrice Hummel**
 - Sekretariat
- **Roland A. Müller**
 - Soziale Sicherheit
 - Gesundheitswesen
 - Selbstregulierungsorganisation/ Geldwäscherei
- **Thomas Mattig**
 - Kranken-/Unfallversicherung
 - Prävention
- **Bruno Soltermann**
 - Chefarzt SW
- **Valeria Schellenberg-Baronio**
 - Medizinaltarifwesen
- **Jörg Kistler**
 - Lebensversicherung

Schadenversicherung

Max Gretener, MGL

- **Mariuccia Döbeli-Rizzi**
- **Beatrice Hummel**
 - Sekretariat
- **Max Gretener**
 - Sachversicherung
 - Elementarschadenpool/ IG Erdbeben
- **Mathias C. Berger**
 - Rechtsschutzversicherung
 - Statistik
 - Elementarschadenpool/ IG Erdbeben
- **Urs Siegenthaler**
 - Versicherungsmissbrauch
 - Motorfahrzeugversicherung
- **Hans Zutter**
 - Technische Versicherung
 - Transportversicherung

Wirtschaft und Finanzen

Bruno Zeltner, stv. VGL

- **Stefania Montefiori**
 - Geschäftsführung
 - Pensionskasse
- **Carmen Zimmer-Lang**
- **Monika Kac**
 - Sekretariat
- **Bruno Zeltner**
 - Allgemeine Wirtschaftsfragen
 - Bilaterale I und II
 - Arbeitgeberpolitik
 - Aus- und Weiterbildung
 - Vertrieb
- **Guy Bär**
 - Finanz-, Anlage- und Währungsfragen, Bodenpolitik
 - Internationale Wirtschafts-entwicklung OECD
 - Umwelt/Energie
- **Peter Bischofberger**
 - Steuerfragen
 - Fiskalpolitik
- **Bruno Baur**
- **Reingard Wirtitsch**
 - Rechnungswesen
 - Administration/IT
- **Daniela Wagner**
 - Empfang/Telefon/ Dokumentation/Material/ Unterhalt/Archiv

Recht

Jürg Waldmeier, MGL

- **Esther Hirschi**
 - Sekretariat/Assistenz
- **Jürg Waldmeier**
 - Finanzmarktaufsicht
 - Internationale Angelegenheiten
 - Projekte
- **Mate Soso**
 - Haftpflichtrecht
 - WTO/GATS
 - Schadenersatzrecht
- **Franziska Streich**
 - Versicherungsvertragsrecht
 - Datenschutz
 - Konsumentenschutzrecht
 - Wettbewerbsrecht
 - Immaterialgüterrecht
- **Tanja Wilke**
 - Rechnungslegung und Berichterstattung
 - E-Commerce/Extranet
 - Versicherungsaufsichtsrecht

Kommunikation/Public Affairs

Lucius Dürr, Direktor, VGL

- **Norbert Hochreutener, MGL**
 - Public Affairs
- **Karin Rubin**
 - Sekretariat
 - Politische Kontakte und Information
 - Regierung
 - Parlament
 - Bundesverwaltung
- **Margrit Thüli, MGL**
 - Kommunikation
- **Heidi Schlaepfer**
 - Sekretariat
- **Ursi Sydler**
- **Beat Krieger**
- **Stefan Plozza**
 - Externe Kommunikation
 - Interne Kommunikation
 - Informationsdienst
 - Extranet/Internet
 - Events
 - Publikationen

VGL – Vorsitzender der Geschäftsleitung

GL – Geschäftsleitung

MGL – Mitglied der Geschäftsleitung

Mitgliedsgesellschaften

Alba Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft, Basel

Alea Europe AG, Basel

Allianz Suisse Leben, Zürich

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Alpina Versicherungs-Aktiengesellschaft, Zürich

Appenzeller Versicherungen, Appenzell

Assista tcs SA, Vernier

AXA Compagnie d'assurances, Lausanne

AXA Compagnie d'assurances sur la vie, Lausanne

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Basel

Basler Versicherungs-Gesellschaft, Basel

CAP Rechtsschutz Versicherungsgesellschaft AG, Zug

Chubb Insurance Company of Europe S.A., Zürich

Converium AG, Zürich

Coop Allgemeine Versicherung AG, Wallisellen

Coop Rechtsschutz, Aarau

CSS Versicherung AG, Luzern

DAS Protection Juridique SA, Lausanne

Emmentalische Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft, Konolfingen

Epona Société mutuelle d'assurances générale des animaux, Lausanne

Europäische Reiseversicherungs AG, Basel

Europäische Rückversicherungs-Gesellschaft in Zürich, Zürich

Fortuna Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft, Adliswil

GAN Incendie Accidents Compagnie française d'assurances et de réassurances incendie, accidents et risques divers, Pully

Garanta (Schweiz) Versicherungs AG, Basel

Generali Assurances Générales, Genève

Generali Personenversicherungen, Adliswil

Gerling Globale Rückversicherung AG, Zug

Groupe Mutuel Vie GMV SA, Martigny

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G., Hannover, Zürich

Helsana Unfall AG, Zürich

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft, St. Gallen

Império SA, Lausanne

Inter Partner Assistance, Société Anonyme, Bruxelles, Genève

La Genevoise, Compagnie d'assurances sur la vie, Genève

La Genevoise, Compagnie générale d'Assurances, Genève

La Suisse, Société d'assurances contre les accidents, Lausanne

La Suisse, Société d'assurances sur la vie, Lausanne

Mannheimer Versicherung AG (Schweiz), Zürich

Nouvelle Compagnie de Réassurances, Genève

Orion Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft, Basel

Patria Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel

Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel

Phenix Compagnie d'assurances, Lausanne

Phenix Compagnie d'assurances sur la vie, Lausanne

Protekta, Rechtsschutz-Versicherung AG, Bern

Providentia Société Suisse d'Assurances sur la Vie Humaine, Nyon

Rentes Genevoises, Genève

Retraites Populaires, Lausanne

Schweizerische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich

Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft, Bern

Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft, Basel

Schweizerische National Leben AG, Bottmingen

Schweizerische Rückversicherungs-Gesellschaft, Zürich

Securitas Bremer Allgemeine Versicherungs AG, Zürich

Skandia Leben AG, Zürich

TSM, Compagnie d'Assurances Transports, La Chaux-de-Fonds

Turegum Versicherungsgesellschaft AG, Zürich

UBS Life AG, Zürich

UNIQA Assurances SA, Genève

Vaudoise Générale, Compagnie d'Assurances, Lausanne

Vaudoise Vie, Compagnie d'Assurances, Lausanne

Winterthur Leben, Winterthur

Winterthur Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft, Winterthur

Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft, Zürich

Zenith Vie, Compagnie d'assurances sur la Vie, Pully

Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich

Zürich Versicherungs-Gesellschaft, Zürich

Die Gesellschaftsnamen entsprechen nicht in jedem Falle der Firma, unter welcher die Gesellschaften bzw. Gruppen am Markt auftreten, da sich die Mitgliedschaft beim SVV nach den rechtlichen Verhältnissen richtet.

(Stand per 31. März 2003)



ASA | SVV

Schweizerischer Versicherungsverband
Association Suisse d'Assurances
Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Insurance Association